Kirchenzucht

und

Consistorial-Competenz

nach

Mecklenburgischem Rechte

von

Dr. Otto Mejer.

Kirchenzucht

und

Consistorial-Competenz

nach

Mecklenburgischem Rechte.

Zwei practische Erörterungen

von

Dr. Otto Mejer,

Consistorialrath und Professor d. R. in Rostock.

Rostock,

Stillersche Hofbuchhandlung.

1854.

Vorrede.

Indem ich die beiden folgenden unter einander zusammenhängenden Abhandlungen herausgebe, gestatte ich mir über ihre Entstehung und Absicht einige einleitende Worte.

Das hiesige Landeskirchenrecht beruhet auf einer Kirchenordnung, die im Jahre 1552 entstanden, bei einer 1602 erfolgten Revision nicht verändert, sondern nur erweitert, und durch spätere Gesetzgebung in viel geringerem Maaße, als die meisten anderen alten Kirchenordnungen überwachsen ist. Es gehört durch dies unmittelbare Anknüpfen an die Jugendzeit des Protestantismus zu den interessantesten unter den deutschen Particularkirchenrechten, ist aber litterarisch noch so gut wie unbearbeitet und daher — wie manche andere Schätze des Landes — in Mecklenburg selbst nicht allgemein, auswärts noch weniger bekannt. Das einzige Buch darüber, von Siggelkow, ist zuerst 1780, zuletzt 1797 erschienen und spricht die Idee, die es von seiner Aufgabe hat, in folgendem, dem Journalisten Weckherlin abgeborgten Motto aus: „Man suche die so zerstreuten und vervielfältigten Gesetze zusammen, lese, durchdenke und ordne sie, bitte den Landesherrn die unnützen auszumerzen, die nothwendigen in Gang zu bringen. Sie in gemeinnützige (?) Sprache übersetzen, den Kommunen mittheilen und alle Auslegungen darüber verbieten zu lassen bitte man ihn." Diese unwissenschaftliche Sammelarbeit hat der Verfasser ohne Glück ausgeführt, indem er das Auslegen und Ausmerzen selber übernommen und im Geiste seiner in kirchlichen

Dingen nicht zurechnungsfähigen Zeit vollzogen, dadurch aber, wie aus einer Vergleichung der Quellen leicht erkannt werden kann, der Zuverlässigkeit seiner Relation wesentlich geschadet hat. Denn unfähig Haupt- und Nebensachen zu unterscheiden, läßt er nicht selten das kirchlich Wichtige aus, oder entstellt es. Dies ist für die mecklenburgische kirchenrechtliche Praxis, die auf Siggelkow einige Rücksicht zu nehmen gewohnt ist, oft nachtheilig; und aus dem Wunsche, auf zwei von jenem theils irrthümlich, theils unvollständig dargestellten Punkten durch eine richtigere Darstellung ihr förderlich zu sein, geht die Publication dieser Erörterungen hervor.

Durch einen solchen Zweck war zunächst ihre Ausführlichkeit geboten, da in der ersten die Aufgabe war, noch Gültiges und bereits Abgeschafftes speciell zu unterscheiden, und bei der zweiten es auf Eliminirung scheinbarer Widersprüche in einer bisher nur zum Theil bekannten Reihe von Verordnungen, mittels Aufweisung ihrer Geschichte, ankam: außerdem aber, wie der Kundige bestätigen wird, zur Beseitigung inveterirter und gewissermaßen zur Gewohnheit gewordener Zweifel und Unklarheiten keine andere Untersuchung dient, als eine ins Einzelne eingehende. Im Uebrigen bin ich zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände bei Gelegenheit concreter Fragen durch mein Amt im Consistorium veranlaßt worden; erst hinterher, und nachdem der h. Großh. Oberkirchenrath im Interesse der vaterländischen Wissenschaft mir mit größter Liberalität die Benutzung der einschlagenden Regierungs-Acten gestattet hatte, habe ich diese Deductionen weiter ausgeführt. Die practische Wichtigkeit der behandelten Gegenstände und der Wunsch, auf wiederholte Fragen über die Kirchenzucht, die an mich gelangt sind, eine zusammenhängende und motivirte Antwort zu geben, rechtfertigen mir ihre Herausgabe.

Beide Aufsätze betrachte ich als Vorarbeiten zu einem künftigen Handbuche des Mecklenburgischen Kirchenrechtes, dessen

wir sehr bedürfen. Für ein solches würden Ausführungen wie diese, während es ihre Resultate doch als erwiesene muß aufnehmen können, zu lang sein: daher es meines Erachtens auch nicht wohl geschrieben zu werden vermag, bevor nicht noch verschiedene andere Punkte seines Gebietes durch ähnliche Specialuntersuchungen aus den Acten aufgeklärt sein werden. Für Personalien und Litterarisches liefern die Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte bereits schätzenswerthe Beiträge hierzu. Außerdem aber wird eine solche Arbeit mit ganzem Erfolge wahrscheinlich nur dann zu unternehmen sein, wenn ihr auch das ständische Archiv offen steht: und selbst im günstigsten Falle verlangt sie noch jahrelange Mühe.

Außerhalb Mecklenburg wird die Abhandlung über Kirchenzucht mehr als die über Competenz des Consistoriums Interesse haben können. Denn während die letztere nur ein Stück Gesetzgebung und Praxis aus dem vorigen Jahrhundert in seinem inneren Zusammenhange aufweis't, berührt die andere eine Tagesfrage.

Die Kirchenzucht darf nicht überschätzt werden. Denn sie so wenig wie die Verfassung können die Kirche bauen, sondern ihren rechten Bau stets nur unterstützen. Wohl aber ist die Zucht eine positive Pflicht der Kirche, der sie sich niemals ganz entziehen darf. Wie milde sie darin zeitweilig sein will, ist ihrem Gewissen anheimgestellt; einen notorisch Unwürdigen zum h. Abendmahl zuzulassen, wird jedoch immer gegen ihr Gewissen sein. Mir scheint bei Wiedererweckung der Kirchenzucht zweierlei sehr beachtenswerth. Einmal, daß man sich vor der erst im achtzehnten Jahrhundert mißbräuchlich eingerissenen Einseitigkeit hüte, bloß gegen Unkeuschheitssünden die Zucht zu üben; da doch nach der Schrift dieselben nicht anders als andere grobe Sünden stehen, eine Ungleichheit in ihrer Behandlung daher unevangelisch ist und die Gefahr nahe liegt, daß die Kirche in den Dienst der Polizei gerathe. Zweitens daß

der Act der sogenannten „Kirchenbuße" wieder auf seinen richtigen Begriff zurückgebracht werde, wonach er eine Versöhnung, keine Strafe ist. Dies aber wird nur dann geschehen können, wenn die Kirche einestheils niemals vergißt, daß die Strafe, welche auf hartnäckig festgehaltener offenbarer Sünde steht, nächst dem privaten Ausschlusse von den Sacramenten, eventuell der Bann ist; anderntheils aber sich gegenwärtig hält, daß zur „Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde" nicht bloß eine Parochie, sondern eben eine Gemeinde gehört, und zwar eine die an der begangenen Sünde ein Aergerniß wirklich genommen und die auch ein der Versöhnung bedürftiges und offenes Herz für den reuigen Sünder hat. So lange in einer Parochie noch keine solche Gemeinde vorhanden ist, wird zwar Kirchenzucht auch geübt, die Form der Kirchenbuße aber mit der allergrößten Vorsicht gewählt werden müssen; damit nicht, was seiner Natur nach ein Wiederaufnehmen sein soll, statt dessen ein stigmatisirendes Ausstoßen werde.

Vor allen Dingen dürfte es wichtig sein, daß die Landeskirchen auf den Fonds an Recht der Kirchenzucht aufmerksam würden, den sie eine jede noch besitzen. Fragen wir erst, was wir haben, bevor wir untersuchen, was wir davon und in welchen Formen wir es wieder brauchen wollen! Allerdings wird das Resultat in verschiedenen Territorien verschieden, aber nirgends so ungünstig sein, wie man mit muthloser Ergebung in die schlechte Praxis der letzten hundert Jahre im Voraus anzunehmen vielleicht geneigt sein möchte. Mein Wunsch ist, durch die hier veröffentlichte Erörterung zu ähnlichen Forschungen über das Recht anderer Landeskirchen einige Anregung zu geben.

Rostock, den 8. Julius 1854.

Mejer.

I.

Ueber die Kirchenzucht

nach

Mecklenburgischem Rechte.

In einem Augenblicke, wo die Wiederbelebung ihrer Zucht von der Kirche angestrebt wird, erhält die Rechtsfrage Bedeutung, wie weit in deren Uebung ein Pfarrer heutzutage gehen dürfe, ohne seine Amtsbefugnisse zu überschreiten und sich dadurch verantwortlich zu machen: eine Untersuchung, die, nach der Natur unserer Rechtszustände, protestantischerseits zwar bloß aus particularrechtlichem Gesichtspunkte angestellt werden, doch auch von allgemeinerem Interesse sein kann. Namentlich darf das Mecklenburgische Recht dies Interesse beanspruchen: sowohl wegen seines rein lutherischen Charakters, als weil in ihm von Kirchenzucht mehr als anderwärts wenn nicht in Uebung, doch formell gültig geblieben ist.

Wird aber die Amtsbefugniß des mecklenburgischen Pfarrers sich ziemlich weit reichend erweisen: so soll nicht zugleich behauptet werden, daß ebensoweit unbedingt auch seine Pflicht gehe. Allerdings würde dies der Fall sein, wenn er als Richter seiner Gemeinde die Zucht zu üben hätte. Er hat sie aber als Seelsorger, als Hausvater seiner Pfarrkinder zu üben und darf das Wort des Apostels Coloss. 3, 21: „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, auf daß sie nicht scheu werden"

sonder Zweifel auf sich beziehen. Ist er ohne Menschenfurcht treu in seinem Berufe und selbst in der rechten Zucht, — ohne die er allerdings nichts ausrichten kann: so wird er in der einzelnen Gemeinde und im Einzelfalle wissen, wie weit er zu gehen hat. Hierüber gedenke ich ebensowenig zu urtheilen, wie über die andere Frage, ob in unserer kirchlich eben reconvalescirenden Zeit nicht überhaupt noch Modificationen der aus gesunden Tagen der Kirche stammenden Disciplin erforderlich seien. Ich beabsichtige eine Darstellung lediglich der rechtlichen Sachlage in Mecklenburg.

Einen Hauptabschnitt in Entwickelung der Kirchenzucht hat hier die Cabinetsverordnung des Herzogs Christian Ludwig vom 27. April 1753 gemacht, durch welche das s. g. Bußsitzen in Unkeuschheitsfällen abgeschafft wurde.

Um zu erkennen, wie viel dadurch beseitigt ward, muß man auf die Kirchenordnung von 1602, nebst einigen an dieselbe sich anschließenden kleinern Verordnungen, zurückgehen.

Diese Kirchenordnung aber weiset, als auf eine nothwendige Ergänzung ihrer Bestimmungen, auf die Consistorialordnung von 1570 zurück, die wiederum ihrerseits nicht verständlich ist, ohne einen Hinblick auf die ältere Kirchenordnung (von 1552).

Wenn hiedurch drei Perioden der legislativen Entwickelung sich von einander sondern: so wird endlich viertens daneben die Frage erörtert werden müssen, inwieweit durch abschaffende Gewohnheit die Kirchenzucht habe untergehen können.

I.

Es ist schon soeben erwähnt worden, daß die Kirchenzucht eine Sache nicht sowohl des Rechtes, als der Seelsorge sei. Nur ihre äußersten Eventualitäten können zu eigentlichen

Rechtsfragen führen und der Proceß bis dahin hat seine auf Matth. 18, 15—18 beruhende rechtliche Ordnung. Demgemäß ist die Kirchenzucht regelmäßig in der Hand des Pfarrers. Bloß im Falle jener Eventualitäten tritt das Consistorium hinzu, dem alsdann, oder wenn in früheren Stadien des Verfahrens gerade hierüber gestritten wird, auch die Rechtsgültigkeit des eingehaltenen Processes zu prüfen obliegt. Aus diesem Grunde sind die Normen der Kirchenzucht großentheils in der Consistorialordnung verzeichnet.

Die provisorisch recipirte Kirchenordnung von 1540 erwähnte zwar (Fol. 105 f.), daß man offenbare Sünder zum heil. Abendmahl nicht lassen solle: ging aber genauer auf die Kirchenzucht nicht ein. Die K.-O. von 1552, die erste die im Lande wirklich gegolten hat, beginnt von demselben Satze, daß zur Communion Niemand zugelassen werden dürfe, „der in öffentlichen Lastern, die Notoria sind, beharret" (Fol. 35 b.); und fügt hinzu, daß die Prediger alle Unzucht mit dem göttlichen Worte ernstlich strafen sollen (Fol. 56 b.), weltliche Obrigkeit aber die Pflicht habe, „alle äußerlich erkannte Abgötterei, Zauberei, Eidbruch, Gotteslästerung und öffentliche Ketzerei zu strafen und abzuthun," zu Pflanzung und Erhaltung der rechten Lehre dagegen zu helfen: nach 5. Mos. c. 7, und 3. Mos. c. 24. (Fol. 62 b.) Wozu die Redaction von 1554 am Schlusse des dritten Theiles (Fol. 131 b.) noch den Satz fügt, daß jede Obrigkeit öffentlichen Ehebruch und andere öffentliche Unzucht „ernstlich zu strafen" schuldig sei. Die Hauptstelle über Kirchenzucht aber findet sich im zweiten Theile der K.-O. von 1552.

Derselbe zerfällt — wie theils aus der Einleitung (Fol. 5 b.) vers. „Darumb gehören", theils aus den Columnentiteln, den Initialen und der Gestalt der Ueberschriften in den älteren Drucken, namentlich denen von 1552, 1554, 1557, deutlich

ist — in drei Abschnitte: Vom Predigtamte und der Ordination, Von Kirchengerichten, Von Visitation und Synodis. Einen Theil des zweiten dieser Abschnitte bildet der nach den neueren Abdrücken scheinbar erst nachfolgende Titel: „Von Lastern, Ehebruch oder anderer Unzucht, Verachtung christlicher Lehre rc." was, neben obigen äußeren Merkmalen, auch durch den Inhalt bestätigt wird, der am Schlusse des genannten Titels nicht von den Lastern rc., sondern lediglich von dem Gerichte handelt. Der Zusammenhang tritt am richtigsten hervor, wenn man sich die besondere Ueberschrift: „Von Lastern" rc. ganz wegdenkt. Auf diesen Abschnitt „Von den Kirchengerichten" nun kommt es hier an.

Er geht davon aus, daß der Herr Christus Gerichte in der Kirche selbst angeordnet habe (Matth. 18) und der Apostel Paulus ihrer erwähne (1. Cor. 5); ihre Competenz aber, neben Streitigkeiten über die Lehre, vornehmlich das Verfahren wider solche Personen begreifen müsse, „so in eußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen:" wozu erst später auch die Ehegerichtsbarkeit gekommen sei. Ein derartiges Kirchengericht solle zu Rostock gestiftet und mit Instruction „von der ganzen Ordnung des Consistorii, von Personen, Besoldung, Sachen die für dieses Consistorium allein gehören, vom Proceß und Forma der Execution" versehen werden. Nachdem hierauf die drei genannten Objecte der consistorialen Competenz, Lehre (v. „Wo nu streit" rc.), öffentliche Sünden (v. „So jemand" rc.) und Ehesachen (v. „So viel den Ehestand" rc.), genauer durchgegangen sind, folgen, von Fol. 74, v. „Weiter sollen für dieses Consistorium gehören" rc. an, noch Bestimmungen über das persönlich privilegirte Forum der Geistlichkeit und das geistliche Realprivilegium gewisser Sachen. Worauf das Ganze mit der Bestimmung schließt, daß andere Gegenstände vor das Consistorium nicht gehören, Bann und bischöf-

liches Gericht also für sie nicht mißbraucht werden sollen. „Was mehr zu bedenken ist vom Consistorio, ist in die Instructio gefasset." In diesem Zusammenhange heißt es von den öffentlichen Sünden:

„So jemand in öffentlichen sünden lebet, sol der Pastor desselbigen orts erstlich jn vermanen, sich zu Gott zu bekeren &c. Wo diese Vermanung nicht hilfft, sol der Pastor dem Superattendenten davon Bericht thun, der sol solches dem Consistorio zuschreiben und sol das Consistorium den beklagten citirn, Und so er nicht gehorsam ist, oder nach der Verhör das öffentlich ergernis nicht nachleßt, sol er in den Bann gethan werden, Laut der Instruction."

Ebenso sollen Doctrinalien durch den Superintendenten an das Consistorium gelangen, dies (was es übrigens auch von Amtswegen thun kann) die Parteien citiren „und darin christlichen Proceß halten laut der Instruction". Immer also wird auf diese Instruction als Complement der Kirchen-O. verwiesen. Den Kreis aber der Vergehungen, an welche man besonders dabei gedacht hat, deutet der folgende Abschnitt an, indem er erwähnt, daß Visitationen „zu Erhaltung rechter Lehre und christlicher Zucht" vorgenommen werden und daher „öffentliche Laster, Ehebruch und andere Unzucht", „Verachtung der christlichen Lehre und Sacramente" einen Gegenstand derselben bilden sollen. Hiervon wird weiter unten zu handeln sein.

Nach der Kirchenordnung sollte man also glauben, die Consistorial-Instruction wäre im Jahre 1552 bereits vorhanden gewesen: die Stiftung des Consistoriums und der Erlaß einer Instruction für dasselbe in der Consistorialordnung verschob sich aber noch achtzehn Jahre lang. In dieser Zwischenzeit erschien die plattdeutsche Bearbeitung der Kirchenordnung, die sämmtliche oben hervorgehobene Punkte unverändert wiedergiebt, daneben aber einen zwischen die beiden Abschnitte von

der Taufe und von der Beichte eingeschobenen auf die Kirchenzucht bezüglichen Zusatz enthält, der, unter dem Columnentitel „Van den Vaddern", (Fol. CXI.) folgendergestalt lautet:

„Idt ys Gades ernster wille, dat syne warhafftige unn hillyge Kercke, de syn Evangelium leret unde bekent, eygentlick up Erden erkant, unde van allen vordömeden Gades lesterischen vorsammelingen affgesündert werde. Dewyle ydt nu apenbar ys, dat de halstarrige Papisten, de noch faste holden aver dem grüweln der Offermisse, unde de vordömede lögene des Pawestes vordegedingen, Unde dargegen dat hillyge Evangelium lasteren, Fyende syn der Gemene Gades. Unde ock de apenbare unbothferdige Sündere, als Wokerer, Ehebrekere, Horere, Mördere, nene ledemate synt der Kercke Christi, so ys ydt nödich, dat sick Godtfürchtige Christen jm gebruke der Sacramenten van solcken Godtlosen affsünderen". — Nach Paul. 2. Cor. 6. — „Darumme scholen de Pastores unde Predicanten, den dat Ampt, de Sacramente tho rekende bevalen, henforder nenen halstarrigen unde hartnackigten Papisten, de synen erdom nicht bekent, sonder noch smücket, — Ock nenen unbothferdygen apenbaren Sünder, als Ehebreker, Horer, Wokerer, de van synen sünden nicht afflaten und nene beteringe des levendes thoseggen willen, by der Döpe Vadder tho stande nicht tholaten, Sonder se affwysen, unde na der Lere Christi als Heyden holden, aller Dinge gelyck, alse men ock schüldich ys, den Gadeslesterern unde unbothferdygen bekanden Sündern dat Sacramente des Lyves unde Blodes Jesu Christi tho weygerende."

Dieser Zusatz stammt, nach einer 1599 gegebenen Nachricht des Chyträus (Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte 1853, S. 188), von Tilemann Heshusius, der in seiner „Antwort auf das lügenhafte — Mandat der Bürgermeister und des Rathes zu Rostock" (1557) allerdings ganz

dieselbe Gedankenreihe vorbringt und insofern erläutert, als er neben den hier aufgeführten Beispielen vom h. Abendmahl ausschließender grober Laster, auch noch Diebstahl, öffentliche Feindschaft, Irrthum (Ketzerei), Gotteslästerung und Zauberei als solche nennt, die ebenso angesehen werden müßten. (Wiggers, Heshusius und Draconites, Rostock 1854, S. 23.) Dahingegen es ein Irrthum des Chyträus ist, wenn er meint, Heshusius habe auch noch einen andern in seinem Streite mit dem Rostocker Rathe viel ventilirten Punkt, nämlich das namentliche Abkündigen offenbarer Sünder von der Kanzel, in seine Version der Kirchenordnung aufgenommen.

Diesemnach stellt sich also das Verfahren wider offenbare Sünder dahin: Zuerst vermahnt sie ihr Pastor. Sind sie unbußfertig und hartnäckig: so schließt er sie von der Sacramentsgemeinschaft aus. Gleichzeitig macht er dem Superintendenten Anzeige, der, wenn er das Verfahren des Pfarrers ungerechtfertigt findet, ihn zurechtweiset: sonst aber die Sache an das Consistorium berichtet.

Dasselbe citirt zuvörderst den Angeschuldigten, vermahnt und belehrt ihn seinerseits. Läßt er auch dann mit dem öffentlichen Aergernisse nicht nach, zeigt sich also fortwährend unbußfertig, oder erweiset er diese Unbußfertigkeit dadurch, daß er der Citation des Consistoriums nicht gehorcht: so wird er in Bann gethan. Der Bann endlich hat auch weltliche Folgen: d. h. wenn der Excommunicirte ihn verachtet, so soll er von der Obrigkeit in leibliche Strafe genommen werden.

Mehr als diese Grundzüge enthält die ältere Kirchenordnung nicht.

Wie sie sich in den größeren Städten des Landes gestalteten, zeigen indeß die Wismarischen „Artikel uth der Kercken Ordninge, jarliges von der Cantzel der gemeine vortholesen" von 1562 (Schröder, Evangel. Mecklenb. 2, 384 ff.) und

die vom Rostocker Ministerium publicirte auch in der Consistorialordnung Tit. 12 benutzte Schrift „Vom christl. Bann, kurzer und gründlicher Bericht aus Gottes Wort und D. M. Lutheri Schriften durch die Diener der Kirchen Christi zu Rostock zusammengetragen. Rostock, 1565;" neu aufgelegt und vermehrt 1649, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wenden wir uns vielmehr zur Consistorialordnung (1570) und untersuchen, inwiefern durch sie jene Grundzüge weiter ausgeführt worden sind.

Sie bestimmt im dritten Titel die Competenz des Consistoriums in solcher Ordnung, daß die Verwandtschaft mit dem oben erwähnten von den Kirchengerichten handelnden Abschnitte der Kirchenordnung von 1552 deutlich hervortritt. Denn zuerst soll die Behörde alle Doctrinalien, sammt den damit zusammenhängenden Ceremonialien, überwachen (§. 1. 2.), zweitens diejenigen bestrafen, welche in öffentlichen Sünden stehen (§. 3 — 9), oder, wie es in Titel IV. §. 1. formulirt wird,

> „gegen menniglichen, was wirden, Standes, oder wesens der sei, niemandts ausgenommen, alle unchristliche ergerliche sünde, übelthaten und Laster, nach ordnung macht und gewalt der schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen, Matthäi 16, 18. Johan. 20. mit ernsten und scharffen erinnerungen, Vermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, Suspension von den Sacramenten und andern Christlichen übungen in der Kirchen, auch der Excommunication, in maßen und nach der Form, wie solchs hernach weiter erkleret, — straffen."

Drittens hat es die Ehesachen (§. 4), und endlich ist ihm, was das privilegirte persönliche Forum der Kirchendiener angeht (§. 11. 12.) beinahe mit denselben Worten, wie in der Kirchenordnung, und was das reale Privilegium der Kirchenvermögenssachen betrifft (§. 10) bloß etwas ausführlicher als dort seine

Competenz gesichert. Am meisten verändert ist der von den öffentlichen Sünden handelnde Theil des Titels: §. 3, und §. 5 — 9, und zunächst die Aufzählung derselben, insofern sie zur Competenz des Consistoriums stehen (§. 3), genauer ins Auge zu fassen. Hier nennt die Consistorialordnung:

1) „Offentliche Epicurische Gottslesterer."

2) „Abgötterey."

3) „Fluchen, schwören."

4) „Verfolger und schender der reinen lehre, Ketzer oder halstarrige Verfechter offentlicher jrtumb und verfelschung der reinen lehre Jhesu Christi."

5) „Zauberer." — Wozu gegen Ende des Titels (jetzt §. 8) der Zusatz: „Abgöttische und verdechtige segen, zauberey, warsagen, Cristallensehen, und die so die zauberer, Warsager, oder Cristallenseher besuchen und rathsbefragen."

6) „Offentliche Papisten, die unser lehre, Evangelium und Predigampt bey menniglichen lesteren, und dardurch viel Leute ergeren."

7) „Die spötlich, leichtfertig unnd verechtlich reden wider das Heilige Evangelium, Christliche lehre, Sacrament und Ceremonien, und in gemein alle die jennige, so das heilige Predigampt und die hochwirdigen Sacramente mutwillig verachten. Wie dann viel Leute gefunden werden, die in etlichen Sontagen kein Predig hören, in drey oder vier jaren das heilige Sacrament nicht begeren zu empfahen, Die unter der Früpredigt an Heiligentagen Wein oder Bier schenken und Zechen gestatten." Vgl. auch Consistorial-Ordn. Tit. I. a. E., wo wegen der Sacraments- und Wort-Verächter diese Bestimmung wiederholt wird.

8) „Ungehorsame Kinder, unnd sonderlich die Vatter und Mutter pochen, schlahen, schmehen, oder sonsten verechtlich, unverehrt unnd übel halten."

die vom Rostocker Ministerium publicirte auch in der Consistorialordnung Tit. 12 benutzte Schrift „Vom christl. Bann, kurzer und gründlicher Bericht aus Gottes Wort und D. M. Lutheri Schriften durch die Diener der Kirchen Christi zu Rostock zusammengetragen. Rostock, 1565;“ neu aufgelegt und vermehrt 1649, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wenden wir uns vielmehr zur Consistorialordnung (1570) und untersuchen, inwiefern durch sie jene Grundzüge weiter ausgeführt worden sind.

Sie bestimmt im dritten Titel die Competenz des Consistoriums in solcher Ordnung, daß die Verwandtschaft mit dem oben erwähnten von den Kirchengerichten handelnden Abschnitte der Kirchenordnung von 1552 deutlich hervortritt. Denn zuerst soll die Behörde alle Doctrinalien, sammt den damit zusammenhängenden Ceremonialien, überwachen (§. 1. 2.), zweitens diejenigen bestrafen, welche in öffentlichen Sünden stehen (§. 3 — 9), oder, wie es in Titel IV. §. 1. formulirt wird,

> „gegen menniglich, was wirden, Standes, oder wesens der sei, niemandts ausgenommen, alle unchristliche ergerliche sünde, übelthaten und Laster, nach ordnung macht und gewalt der schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen, Matthäi 16, 18. Johan. 20. mit ernsten und scharffen erinnerungen, Vermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, Suspension von den Sacramenten und andern Christlichen übungen in der Kirchen, auch der Excommunication, in maßen und nach der Form, wie solchs hernach weiter erkleret, — straffen.“

Drittens hat es die Ehesachen (§. 4), und endlich ist ihm, was das privilegirte persönliche Forum der Kirchendiener angeht (§. 11. 12.) beinahe mit denselben Worten, wie in der Kirchenordnung, und was das reale Privilegium der Kirchenvermögenssachen betrifft (§. 10) bloß etwas ausführlicher als dort seine

Competenz gesichert. Am meisten verändert ist der von den öffentlichen Sünden handelnde Theil des Titels: §. 3, und §. 5—9, und zunächst die Aufzählung derselben, insofern sie zur Competenz des Consistoriums stehen (§. 3), genauer ins Auge zu fassen. Hier nennt die Consistorialordnung:

1) „Offentliche Epicurische Gottslesterer."

2) „Abgötterey."

3) „Fluchen, schwören."

4) „Verfolger und schender der reinen lehre, Ketzer oder halstarrige Verfechter offentlicher jrtumb und verfelschung der reinen lehre Jhesu Christi."

5) „Zauberer." — Wozu gegen Ende des Titels (jetzt §. 8) der Zusatz: „Abgöttische und verdechtige segen, zauberey, warsagen, Cristallensehen, und die so die zauberer, Warsager, oder Cristallenseher besuchen und rathsbefragen."

6) „Offentliche Papisten, die unser lehre, Evangelium und Predigampt bey menniglichen lesteren, und dardurch viel Leute ergeren."

7) „Die spötlich, leichtfertig unnd verechtlich reden wider das Heilige Evangelium, Christliche lehre, Sacrament und Ceremonien, und in gemein alle die jennige, so das heilige Predigampt und die hochwirdigen Sacramente mutwillig verachten. Wie dann viel Leute gefunden werden, die in etlichen Sontagen kein Predig hören, in drey oder vier jaren das heilige Sacrament nicht begeren zu empfahen, Die unter der Früpredigt an Heiligentagen Wein oder Bier schenken und Zechen gestatten." Vgl. auch Consistorial-Ordn. Tit. I. a. E., wo wegen der Sacraments- und Wort-Verächter diese Bestimmung wiederholt wird.

8) „Ungehorsame Kinder, unnd sonderlich die Vatter und Mutter pochen, schlahen, schmehen, oder sonsten verechtlich, unverehrt unnd übel halten."

9. „Todtschleger so nicht von weltlicher Obrigkeit am Leben gestraffet werden."

10. „Die in offentlichem beharlichem haß und neidt unversünlich leben." Hierzu weiter unten (jetzt §. 7) der Nachtrag: „Große gefehrliche uneinigkeit, gezenk und hader zwischen eheleuten, die nicht woll zu versönen, und sonderlich wenn die Menner haußwütericht oder die Weiber jren Mennern vorsetzlich und beharlich widerspenstig seynt und freventlich uneheren."

11. „Trunkenböltz."

12. „Oeffentliche bekante Wucherer, und die Wucherische Contract über und wider des heiligen Reichs Constitution auch unser hiebevor außgangenen Policeyordnung machen und treiben, und sonderlich wan die armen und dürfftigen dadurch beschwert und bedrangt werden."

13. „Offentliche Ehebrecher, hurer, Blutschender, Jungkfravenschwecher und andere unzüchtige, welche von der weltlichen Obrigkeit mit leibsstraffen oder landsverweisungen nicht verfolget werden." Bigamie wird dem Ehebruch gleichgestellt: Consf.-O. Tit. VIII. Nr. IV. §. 1.

14. Meineidige, auch andere leichtfertige falsche Eide,

und dergleichen offentliche eußerliche Sünden, die wider Gottes ernsten in den zehen Gebotten geoffenbarten willen streiten."

Es wird sich später zeigen, daß mit diesem nach Ordnung der zehn Gebote zusammengestellten Kataloge auch die im Titel von der Excommunication erwähnten Beispiele vollkommen übereinstimmen. Nur Aufrührer werden bei Gelegenheit derselben als zu Excommunicirende genannt, ohne auch hier vorzukommen. Indeß ist der Begriff unklar und unter der allgemeinen Schlußformel doch immerhin begriffen.

Dies also sind die Fälle, in denen „nach Ordnung, Macht

und Gewalt der Schlüssel" das Consistorium competent sein soll zu vermahnen, von den Sacramenten zu suspendiren, in Bann zu thun. Bevor wir weiter fragen, unter welchen Voraussetzungen es dazu kommen kann, beachten wir, daß in zweien der genannten Fälle das kirchliche Verfolgungsrecht als ein nur hypothetisches charakterisirt wird.

Daß zuerst Todtschläger nur wenn sie von der weltlichen Obrigkeit am Leben nicht gestraft werden in diese Behandlung fallen sollen (Nr. 9), versteht sich zwar von selbst. Aber auch die Verfolgung der verschiedenen Unzuchtsfälle ist davon abhängig gemacht, daß dieselben „von der weltlichen Obrigkeit mit Leibesstrafen oder Landesverweisung nicht verfolgt werden" (Nr. 13). Jedoch erklärt sich dies aus dem damaligen Rechte: da nach Tit. 4. der Polizei-Ordnung v. 1572 die Unzucht sowohl sonst mit sehr schweren Strafen, als insbesondere immer mit Verweisung aus dem Orte der That, also der geärgerten Kirchengemeinde, und eidlichem Gelöbniß, in dieselbe nicht zurückkehren zu wollen (Urphede de non redeundo), bestraft wurde, daher an dem Orte, wo die Sünde offenbar und als solche kirchlich zu verfolgen war, für Vermahnung, Suspension von den Sacramenten 2c. kein Raum blieb. Demgemäß sagt die Kirchenordnung von 1602 Fol. 233 b., daß Todtschläger und Unzüchtige Kirchenbuße alsdann thun müßten, wenn sie von der Obrigkeit an dem Orte der That wohnen bleiben zu dürfen begnadigt seien. Den abstracten Gedanken, daß die gesammte Kirche des Landes geärgert sei, hatte man nicht gefaßt; und auch Bened. Carpzov hat in seinen Definitt. Cons. lib. 3. def. 91. mit vielen, zum Theil unrichtigen Gründen ausgeführt, daß nur an dem Orte, wo das Aergerniß gegeben worden, Kirchenbuße geleistet werden könne.

Daß nun, wie bereits erwähnt, das Einschreiten des Consistoriums bei der Kirchenzucht stets ein bloß eventuelles

ist, zeigt sich deutlich in dem zwölften Titel der Consistorialordnung, zu welchem wir uns wenden.

Derselbe behandelt die ganze Lehre im Zusammenhange und beginnt mit den grundlegenden Schriftstellen: nächst dem Spruche „richte mit rechtem Gericht" (5. Mos. 16, 18.), beruft er sich auf Matth. 18, 15—18. — Galat. 6, 1. — Tit. 3, 10. 11. — 2. Cor. 13, 1. — 1. Timoth. 5, 19—24. — endlich 5. Mos. 17, 2—5. In den neueren, übrigens fehlerhaften Abdrücken umfaßt diese Einleitung die §§. 1—3: die Ausgabe von 1570 ist ohne Paragraphirung.

Sowie dieser Anfang, so trennt sich auch am Schlusse des Titels die Erörterung der Formulirung — „Forma" — und Execution des Bannes, sammt dessen eventueller Wiederaufhebung durch die Absolution, von dem dazwischen liegenden Haupttheile der Abhandlung ab, der wiederum in drei Abschnitte zerfällt: erstens §. 4, zweitens §. 5—8, und drittens §. 9—14.

Diese Gliederung des Haupttheiles und eigentlichen Körpers in dem vorliegenden Titel wird in den neueren Abdrücken durch einen argen Druckfehler einigermaßen verkleidet. Es heißt in allen neuern Ausgaben zu Anfang des §. 8:

> „Und ist solche öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisung von den Sacramenten. In der Beicht oder sonst privatim geschieht kein Bann oder öffentliche Ausstoßung ꝛc."

Eine Vergleichung mit dem authentischen Drucke von 1570 lehrt jedoch, daß hier die Abtheilung in zwei Sätze unrichtigerweise hineingetragen, und vielmehr in einem Satze zu lesen ist:

> „Und ist solche öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisung von den Sacramenten, so in der Beicht oder sonst privatim geschieht kein Bann ꝛc."

wodurch dann klar wird, daß, wie der auf diese Bemerkung

folgende dritte der soeben unterschiedenen Abschnitte (§. 9—14) nach Ausweis seines Inhaltes vom wirklichen Banne oder der „öffentlichen Ausstoßung aus der Gemeinde Gottes" ohne Zweifel handelt, so der vorausgehende Theil des Titels, auf welchen die angeführte Bemerkung zurückblickt, keineswegs vom Banne, sondern, wie es a. a. O. heißt, vom „ersten Gradus der Kirchenstrafe, nämlich der Vermahnung zu Buße und Bekehrung" handelt, wozu der Bann sich als zweite höhere Stufe verhält. Der angeführte achte Paragraph macht mit einer nachträglichen Bemerkung über den ersten Grad den Uebergang zur Erörterung des zweiten Grades der Kirchenstrafe, und unterscheidet dabei innerhalb des ersten Grades noch eine öffentliche Strafe von der heimlichen Abweisung von den Sacramenten. Eine genauere Betrachtung des vorhergehenden Theiles der Abhandlung aber zeigt sogleich, daß über die letztere der §. 4, über die öffentliche Strafe öffentlicher Sünde hingegen die §§. 5—7 handeln. So rechtfertigt sich die oben gemachte Eintheilung.

Unterscheiden wir die einzelnen Grade.

Zuerst die „heimliche Abweisung von den Sacramenten" (§. 4). Der größere Theil des davon handelnden Textes ist ohne weitere Bemerkung klar:

„Und ist mit sonderlichem fleiß zu merken der unterscheidt zwischen den sünden und lasteren die von trewen Predigeren und Seelsorgeren zu straffen seint. Dann etliche laster und sünde seint heimblich und verborgen, die dem Theter oder Prediger, oder wenig anderen Leuten allein bekant seyn, unn nicht die gantze gemeine öffentlich geergert haben. Als wenn einer etwa mit einem irtumb in der lehre behafft, den er doch nicht öffentlich ausgesprenget unn vertheidiget hette, oder wen ein Prediger allein wuste, das einer einen todschlag oder andere sünde begangen hette, oder wen einer

des anderen person mit worten oder wercken beleidiget hette, oder wie Augustinus meldet, das etwan die frawen jrer menner unzucht unn Ehebruch den Beichtveteren anzeign, nicht allein auß eiffer, sondern auch daſſ sie für jrer Ehemenner buße und ewige seligkeit sorgfeltig seint ꝛc. In solchen heimblichen Sünden sol und muß vor allen dingen und mit allem fleis und trewen der befehlich Christi gehalten werden: So dein Bruder wider dich sündiget, so gehe hin und straffe jn zwischen dir und jme allein. Denn dieweil die Prediger der sünder schand und gebrechen nicht verraten, sondern heilen und jnen vergeben sollen, so ist nötig, das sie solche heimliche sünder ernstlich und in geheim, auf das aller trewlichste und vetterlichste unterrichten, und jnen Gottes zorn und jrer sünden grewel und die ewige straffe unn verdamnus fürhalten und sie auf das aller ernstlichste unn trewlichste zu der Buße unn Bekerunge zu Gott vermanen. Wen sie nun die vermanung annehmen, jre sünden erkennen und Besserung zusagen und die Absolution und des Herrn abendmahl begeren, sol jnen der Prediger dieselbe mitteilen und jnen keine öffentliche straffe aufflegen, sie auch nicht von der Cantzel nennen, sondern sol die sünde die heimblich ist, heimblich lassen bleiben und dem andern zu nachteil niemandt auff erden vermelden. Wie von diesem Fall der heilige Augustinus gar deutlich und trewlich erinnert, mit diesen worten ꝛc. — —. Darumb soll man die heimblichen sünden in geheim, die offentlichen aber offentlich straffen."

Hier ist augenscheinlich von dem beichtväterlichen Verfahren des Seelsorgers die Rede, das aller Kirchenzucht zu Grunde liegen muß. Genauer ist bloß der Anfang des Paragraphen in das Auge zu fassen:

„Derhalben wo das begangene laster und ergernus nicht

ganꜩ eigentlich, gründlich unnd gewiß bekannt ist (als das einer öffentlich falsche lehre durch den Druck halstarriglich verteidigte), und also das factum oder geschicht nicht ganꜩ notorium und kundbar: so sol ein Prediger niemandt öffentlich mit namen in den Bann thun, der zuvor nicht durch einen ordentlichen proceß vermanet und überzeuget ist. Und soll gleichwol die Frage, ob dieselbe sünde notoria und offenbar sey oder nicht, bei den Superintendenten oder Pastorn eines jeden orts nicht allein, sondern auff des Consistorii erkündigung, bedunken und erkentnus stehen."

Hier ist zunächst auf die Bedeutung des Verbindungswortes gleichwol zu achten, welches besagt, daß selbst in dem Falle, wo das begangene Laster und Aergerniß ganz eigentlich, gründlich und gewiß bekannt, also ganz notorisch und kundbar erscheint, die Frage, ob Notorietät wirklich vorhanden sei, oder nicht, dennoch allein vom Consistorium entschieden werden kann. Zwar möchte es scheinen, als sei in Fällen, wo die Notorietät vollkommen gewiß ist, z. B. wenn Jemand falsche Lehre in Druckschriften hartnäckig vertheidigt, eine solche Consistorialentscheidung nicht erst erforderlich; aber theils wird sie in obiger Wendung, genau betrachtet, doch wörtlich verlangt, theils wird dasselbe Beispiel der in Druckschriften vertheidigten Irrthümer später (in §. 5) noch einmal gebraucht und dabei ausdrücklich gesagt, daß das Consistorium über die Notorietät zu erkennen habe. — Der vorliegende Theil des Paragraphen enthält also nichts, als die zwei Sätze: nur wegen notorischer Sünden kann ein Pastor in Bann thun, und ob eine Sünde notorisch sei, darüber entscheidet das Consistorium. Dies wird sogleich weiter ausgeführt und bestätigt.

Zweitens: die „öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder." (§. 5—7.)

Erscheint die Sünde dem Pastor notorisch und bleibt der

Sünder gegenüber der beichtväterlichen Vermahnung unbußfertig: so soll der Fall dem Consistorium gemeldet werden, damit es entscheide, ob Notorietät vorhanden sei. Urtheilt es bejahend: so soll dann, aber erst dann, der Prediger auch öffentlich vor allen Zuhörern solche Sünder strafen und mit Gottes Wort vermahnen, was nach Matth. 18., ehe man zum Bann greift, stets geschehen muß:

(§. 5) „Etliche aber seint offenbare bekante sünden, dadurch viele leute oder eine gantze gemeine Kirche und Versamlung geergert und geunehret wirt: als da der Corinther seine Stieffmutter offentlich zur Ehe hatte, und desselben lasters offentlich bekant war ꝛc. Item, da ein falscher Lehrer offentlich irthume unn Gottslesterungen in der offentlichen Predigte oder Büchern vertheidinget; da eine Obrigkeit mit offentlichen Mandaten und Gewalt das heilige Predigampt und trewe Prediger verfolget; da einer einen offentlichen Todtschlag, Meineidt oder Ehebruch begehet, der da bekandt, oder dessen er überzeugt ist.

(§. 6) Wo nun dergleichen offentliche sünden begangen werden, die man nennet notoria peccata, und sonderlich solche sünden, die im wercke und in der That offenbar seint, und sich selbst also ausweisen und allen oder vielen für augen stehen, die also helle am Tage seint, das sie mit keinem glaubwirdigem scheine können geleugnet werden: Item wo notoria juris, das ist solche sünden vorhanden seint, welche einer selbs williglich bekant hat, oder derselben mit gründtlichem beweiß überzeuget ist: (§. 7) in solchen fellen ist auch nötig, das, ehe man zu dem offentlichen Bann greiffet, die sünder vorhin ernstlich und hart mit Gottes wort gestraffet und zur Buße vermanet werden; aber dieses ist nicht allezeit nötig, das sie in geheim, oder zwischen dem Prediger und Theter

allein angesprochen unnd vermanet werden. Sondern es soll der Seelsorger neben seiner straff unn vermanung dem Consistorio solche offenbare sünde anmelden, und wan das Consistorium dieselbige vor notoria, kundtbar, offentlich unn unverneinlich helt und erkendt, auch davon urtheilt, das die gantze Kirchen dadurch entweder mit falscher Lehre, oder bösem Leben geergert wirt: so soll alßdan der Prediger auch offentlich dieselbige offenbare sünder vermanen unnd mit Gottes wort straffen. Wie S. Paulus der Apostel S. Petrum, da er mit seiner heucheley die gantze gemeine zu Antiochia ergerte, nicht heimblich zwischen jnen beiden allein, sondern für allen zuhörern offentlich vermanet und gestraffet hat, also befehlet er auch Timotheo: die da sündigen, die straffe für allen, auf das sich die anderen dafür schewen. Und Christus vermanet die Phariseer nicht heimblich zwischen jn und jnen allein, sondern dieweil sie offentlich falsche lere verteidingten und die Wahrheit verfolgeten, straffet er sie für allen zuhörern: Jr seit von dem Vatter dem Teufel 2c. Wie auch Johannes der Teuffer zu den Phariseern sagt: Jr Otterngezücht."

Hier wird also von dem sogenannten Nominal-Elenchus gesagt, daß er nur gegen solche Sünden angewendet werden dürfe, die das Consistorium für notorische erkannt hat; gegen diese aber, bevor man zur Excommunication schreite, stets angewandt worden und fruchtlos geblieben sein muß. Es sind indeß noch zwei Bemerkungen dazu nöthig.

Zuerst könnte der Anfang von §. 7 die Vorstellung erregen, als wenn in den hier besprochenen Fällen öffentlicher Sünde die oben erwähnte „heimliche Abweisung" von den Sacramenten und Vermahnung nicht statthabe, vielmehr statt ihrer sogleich öffentliches Verfahren eintrete. Genau betrachtet

ist jedoch nur so viel gesagt, daß die vollständige Heimlichkeit der Maßregel nicht beobachtet zu werden brauche, vielmehr gleichzeitig die Meldung an das Consistorium geschehe, welche zur öffentlichen Vermahnung führen kann. Im Uebrigen muß amtliche Verschwiegenheit gewahrt werden, da bis zu publicirtem Spruche des Consistoriums noch unentschieden ist, ob Notorietät vorhanden sei, oder die Sünde als eine heimliche behandelt werden müsse. Der Ausschließung von den Sacramenten ist hier nicht ausdrücklich gedacht; da es sich aber von selbst versteht, daß ein in des Pfarrers Augen notorischer Sünder darin nicht besser stehen kann, als einer, dessen Sünde er für geheim hält: so wird sie neben der Vermahnung allemal mit eintreten müssen und das Verhältniß ist dies, daß die Vermahnung und Sacramentssperre den Anfang bildet, hierauf die Anmeldung an das Consistorium, eventuell der Nominal-Elenchus folgt, und zuletzt der Bann sich anschließen kann.

Was ferner die verschiedenen Arten der Notorietät betrifft: so ist nicht zu übersehen, daß notoria juris niemals bei sonst heimlich gebliebenen, sondern nur bei solchen Sünden vorkommen kann, die, weil er sie für notorische hält, der Pastor dem Consistorium gemeldet hat. Es ist ein Rechtsbegriff aus der Consistorialpraxis.

Hierauf folgt der §. 8, von welchem wir ausgegangen sind, und der zweierlei enthält: nämlich neben der nachträglichen Bemerkung,

„Und ist solche öffentliche straffe der öffentlichen sünder und die heimbliche abweisunge von den Sacramenten, die in der Beicht oder sonst privatim geschieht, kein Bann oder öffentliche ausstoßung oder verwerfung auß der Gemeine Gottes, sondern er ist der erste gradus der Kirchenstraff: nemblich die vermanung zur Buße und bekerung;" —

d. h. also was Matth. 18, 15. 16. geordnet ist, — noch die theils Andeutung theils Ausführung desjenigen Falles, da dieser erste Grad der Kirchenstrafe bereits seinen Zweck, den Sünder zur Erkenntniß und Buße zu bringen, erreicht:

„und wenn der Sünder dieselbigen annimpt oder in todts nöten umb verzeihung seiner sünden und umb die Absolution und das hochwirdige Sacrament bittet: so ist weiter keiner Kirchenstraffe von nöten, sondern der Prediger soll den Kranken, wenn er gefordert, besuchen und in gegenwärtigkeit dreier oder vier zeugen seine sünde und Gottes zorn und die verdiente ewige verdamnus ernstlich fürhalten. Wenn er nun vermerket, das dem krancken seine sünden leid seien und das er die absolution ernstlich begert und besserunge zusaget, und die beleidigte Kirchen umb Verzeihung seiner ergernus bitten wil lassen: so sol ihn der Prediger, ohne aufflegung einiger weiterer straffe oder satisfaction, mit dem Evangelio Christi trösten und von seinen sünden absolvieren und mit dem hochwirdigen Sacrament versorgen."

Hier ist der Fall, daß ein im ersten Grade der Kirchenstrafe stehender Sünder auf dem Todtbette sich bekehrt, genauer ausgeführt; der andere, daß er in gesunden Tagen zur Erkenntniß kommt, bloß angedeutet. Kirchenstrafe allerdings ist in beiden Fällen weiter nicht nöthig. Wie aber der Kranke, so wird auch der Gesunde „die beleidigte Kirche um Verzeihung seiner Aergerniß" zu bitten haben. Auf diese Eventualität kommt die Consistorialordnung weiter unten in §. 10 noch einmal zurück.

Drittens: der „Bann oder öffentliche Ausstoßung oder Verwerfung aus der Gemeinde Gottes" (§. 9—14).

Was schon in §. 4 erwähnt war, daß kein öffentlicher Sünder mit Namen in Bann gethan werden solle, ohne daß er zuvor „durch einen ordentlichen Proceß vermahnt und über-

zeugt" sei: das wird in §. 9 wieder aufgenommen und zunächst, einleitungsweis zum Folgenden, bestimmter wiederholt:

„Wan aber ein Pastor, seinem von Gott befohlenen ampt nach, einen offentlichen bekanten Gotteslesterer, Rottengeist, Zauberer, mutwilligen verechter des Predigampts und der heiligen Sacrament, auffrürer, todtschleger, Ehebrecher ꝛc. in den öffentlichen Bann verkündigen und auß der Christlichen gemein außstossen und gantz abschneiden will: so sollen die Superintendenten und Prediger allein nicht auß eigenem gutdüncken die leute öffentlich mit namen in den Bann thuen, sonder zuvor dem Consistorio anzeigen und damit folgender Proces gehalten werden":

Nun ist aus dem Obigen klar, daß, bevor es zum Bannproceß kommt, der Pastor seine seelsorgerische Vermahnung hat üben, den Sünder von den Sacramenten ausschließen, den Fall an das Consistorium melden müssen. Brachte er dann eine consistoriale Bestätigung der Notorietät aus, so konnte ferner die öffentliche Bußvermahnung eintreten. Von einer Form dieser Vermahnung ist in §. 10 specieller die Rede:

„Erstlich soll der Pastor und Prediger denselben offenbaren sünder oder sünderinn zu sich forderen oder selbst ansprechen, und jne allein, oder in gegenwertigkeit zweier oder dreier unverdechtiger, unverwürffiger Zeugen trewlich und ernstlich und doch ohne alle hönische bitterkeit vermanen und bitten, das er seine sünde erkenne, sich für Gottes zorn und der ewigen verdamnus, deren er alle stunde und augenblick zuerwarten habe, fürchte, warhafftige, herzliche Rewe und leid über seine sünde habe und sich zu Gott bekere; sein leben bessere und die Christliche Kirche, die er lange Zeit geergert, umb verzeihung bitte. Solche vermanung sol der Pfarherr ein mal oder zwey thun und darbei vermelden, wo der sünder nicht würde von seinem ungebür-

lichen Laster abstehen und Buße thuen, so würde er gedrungen, vermöge seins ampts, andere wege mit jme fürzunemen, dero er doch für seine person lieber wolte überhoben seyn.

Wann nun diese vermanung stattfindet und der gefallene sünder umb verzeihung bittet: so ist keiner Kirchenstraffen mehr vonnöthen, sondern es sollen jme die prediger auff sein beger die Absolution mitteilen und zur Gemeinschaft der hochwirdigen Sacramenten und aller Kirchenrecht unverhindert zulassen."

Dies ist die particularrechtliche Gestaltung von Matth. 18, 16. und führt weiter aus, was in §. 8 mit den Worten „und wenn der Sünder dieselbige (Vermahnung) annimmt, — so ist weiter keiner Kirchenstraffe vonnöthen" angedeutet und rücksichtlich der Absolution auf dem Todtbette erörtert war. Hier nun wird in durchgehender Parallele mit dem dort Gesagten auch der Fall dargelegt, wo ein Gesunder vermahnt und absolvirt werden soll. Eine bestimmte Form für die Verzeihungsbitte des reuigen Sünders an die geärgerte Gemeinde ist aber hier so wenig, wie dort angeordnet, sondern blieb der kirchlichen Sitte überlassen. Geschah sie, so war damit die Sache abgethan.

Allerdings ist der Gedanke nicht ganz klar. Vorher war als das der heimlichen Vermahnung nachfolgende Stadium öffentlicher Strafe der Sünden der Nominal-Elenchus, jetzt wird als dasselbe die Vermahnung nach Matthäus 18, 16. genannt. Beides sind, im Gegensatz der bloß beichtväterlichen Vermahnung, öffentliche Sündenstrafen; hätten aber ausdrücklicher unterschieden werden müssen. Hier haben wir sie als nebeneinanderher gehende zu betrachten: dergestalt daß, nach einmal anerkannter Notorietät, das Recht zu beiden vorhanden und wo die eine genannt, die andere eventuell mit gemeint ist.

Bleibt der Vermahnte in hartnäckiger Unbußfertigkeit: so

ist dem Consistorium, das also den Fall bereits kennt, da es über die Notorietät entschieden hat, weitere Anzeige zu machen. Wenigstens ist dies, der Natur der Sache nach, die Regel: wiewohl das Consistorium, wenn es sonst Kunde von der Sache erhält, auch ohne solche Anzeige verfahren könnte. Hierüber sagen die §§. 11 und 12:

„Zum andern: Wann der offenbar sünder seines Pastors vetterliche vermanunge verachtet, oder in seinen sünden trotziglich und ruchloß fortferet, so soll jn das Consistorium, sobald es davon berichtet, ex officio citieren. Oder es soll der Pastor dem Kirchengericht oder Consistorio anzeigen; nach dem befehl Christi: Dic Ecclesiae, und Paulus: judicet Ecclesia etc.

Es nennet aber Christus die Kirche oder Gemein nicht den gemeinen, unverstendigen, unerfahren Pöfel, auch nicht einen Tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, viel weniger öffentliche Feinde des Evangelii: Sondern die fürnembsten Gliedtmassen der waren Kirchen, nemblich Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Menner unnd Eltesten, nicht alleine von Pastorn und predigeren, sondern auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, denen die Gemein Gottes das Kirchengericht befohlen hat, wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zwen oder drey versamblet sein in meinem namen, da bin ich mitten under jnen.

Und soll das Consistorium denselbigen angezeigten unbußfertigen, hartneckigen Sünder auf eine bestimbte zeit für sich fordern und citiern, mit anzeigung, was nach verlauffenem Termin nach Gottes wort und befehl wider jne soll fürgenommen und zu procediren befohlen werden.

(§. 12) „Zum dritten: Wann der, so mit einem strafflichen jrtumb in der Lehre, oder anderen öffentlichen lasteren beschmitzt ist, für dem Consistorio erscheinet, soll er

nochmals trewlich und ernstlich vermanet werden, von seinem jrtumb und lasteren abzustehen. Und wann er das factum leugnen, oder seine gefaste irrige meinunge oder strafflichs leben noch für recht und unstrefflich verteidigen würde: soll er, was das factum belanget, durch zweier oder dreier unverdechtiger, unverwürffiger zeugen mundt, was aber die irrige lehre belanget, mit Gottes wort und der reinen Kirchen gezeugnus, seins jrtumbs hell und deutlich uberwiesen werden. Wann er aber alßdann noch die vermanung annimpt und von seinem jrtumb oder ergerlichen leben abzustehen und den jrtumb zu widerruffen zusagt, unnd umb verzeihung bittet: sol er von dem geistlichen gerichte mit keiner straffe ferner beladen werden, sondern es soll der Pastor seine bekerung und widerruff des jrtumbs der Kirchen anzeigen; damit die jennigen, so durch seine falsche lehre oder sündlichs leben geergert und verführet seyn, widerumb zurechte gebracht unnd unserm Herrn Christo gewonnen werden.

Es soll aber ein solcher bußfertiger, von wegen seiner bekerung und widerruffs des gehabten jrtumbs und begangenen sünden, in keine bürgerliche anrüchtigkeit oder infamiam gefallen seyn."

Also nochmalige Belehrung, Vermahnung, Zurechtweisung, und, falls dieselbe anschlägt, keine weitere Strafe. Nur muß in solchem Falle der Widerruf oder die Bitte um Verzeihung durch den Pastor, und zwar, was in der Natur der Sache liegt, in des Sünders Namen und Auftrag, an die geärgerte Kirchengemeinde gebracht werden. Eine Anzeige die auch in dem früheren Stadium des Strafverfahrens (oben S. 21—23), jedoch ohne Bestimmung der Form, vorkam. Da indeß eine mildere als die hier erwähnte Form sich nicht denken und ebensowenig annehmen läßt, daß, wer der pastoralen Vermahnung widerstanden und sich erst dem Consistorium bequemt hat, ge-

linder werde behandelt werden, als wer schon früher sich bekehrte: so darf ohne Zweifel angenommen werden, daß die hier angeordnete Form der Abbitte auch für die vorhin erwähnten Fälle habe gelten sollen.

Wie aber wenn auch die Vermahnung des Consistoriums vergeblich ist? —

(§. 13) „Zum vierdten: Wann aber die öffentlichen unbußfertigen halstarrigen sünder, die entweder mit falscher lehre beflecket seyn, und davon nicht abstehen wöllen, oder in öffentlichen lastern halstarrig ligen bleiben, auch des Consistorii vermanung trotziglich verachten oder verspotten, oder auff gebürliche Citation muthwillig nicht compariren würden, so sollen sie in der Kirchen oder Kirchspiel, darin sie wohnen, durch eine öffentliche Sentenz des Consistorii von der Cantzel mit namen in den Bann verkündiget und auß der gemeinschaft der heiligen verstoßen werden: nach der Lehre Christi Matth. 18. sit tibi velut Ethnicus et publicanus etc. Halt jm als einen Heiden und Zölner, der kein gliedtmaß der Christlichen Kirchen, sondern von Gott verflucht und ewig verdampt ist, wo er sich nicht wiederumb zu Gott bekeret. Und S. Paulus 1. Cor. 5. —"

Nachdem hierauf in §. 14 das über die weltliche Wirkung des Bannes in der Kirchenordnung Gesagte wiederholt worden, wird der angeführte §. 13 noch durch Fixirung einer bestimmten Formel für die Excommunication vervollständigt, aus welcher sich ergiebt, daß, wenn es hier heißt, der Verstockte solle durch eine Sentenz des Consistoriums excommunicirt werden, er doch nicht vom Consistorium, sondern auf dessen Urtheilsspruch vom Pfarrer in den Bann gethan wird. Was ebensosehr der protestantischen Lehre überhaupt, als den Paragraphen 4 und 9 dieses Titels gemäß ist. — Die Formel läßt zugleich den rechtlichen Inhalt und die äußerliche Bedeutung

dieses Ausschlusses „von aller Gemeinschaft aller Heiligen" erkennen, indem sie dem Pfarrer zum Schluß die Worte in den Mund legt:

„Versage jm auch hiemit alle Kirchenrecht und aller heiligen Sacrament gemeinschaft, außgenommen die anhörung der Predigt. Bitte auch und vermane alle Christen, das sie mit diesem N. N. forthin nichts zuschaffen haben unnd sich seiner gemeinschafft gantz entschlahen, nicht mit jm essen oder drinken, jne nicht zu Gevatter bitten, zu keiner Hochzeit oder ander ehrlichen gesellschafft laden, auch auf der strassen oder sonst grüßen. Damit er beschehmet und gedemütiget werde und seine sünde desto ehr bekenne, und sich zu Gott bekere, und mit der Christlichen Kirchen, die er mit seinem ungehorsam zum höchsten beleidiget und geergert hat, versüne" ɪc.

Wozu als Ergänzung noch der §. 4 und 5 aus dem Abschnitte „von der Absolution vom Banne" hinzutreten:

„Da aber die excommunicirte person kein Besserung erzeigt und also in tödliche krankheit fiele, sol der Pfarherr abermahls allen fleis fürwenden, daß sie ihre sünd erkenne und derselben von wegen Jhesu Christi ledig gesprochen zu werden begere, auch beßerung jres lebens verspreche. Da nun durch Gottes gnade solches erlangt, sol der Pfarherr sie absolviren und auf ihr beger mit dem Nachtmahl Christi trösten und versehen. (§. 5.) Im Fall aber, da die excommunicirte person ohne besserung aus diesem leben abschiede, so soll das Pfarrvolk nicht bei derselben Begrebnus seyn, sonder jm als ein abgeschnitten Glied von der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen."

Unter Umständen soll, nach dem Schlußparagraphen des Titels, ein beschleunigtes Verfahren eintreten können, dessen specielle Normirung indeß dem Consistorium überlassen ist:

„ — da die mißhandlung so lesterlich und ergerlich, das die

straff nicht wol ohne merklichen nachteil und ergernus der Kirchen verzogen und obgelauter maßen nacheinander gehandelt werden möchte, so soll ohne vorgehende ermahnung der Pfarherr des orts, da die ergerliche person gesessen, solches seinem Superintendenten mit guten umbständen berichten: damit es fürter ohne Verzug an unsere Kirchen-Räth gelanget und bescheid darüber erholt werden möge."

Der „Von Execution des Bannes" überschriebene Satz giebt eine Ausführung der Bestimmungen des §. 14 und ist, da er das Eingreifen der weltlichen Gewalt betrifft, jetzt ohne praktischen Werth. Nur das ist daraus zu merken, daß der Excommunicirte keineswegs als von der Kirche völlig getrennt, sondern stets als ein „unnützes", in Zucht befindliches Glied betrachtet wird.

Endlich setzt der Abschnitt „Von Absolution vom Bann" fest, daß, wenn der „Excommunicirte um Verzeihung bitte und durch den Anfang eines „züchtigen gehorsamen Lebens" seine Bekehrung zeige: — hierüber zunächst an das Consistorium berichtet, von diesem aber der Sünder „der Kirchenstrafe wieder ledig erkannt" und auf seine Anordnung von dem competenten Pfarrer feierlich absolvirt werde: öffentlich in der Kirche."

So weit die Consistorialordnung. Die Superintendentenordnung von 1571 enthält nichts hierher Gehöriges.

Vergleichen wir mit diesem Inhalte die in Mecklenburg ohne Zweifel gültigen Schmalkaldischen Artikel Th. 3. Art. 9. (Hase p. 333), die den großen Bann des canonischen Rechtes für eine rein weltliche Strafe erklären und als in der lutherischen Kirche recipirt ausschließlich den kleinen Bann bezeichnen, und beachten daneben, daß die Kirchen- und Consistorialordnung in den bislang betrachteten Stellen nur eine einzige Art des Bannes kennen: so werden wir nicht bezweifeln können, daß diese der kleine Bann sei; wiewohl mit individueller und

einigermaßen geschärfter Ausbildung. Vom Verkehr mit andern Christen wird rechtlich der Gebannte nicht ausgeschlossen, sondern die christliche Gemeinde nur gebeten, damit er durch Demüthigung desto eher zur Bekehrung geführt werde, sich des Umganges mit ihm zu enthalten.

II.

Die Revidirte Kirchenordnung von 1602 (1650) hat von den im vorigen Abschnitte betrachteten Sätzen der älteren Kirchenordnung keinen weggelassen oder wesentlich verändert; hält namentlich auch die Verweisung auf Ergänzungen durch die Consistorialordnung fest: macht aber zwei Zusätze, welche hier näher in Betracht gezogen werden müssen.

Zuerst hat sie die oben erwähnte Bestimmung des Titels von den Kirchengerichten, daß ein Pastor, der in seiner Gemeinde einen in offenbaren Sünden lebenden und der pfarramtlichen Vermahnung unbußfertig widerstehenden Menschen hat, durch den Superintendenten an das Consistorium berichten solle, dahin ausgebildet, daß der Superintendent, bevor er an das Consistorium schreibt, auch seinerseits noch einen Vermahnungsversuch mit dem Sünder anstellen muß (Fol. 132): sowie sie auch in Lehrstreitigkeiten eine ähnliche Zwischeninstanz einrichtet (Fol. 131 b.). Während also in der älteren Kirchenordnung der Superintendent bloß der ordentliche Vermittler des Verkehrs zwischen Pfarrer und Consistorium ist, der dafür zu sorgen hat, daß die Sachen gehörig instruirt und nicht ohne Noth an das letztere gelangen: ist ihm hier eine selbständige positive Mitwirkung gesichert.

Zweitens hat die Revid. K.-O. Fol. 231 ff., am Schluß der Lehre von Beichte und Absolution, einen ganz neuen Artikel „Von Christlicher Disciplin oder Kirchenzucht

und Strafe, und von dem Banne" eingeschoben, dessen Kern ein Theil des Heshusius'schen Zusatzes von 1557 (vgl. oben), von welchem ein anderer Theil auf Fol. 220 noch durchklingt, zu sein scheint.

Es müsse, heißt es, das Schlüsselamt der Kirche, göttlicher Einsetzung gemäß (neben mehreren der oben schon angeführten Stellen ist noch auf Joh. 20, 1. und 1. Thessal. 3, 1. Bezug genommen), sich darin bethätigen, daß christliche Disciplin und gebührende Strafe wider die, so der Lehre ungehorsam und unbußfertige Sünder seien, ernstlich gebraucht werde. Es habe aber solche Kirchenstrafe drei unterschiedene Grade: zuerst Gesetzes- oder Bußpredigt, worunter jedoch nur „die gemeine Straffpredigt wider alle Stände" die „ohn Ansehen der Personen, doch in gemein", also ohne namentliche Nennung geschieht, verstanden wird, — dann privata separatio vel suspensio ab usu sacramentorum, — zuletzt den öffentlichen Bann.

In Bezug auf letzteren und seinen „gebürlichen Proceß" verweiset die Revidirte Kirchenordnung lediglich auf die Consistorialordnung, deren von ihr angekündigte Revision jedoch unterblieben ist. Sie anerkennt also eben diejenigen Regeln, welche wir oben kennen gelernt haben, und bezeichnet insbesondere als gültig, was über die nothwendigen Vorstufen der Excommunication vorgetragen ward.

Neu ist nur, was sie über die zwischen allgemeiner Strafpredigt und dem Banne in der Mitte liegende Kirchenstrafe sagt:

„Die ander Kirchenstraffe ist privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum: daß ein trewer Prediger oder gantz Ministerium einen Sünder, der entweder in der lehre irret, oder mit anderen groben Sünden behafft ist, und davon nicht lassen will, freundlich vermahnet, daß er seinen Irrthum fallen lasse und von seinen Sünden sich bessere

und bekehre; und so er solches nicht thut, ihn eine zeitlang (doch privatim und insonderheit) von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls und von der Tauffe abweiset, biß er die lehre besser verstehe, oder seine Sünde erkenne und sich warhafftig bessere.

Hiernach und nach dem Namen privata separatio könnte man an eine Identität dieser „andern Kirchenstrafe" mit derjenigen denken, die in der Consistorialordnung als „Heimliche Abweisung von den Sacramenten" bezeichnet war. Allein die weitere Ausführung darüber auf Fol. 232, zu welcher die mitgetheilten Worte sich nur als einleitender Umriß verhalten, belehrt, daß diese Privatseparation nicht auf die heimlichen, sondern auf „notoria oder kundbare" Sünden geht. Pfarrkinder, die in solchen Sünden

„leben und verharren, auch nach geschehener freundlicher Vermahnung des Ministerii oder Pastoris, dieselbigen sollen ein zeitlang von dem Gebrauch der Hochwirdigen Sacrament suspendiret und abgeweiset werden, biß sie sich bessern."

Da nun die beichtväterliche „heimliche" Abweisung nur wegen geheimer Sünden vorkommt und hier nicht aufgehoben, vielmehr durch die Worte „und davon nicht lassen will", die auf eine vor der hier erwähnten „freundlichen Vermahnung" vorausgehende bereits vergeblich gewesene Vermahnungs-Arbeit des Seelsorgers deuten, bestätigt ist; wegen offenbarer Sünden aber, außer dem Banne, bloß die in der Consistorialordnung sogenannte „öffentliche Strafung öffentlicher Sünden" bisher eintreten konnte: so muß diese privata separatio entweder eine Art der letzteren, oder, was nicht präsumirt werden kann, etwas ganz Neues sein.

Eine Art des öffentlichen Sündenstrafens nun ist in der Revidirten Kirchenordnung, wie wir gesehen haben, ausdrücklich anerkannt: diejenige nämlich, welche als Vorbedingung

des Bannes zum „gebürlichen“ Bannprocesse nothwendig gehört. Es war das dieselbe, die in der Consistorialordnung Tit. 12. §. 7. 8 kurz angedeutet und §. 10 näher dargelegt war. Nur diese könnte auch hier, falls nicht eine ganz neue Kirchenstrafe geordnet ist, gemeint sein: es kommt darauf an, die beiderlei Proceduren zu vergleichen.

Beide finden wegen notorischer Sünden, also nur nachdem durch das Consistorium zuvor über die Notorietät entschieden worden, statt. Der Vermahnungsact sodann soll nach der Consistorialordnung, gemäß der Bestimmung Matth. 18, 16, vor Zeugen geschehen: davon ist in der Revid. K.-O. nicht ausdrücklich die Rede, ebensowenig aber ist es aufgehoben und Heimlichkeit verlangt worden; und da es gerade der Schriftordnung selbst entspricht: so wird hier die normale Anwesenheit von Zeugen supplirt werden dürfen. Wo die Vermahnung vor versammeltem städtischen Ministerium geschieht, bilden die dem Seelsorger accedirenden Pastoren die Zeugenschaft. Daß auch hier, wie dort, die vorliegende Mahnung eine Vorstufe der eventuellen Excommunication ist, kann nicht bezweifelt werden. Wenn es aber heißt, daß der Ausschluß von den Sacramenten erst nach dieser öffentlichen Vermahnung stattfinden solle: so liegt selbst darin nichts wesentlich Neues. Denn daß ein Pfarrer keins seiner Beichtkinder zum heiligen Abendmahl zulassen darf, von welchem er weiß, daß es dasselbe, als unbußfertiger Sünder, sich zum Gericht essen werde: liegt in der Pflicht eines Seelsorgers ohnehin: mag die Sünde heimlich oder offenbar sein. Und ebenso verordnet die Revid. Kirchenordnung Fol. 220, daß unbußfertige, offenbare Sünder als Gevattern nicht zugelassen werden sollen: ohne es von einer Form, wie die hier erwähnte, abhängig zu machen, vielmehr sobald irgend durch private Besprechung des Pfarrers mit ihnen ihre Unbußfertigkeit constatirt ist; wiederholt also die desfallsige

Vorschrift der ältern Kirchenordnung. Weder im einen, noch im anderen Falle ist demnach der private Ausschluß von der Sacramentsgemeinschaft weiter als vorher hinausgeschoben, oder an andere Bedingungen geknüpft: vielmehr nur soviel ausgesprochen worden, daß, falls er nicht vorher schon stattgefunden habe, er in Folge der hier erörterten Vermahnung eintreten soll.

Alles dies ist sonach nicht neu. Neu ist allein ein nun folgender Zusatz über die Art der Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde, falls die Vermahnung Erfolg hat. Erinnern wir uns, wie in der Consistorialordnung theils ausdrücklich, theils indirect angeordnet war, daß der bekehrte Sünder durch den Mund des Pfarrers die beleidigte Kirche um Verzeihung bitten müsse. Auch dabei bleibt es. Doch wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß und in welcher Formel es Sonntags nach der Predigt geschehen, sowie daß der reuige Sünder dabei gegenwärtig sein müsse, der hierauf zum nächstfolgenden h. Abendmahl wieder zugelassen wird. Bisher hatte man diesen Punkt der Sitte überlassen: nun wurde er gesetzlich festgestellt; eine verändernde Modification kann man das eigentlich nicht nennen.

Selbst die Vorstellung der Revidirten Kirchenordnung von den dreierlei Kirchenstrafen ist nicht neu. Denn die Consistorialordnung Tit. 12. §. 8 unterschied das, was jetzt privata separatio heißt, als ersten G r a d der Kirchenstrafe, von dem höhern Grade derselben, dem Banne. Diese beiden Grade treten in der Revid. K.-O. als zweiter und dritter auf, weil sie den von der Consistorialordnung, als zu ihrem Gesichtskreise nicht gehörig, ausgelassenen Strafact der allgemeinen Bußpredigt unter dem Namen eines ersten Grades der Kirchenstrafe noch voranstellt. Sie giebt also im Wesentlichen bloß eine Ergänzung der Consistorialordnung Tit. 12. §. 8 und 10, namentlich des zehnten Paragraphs.

Allerdings ist der von ihr neu gebrauchte Name privata separatio ab usu Sacramentorum nicht gut gewählt. Denn eine Sacramentssperre ist auch der Bann nach lutherischer Auffassung und das, was er etwa noch mehr ist, hat nur secundäre Bedeutung. Insofern legt die Revid. Kirchenordnung Gewicht darauf, daß hier keine öffentliche, sondern nur eine private Sacramentssperre stattfinde. Und doch ist sie wiederum nicht ganz privat, sondern eine Art der „öffentlichen" Strafe öffentlicher Laster. Dadurch bekommt der Begriff etwas Fließendes, wovon man sich nicht irren lassen darf.

Noch ist der Visitationsfragen zu erwähnen, deren innerer Zusammenhang mit der pfarramtlichen Jurisdiction aus dem Schlüsselamte und den desfallsigen consistorialen Befugnissen, wie er oben bereits erwähnt worden, so in der Gesetzgebung des Landes, nämlich in einer Verordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 1. März 1702 (Bärensprung 2, 106; Wismar. Gesetzsamml. 4, 363, Parchimer 5, 76), ausdrücklich anerkannt ist. Sie sind in der Revidirten Kirchenordnung Fol. 137 ff. vermehrt worden und ich will hier kurz zusammenstellen, inwiefern sie dem oben S. 10 gegebenen Competenzverzeichnisse entsprechen. Der Nr. 1 desselben entspricht Frage 4 und 7, der Nr. 2 Frage 6, Nr. 3 Fr. 7, Nr. 4 Fr. 9, Nr. 5 Fr. 5, Nr. 6 Fr. 9, Nr. 7 Fr. 8, Nr. 8 Fr. 14, Nr. 9 Fr. 4, Nr. 10 Fr. 4 u. 12, Nr. 11 fehlt in den Fragen, Nr. 12 Fr. 10, Nr. 13 Fr. 4, Nr. 14 fehlt. Materiell wird später hierauf zurückzukommen sein: da zum Theil der Sinn des Verzeichnisses durch die Fragen deutlicher hervortritt.

Zunächst stellen wir die Resultate der bisherigen Entwickelung für die Praxis zusammen.

Der Pfarrer hat darnach gegen die Sünder in seiner Gemeinde einzuschreiten:

1. Durch die gemeine Bußpredigt (Rev. K.-O. Fol. 231, 232).

2. Durch die beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten (Consistor.-O. Tit. 12. §. 4).

3. Falls er die Sünden für notorische hält, und daher weiter gehen will, hat er

a. Hierüber an das Consistorium zu berichten (nach Consistorial-Ordn. Tit. 12. §. 4 und §. 7.) und, sofern dasselbe ihm rücksichtlich der Notorietät beistimmt,

b. theils den Nominal-Elenchus anzuwenden,

c. theils den Sünder nach Consistor.-O. Tit. 12. §. 7, 8, 10 und Revid. K.-O. Fol. 232 vor Zeugen und unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe zu verwarnen;

d. sofern dies Erfolg hat, ihn (nach der Revid. K.-O. Fol. 232, 233) mittels öffentlicher Kirchenbuße mit der geärgerten Gemeinde zu versöhnen; im andern Falle aber

e. die Sache dem Superintendenten anzuzeigen, der den Sünder citirt, vermahnt, und, falls dies nicht anschlagen sollte,

f. Nach Consist.-O. Tit. 12. §. 11 dem Consistorium berichtet. Dieses, nachdem es einen nochmaligen Bekehrungsversuch gemacht hat, der im günstigen Falle gleichfalls durch Kirchenbuße (wie ad d.) enden kann, spricht eventuell das Excommunications-Urtheil aus (C.-O. l. c. §. 12 f.).

g. Demgemäß thut alsdann der Pfarrer seinerseits in den Bann.

Wir werden zu betrachten haben, inwieweit an diesem Complex von Regeln die spätere Zeit geändert hat.

Das siebenzehnte Jahrhundert hindurch waren die Zustände des Landes seiner Ausbildung nicht günstig: zuerst die schwache Regierung des alten Herzogs Carl, dann der eine von den beiden fürstlichen Höfen reformirt, hierauf die Wirrnisse des dreißigjährigen Krieges, deren Druck bis 1650 dauerte, endlich der Schweriner Hof unter Herzog Christian

Louis bis 1692 katholisch. Das Alles mußte der lutherischen Kirchenzucht die Spitzen abbrechen und ihren Geist lähmen. Schon aus dem Jahre 1609 findet sich in den Consistorial-Acten ein Bericht des Parchimer Superintendenten Neovinus, der sich bitter beklagt, wie in seiner Inspection „hin und wieder allerlei Sünde und insonderheit Unzucht, Hurerei, Kindsmord und Ehebruch in den Dörfern einreiße und sich häufe. Denn obwohl die Prediger das Ihre thun mit gebührlichen Strafpredigten, so richten sie doch wenig aus, weil die Gutsherrn mehrentheils durch die Finger sehen". Er habe mit seinen Vermahnungen an diese wenig Gehör gefunden, beantrage daher ein Consistorialmandat deshalb, in welchem auch sie selbst angewiesen würden, „böse Exempel wider das sechste Gebot" ihrerseits zu vermeiden. Solche und ähnliche Klagen sind nicht selten und auch die Gesetzgebung weiset sie auf.

Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, seit Herzog Ulrichs Tode, sind mir hier einschlagende Gesetze nicht bekannt; denn die Reversalen von 1621 a. 9. enthalten keine Neuerungen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gehen solche vom Güstrower Hofe aus, der damals wiederholt aussprach, daß, seit der Herzog Christian Louis in Schwerin katholisch geworden, man um so dringender die Pflicht fühle, für die Landeskirche oberbischöfliche Sorge zu tragen. Die ganze Regierung Herzogs Gustav Adolph (1654—1695) ist von dieser Tendenz erfüllt.

Schon am 28. März 1660 erließ er an die Superintendenten zu Güstrow und Neubrandenburg das folgende, meines Wissens noch ungedruckte Edict:

„Unsern ꝛc. — Demnach Wir Unß nichts Höhers angelegen sein lassen, als das in Geistlichem stande gute Ordnungen unterhalten, hingegen confusiones und Böse

gebräuche abgeschaffet werden, so haben Wir auch insonderheit eine hohe Nothwendigkeit zu sein befunden, dahin mit gantzem Fleiß zu sehen, das die Kirchen-Disciplin in genauer observantz gehalten werde. Weil aber darin biß daher ein großer Mangel verspüret worden, als will höchst vonnöthen sein, dabey allen Fleiß ins Künfftige anzuwenden. Zu dero Behuff Wir dan hiermit anordnen, daß wann die Obrigkeit durch gewisse delatores oder ein heimlich oder offentlich gerüchte ein Sünde erfahren, man fleißig, unter welche Pfarr der Uebelthäter gehöre, nachfrage, unnd wann solches Kundt, soll der Prediger selbiges ohrts befraget werden, ob Ihm die in seinem Kirchspiel begangene Missethat bewust oder nicht seye. Hat Er darumb keine wissenschafft, soll ferner examen angestellet werden, ob das Delictum also beschaffen, das Er nach fleißiger Verrichtung seines Ambts es habe wissen können; in solchem Fall soll Er wegen seiner nachlessigkeit ob latam culpam gestraffet werden, das Er in seinem Ambt nicht fleißiger gewesen. Damit aber den Predigern ihrer eingepfarrten Fähler desto weniger verborgen sein mögen, sollen Sie sich nicht contentiren, wan Sie Ihre ordentliche Predigten thun, Ihre Beichte anhören, Sie darauff absolviren und die Heyl. Sacramenta administriren, wan Sie Ihre Pfarkinder kennen und wissen, wieviel Sie derer haben, sondern Sie sollen auf aller und jeder insonderheit Leben und wandel genau auffsicht haben, fleißig nachforschen und achtung geben, ob Sie fleißig zum gehör Göttliches Worts sich einfinden, bey der Beicht hertzliche innerliche rew und Leidt über Ihre Sünde bezeugen, mit gebührender Andacht und Ehrerbietung die Heyl. Sacramenta empfangen, Ihr Leben darnach rechtschaffen bessern, wie sich zuhauß Mann und Frau, Eltern und Kinder, Herr und Knecht miteinander begehen,

wie jeder sich gegen seinem Nebenchristen anstelle und was jeder trewer Seelsorger zu dessen erkündigung wirt nötig befinden, fleißig und trewlich berichten.

Ist aber dem Pfarherr der in seinem Kirchspiel begangener Fehler Kund undt wissendt, soll wieder ein Unterscheidt gehalten (werden?), ob es ein heimlich oder offentliche Sünde seie.

Ist es heimlich undt niemandt als dem Priester bewust, soll Er auch den übertreter ins Geheime deswegen besprechen, Ihn aus Gottes wordt unterrichten und vom bösen trewherzig abmahnen. Folget Er und thuets hinfüro nicht mehr, ist dafür dem lieben Gott zu danken; beharret er aber ferner in seinem sündtlichen Leben, soll Er dennoch nicht ablassen, ihn zu vermahnen, sondern 2 oder 3 ehrliche fromme Männer zu sich nehmen, in dero Gegenwart Ihn vermahnen undt straffen. Will aber auch solche Vermahnung nicht helffen, soll Er damit wie mit denen öffentlichen Sündern verfahren.

Ist es aber eine offentliche und in der gantzen Gemein bekante Sünde, soll der Priester gefraget werden, ob Er vermöge der Kirchen-Ordnung p. 132 in allem habe verfahren, nemlich ob Er den Uebertretter offentlich in der Gemeine Gottes zur bekehrung vermahnet unnd buße zuthun ernstlich angeredet habe: ob er in nichterfolgung der Bekehrung den Sünder ad interim a Communione ausgeschloßen, es dem superintendenti selbigen ohrts angezeiget. Befindet es sich dan, das der Priester solches nicht gethan und dem Superintendenti anzuzeigen verabseumt hat, soll solcher unfleiß und Unverantwortliche nachlessigkeit Ihm gar hart undt ernstlich untersaget werden. Wirdt er dan zum drittenmahl darin seumig Befunden, soll diese seine nachlessigkeit im synodo fürgetragen und Er woll gar

seines Ambts entsetzet werden. Hat aber der Priester es Euch dem Superintendenti selbiges ohrts angezeiget, habt Ihr dabey Euer Ambt zuverrichten, daß Ihr Nemblich auf geschehene denunciation den Uebertreter Laut obangezogener Kirchenordnung loc. cit. vor Euch citiret und ernstlich zur besserung ermahnet. Da solche Vermahnung unfruchtbar abgegangen, werdet Ihr es dem Consistorio zuschreiben. Würde Er aber auff solche Eure geschehene Citation nicht compariren, solt Ihr solches dem Hauptmann selbigen ohrts oder in der Cantzley anzeigen; alßdann der Halsstarrige soll gestraffet und zu compariren gezwungen werden. Erscheint er darauff und giebt nach geschehener ernster vermahnung gewisse Zeichen einer wahren Buß, ist kein weiterer process vonnöthen. Wo nicht, und so Er in seinen Sünden verharret, solt Ihr alßdan dem Consistorio zuschreiben, welches den Beklagten citiren, und so er nicht gehorsam ist, oder nach der Verhör das offentliche Aergernis nicht nachläst, Ihm den Bann zuerkennen wirdt.

So aber der Verbante diese Kirchenstraffe nicht achtete, soll solches im Ambt angezeiget und Er zu leiblicher straffe gebührend gezogen werden. Und wollen Wir hierüber mit allem Fleiß, bei harter Bestraffung der Ungehorsamen, zuhalten wissen; derowegen Ihr dann alle Eure unterhabende Pastores darzu ernstlich vermahnen unnd dieses Ihnen zur nachricht communiciren sollet. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum in Unserer Residenz Güstrow den 28. Martij Anno 1660."
Dem Consistorium wurde dieser Erlaß, welcher zur besseren Aufrechthaltung der Consistorial- und Kirchenordnung dienen solle, durch Rescript vom 27. April 1660 mitgetheilt und ihm dabei aufgegeben, wenn demgemäß Sachen an die Behörde gelangen würden, in denselben genau nach den genannten Gesetzen zu verfahren.

Dennoch ist, anscheinend durch Mißverständniß, denn Grund dazu wird in der Kirchenordnung selbst nicht gegeben, gerade in dem vorliegenden Erlasse eine Modification der bis dahin gesetzlichen Ordnung enthalten; indem den Pastoren gestattet wird, notorische Sünder öffentlich zu vermahnen, auch ohne daß die Notorietät vom Consistorium zuvor festgestellt ist. Dies mag, soviel die Consistorial-Acten vermuthen lassen, durch eine allmälig entwickelte Praxis veranlaßt sein, die ihrerseits aus dem Bedürfnisse des Lebens entsprungen war. Denn da die Entscheidungsgründe, in Folge deren das Consistorium über die Notorietät erkennen konnte, sofern es nicht unendliche Verschleppungen veranlassen und die ungehörigsten Eingriffe in den seelsorgerischen Haushalt des Pfarrers sich erlauben wollte, wesentlich aus den betreffenden Berichten des Letzteren entnommen sein und jene Entscheidung daher bloß ein Act der Aufsicht über die Verwaltung des Pfarramtes, mit Berichtigung etwa der seitens der Pastoren ausgesprochenen kirchenrechtlichen Anschauungen, werden mußten: so konnte ein solcher Zweck den von ihm veranlaßten Kraft- und Zeitaufwand um so weniger rechtfertigen, als er ohne schriftgemäßes Fundament war. Wie er nichtsdestoweniger, wiewohl im Grunde den Schmalkaldischen Artikeln widersprechend, in die Consistorialordnung gekommen, ist vielleicht aus der Parallele der gleichzeitigen Entwickelung dieses Punktes in Pommern zu erschließen. Dort „hatten, wie ein Synodalbedenken von 1572 ausführlich erzählt, die Pastoren an den Herzog das Verlangen gerichtet, daß, wie nach bisheriger Gewohnheit und dem Brauch anderer Kirchen, es den Pfarrern überlassen werden möge, offenbare Sünder am Altar und vor der Gemeinde öffentlich zu absolviren, ohne deshalb die Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums suchen zu müssen. Die Landstände aber wollten diese Gewalt den Geistlichen nicht zugestehen, auch „war sonderlich

denen von der Ritterschaft und anderen vornehmen Personen die Ceremonien am Altar zu sitzen ganz widerlichen." Die Pastoren legten dagegen Widerspruch ein. Schließlich gaben sie indessen nach — — und es wurde in der Kirchenordnung bestimmt, daß nicht nur der Bann dem Consistorio gehöre, sondern auch die Absolution wegen grober und öffentlicher Sünden — nach der Anweisung des Consistoriums erfolge" (Richter, Geschichte der Evangelischen Kirchenverfassung S. 137). — In Pommern also handelte es sich darum und wurde gesetzlich festgestellt, daß der dem offenbaren Sünder persönlich schwere Schlußact der Sacramentssperre aus der Hand und der Willkür der Pastoren genommen wurde. In diesem Punkte sollten die Pfarrkinder nicht von ihnen, sondern nur von der oberen Behörde abhängig sein. Wie viel vollständiger aber wurde eine solche Unabhängigkeit, wenn sogar schon die Einleitung des Verfahrens, das durch jenen Act öffentlicher Buße möglicherweise beendet werden konnte, ohne Consistorial-Entscheidung nicht möglich war. Da sich nun in Pommern die geschilderte Tendenz beinahe ganz gleichzeitig mit der Entstehung der Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung zeigt: so scheint es der allgemeinen historischen Verwandtschaft beider Länder entsprechend, eine Parallele in obiger Hinsicht anzunehmen. Ich weiß aber nicht zu erklären, wie es kommt, daß nach Ausweis der allerdings unvollständigen Consistorialacten der betreffende Punkt der Consistorialordnung kaum jemals zu praktischer Geltung gekommen ist: wenigstens finde ich nur einen einzigen, den Wismarischen Burgemeister Dr. Eggebrecht, der des Calvinismus angeklagt war, betreffenden Fall (1629), in welchem die Vermahnung vor versammeltem Ministerio durch das Consistorium erst angeordnet, — eine Reihe Fälle hingegen, in denen die öffentliche, von der Kanzel geschehene Vermahnung des Sünders als bereits geschehen erwähnt wird, ehe irgend die Sache an das

Consistorium gelangt war: wobei das Consistorium niemals Bedenken geäußert hat. Diese Praxis also wurde von Herzog Gustav Adolph gesetzlich anerkannt; sodaß gegen die mögliche Willkür der Pastoren ein anderweites Gegengewicht sich gefunden haben muß, das vielleicht in einer der pommerschen Kirchenordnung sich annähernden Verfahrungsweise, bei der aber allenfalls auch die Superintendenten an Stelle des Consistoriums treten konnten, lag. Hierauf wird sogleich zurückzukommen sein.

Außer dem Obigen enthält die Verordnung des Herzogs eine die nicht notorischen Sünden betreffende Ergänzung des bisherigen Rechtes, und urgirt die Concurrenz der Superintendenten.

Auch in der Erneuerten Superintendenten-Instruction vom 20. Mai 1681 vers. fin. sagt er:

„Was die Christliche Disciplin und Kirchen-Zucht betrifft, haben Wir besage Anschlusses dem Consistorio gnädigst rescribiret und lassen es allerdings dabey bewenden, was hierunter die Kirchen-Ordnung disponiret. Ihr habt aber den Predigern modestiam censurae et zeli modum zu injungiren."

Der erwähnte Anschluß vom gleichen Datum (Parchimsche Gesetzsammlung 5, 73) schärft ein:

„Daß wider solche unbußfertige, öffentliche, halstarrige Sünder, über die (d. h. außer den) in den Rechten und Unsern ausgegangenen Verordnungen diesfalls verordneten Straffen, auch mit dem Kirchenbann, welchen Wir hiermit expresse wieder eingeführt haben wollen, verfahren, dieselben zu keinen öffentlichen Dignitates, auch gar zu keiner Christlichen Gevatterschaft admittiret, von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen und keiner ehrlichen, Christlichen Begräbniß gewürdiget werden."

Die Verordnung Herzog Gustav Adolphs an die Superinten-

denten wegen einiger Punkte in Kirchensachen vom 15. Mai 1694 Nr. 36—43 aber fügt hinzu:

Wegen beibehaltung der Kirchendisciplin lassen Wir es auch bei Dem, was in Unserer Consistorial- und Kirchen-Ordnung und auch in anno 1681 publicirtem Edicto (dem soeben angeführten Anschlusse) enthalten, bewenden; und werden die Prediger in solchen Fällen, da sie sich selber nicht zu rathen wissen, oder excediren könnten, an Euch verweisen, um Euer Gutbefinden in casibus dubiis einzuholen und sich darnach zu richten. Wie es denn gleichergestalt mit der Kirchenbuß zu halten, und sie die Verordnung von Unserm Consistorio oder von Euch desfalls zu gewarten haben."

Verschiedene speciellere Erlasse des Herzogs, durch die gewisse Laster, wie Aberglaube, Sonntagsentheiligung, Unzucht ꝛc. bekämpft werden, sind in einem anderen Zusammenhange später zu erwähnen.

Auch hier also, wie schon in der Kirchenordnung v. 1602 und der oben mitgetheilten Verordnung von 1660, sehen wir die Superintendenten neben dem Consistorio mehr hervortreten. Das Wie ist nicht deutlich: namentlich nicht zu erkennen, welche Verordnung es sei, die abseiten der Pastoren entweder vom Consistorio, oder von den Superintendenten erwartet werden soll. Eine Vermuthung darf dahin gehen, daß es eben die Verordnung wegen Eintrittes der öffentlichen Kirchenbuße sei, die, wie früher erörtert worden, auch in Pommern von dem Consistorium ausgehen mußte. Wenigstens wäre ein solches Eindringen der Praxis des Nachbarlandes nach Mecklenburg dessen allgemeiner kirchlicher Rechtsbildung entsprechend.

Sie dürfte zusammenhängen mit einer damals wie anderwärts, so auch in Mecklenburg eingetretenen, durch B. Carpzov und seine große Autorität (1645: Definit. Eccles. III. 85

und 91) veranlaßten Veränderung der herrschenden Ansicht über die Natur der Kirchenbuße überhaupt.

Dieselbe ist ihrem wahren Wesen nach, wie das auch die Consistorial- und Kirchenordnung vollkommen anerkennen, nicht eine Strafe, sondern die Beendigung einer solchen — nämlich der vorhergehenden Sacramentssperre: sie ist die Versöhnung mit der geärgerten und dadurch beleidigten Gemeinde. Doch ist die darin sich aussprechende Demuth dem Fleische schwer; daher es kommen konnte, daß von weniger reuigen Herzen die Kirchenbuße nicht mehr als Zeichen demüthiger Zerknirschung, sondern als ihrerseits demüthigender Strafact angesehen wurde; wozu theilweis die von der kirchlichen Sitte aus katholischer Zeit festgehaltenen Formen beitrugen. So war es in den Jahren 1613 und 1614 in der Nemerower Gegend noch üblich, daß der Büßende mit einem Wachslichte in der Hand knieend vor dem Altare seine Sünde bekennen und die Gemeinde um Verzeihung bitten mußte: welche Sitte, als in jener Zeit ein Ehebrecher sich ihr nicht fügen wollte, durch eine Reihe von Pastoralzeugnissen dem Consistorium nachgewiesen ward. (Bartelt c. Ehrn Werner). Dieses zwar brachte dagegen die Kirchenordnung zur Geltung und wollte Localgewohnheiten nicht anerkennen; konnte aber doch die Anwendung der s. g. Bußbank vieler Orten nicht hindern und unterschied allmälig (1651, 1669, 1679), dem genannten Gesetze zuwider, zwischen strengerer und gelinderer Form der Buße auch selbst, hielt jedoch bis zu den Jahren 1673 und 1690 die wahre Natur der Kirchenbuße dabei immer noch fest. In diesen Jahren erst finden sich Fälle (Denunt. c. Moltzan wegen Beleidigung des Predigers und c. Schwertfeger w. Incestes), in denen es soweit nachgab, zur Kirchenbuße auch seinerseits zu „verurtheilen", sie also als Strafe anzuerkennen. Die Zeit kam schon heran, wo man als Grade der Kirchenstrafe Bann

und Buße unterschied, bei letzterer nicht sowohl an die Sacramentssperre, als an den sie beendenden Act der Wiederaufnahme dachte; den Bann aber allgemach vergaß. S. darüber Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 229. Jacobson in Herzogs protest. Encyclopädie I. 682.

Mit der Anschauung der Kirchenbuße als einer Strafe hing es zusammen, daß man sie, wo prämaturirter Concubitus vorlag, in honorem matrimonii entweder ganz erließ, oder doch nur in mildester Form zur Anwendung brachte. Im Jahre 1613 meldet das geistliche Ministerium zu Güstrow es noch als stricten Gebrauch, Eheleute, denen früher, als vierzig Wochen nach der Heirath, ein Kind geboren werde, bis zu geleisteter Kirchenbuße vom Abendmahl auszuschließen, und beantragt nur, was das Consistorium auch einräumt, daß der von den Aerzten für physiologisch möglich erklärte partus septimestris in dem Falle, wo das Kind wirklich zart und seiner körperlichen Beschaffenheit nach einer Frühgeburt entsprechend sei, hiervon entbinde (Minist. Güstr. in c. Hincke); welche Entscheidung sich in einer Parchimer Sache von 1630 (Schönfeld c. Ehrn Colerus) wiederholt. In den Jahren 1651 und 1653 wird in zwei Fällen, in denen das Kind 17 und 19 Wochen nach der Hochzeit geboren war, Kirchenbuße geleistet, aber in milderer Form: auch vorher der Kirchgang der Wöchnerin nicht gestattet (U. S. c. Dassow, und Remtzow c. Voß). Im Jahre 1672 wird schon bei einer in der 23. Woche eingetretenen Geburt die Kirchenbuße erlassen; ebenso 1697 bei einer 20 wöchigen. Während bei einer in der dreizehnten Woche geschehenen die Buße doch 1699 noch gefordert wird, trotzdem daß der Advocat der Inculpaten als ganz unbestritten behauptet, wie in honorem matrimonii sie jedesmal erlassen werden müsse (Müller c. Ehrn Höfisch 1672, U. S. c. Bart. 1697, Fisc. c. Wittenburg 1699).

Nicht minder hing mit jener Auffassung der Kirchenbuße als Strafe ihre Verwandlung in eine zu milden Zwecken zu verwendende Geldbuße zusammen. In Sachsen war eine solche schon seit 1624 durch Consistorialverfügung möglich (Richter, Kirchenrecht §. 214. Anm. 1.); welchen Satz Carpzov (Definitt. l. 3. d. 86) referirte und recipirte, ohne ihn zwar anders als durch das sächsische Particularrecht zu begründen, ihm aber dadurch doch weitere Verbreitung und selbst an solchen Orten Aufnahme verschaffte, wo man das Princip, aus welchem er floß, nicht zugab, z. B. in Pommern (v. Balthasar Jus Eccles. pastorale I. 457). Wie früh er in Mecklenburg angenommen worden, ersehe ich nicht: in der Erläuterung zur Kirchenordnung (1708) jedoch kommt er als anerkannt gültig vor. Diese schlechte Sitte des Abkaufens, durch welche die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft thatsächlich von aller Kirchenzucht frei und dem christlichen Gemeindeleben auf das Ungehörigste entzogen wurden, ist einer der Hauptgründe für ihr Verschwinden gewesen.

Die in Sachsen sowohl, als in Pommern und anderwärts bestehende Einrichtung, daß die Kirchenbuße allein vom Consistorium zuerkannt oder in Geldstrafe verwandelt werden konnte, hat in Mecklenburg, wenn auch in ersterer Beziehung sie durch die V.-O. v. 1694, von welcher oben die Rede war, sollte intendirt gewesen sein, jedenfalls nicht Wurzel gefaßt. Die Acten wenigstens des Consistoriums enthalten keine Spur davon, und seit der Erläuterung zur Kirchenordnung (1708) ist gewiß, daß auch Dispensationen von der Kirchenbuße nicht mehr beim Kirchengerichte, sondern bei dem Oberbischof unmittelbar, oder der Regierung gesucht wurden. An das Consistorium scheinen, soviel die Acten ergeben, Fragen dieser Art durchweg nur dann gekommen zu sein, wenn Gemeindeglieder sich über ungerechtes Verfahren ihres Geistlichen in Kirchenzuchtssachen beschwerten,

oder in ähnlichen Fällen. Nichtsdestoweniger zeigt selbst die Consistorialregistratur, daß das ganze siebenzehnte Jahrhundert hindurch Sacramentssperre und eventuell Kirchenbuße in Uebung gewesen sind, nicht allein in allen verschiedenen Unzuchtsfällen, sondern auch in Fällen von Gotteslästerung, Sacraments- und Wortverachtung, Fluchen, Schwören ꝛc., Ketzerei, Zauberei und abergläubischen Dingen, z. B. Wahrsagen, Krystallsehen ꝛc., von Lästerung des Predigtamtes, Sonntagsentheiligung, unversöhnlichem Haß und Feindschaft, Falschem Zeugniß und Verleumdung des Nächsten, Diebstahl.

Eine dritte bedenkliche Folge davon, daß man die Kirchenbuße als Strafe betrachten lernte, war, daß die weltlichen Gerichte auf dieselbe zu erkennen anfingen. In den aus dem siebenzehnten Jahrhunderte mir bekannten Beispielen findet dergleichen noch nicht statt, späterhin war es unbestrittene Praxis; widerspricht aber dem Wesen der Sache so sehr, daß ich mir die Entwickelung bloß folgendergestalt zu erklären weiß. Gegen Ende des genannten Jahrhunderts, z. B. 1672 (Müller c. Ehrn Höfisch) kommt eine Vermischung der Kirchenbuße mit weltlicher Strafe vor. Einem Cröpeliner Bürger war ein Kind zwar in der Ehe, aber aus anticipirtem Beischlaf geboren. Der Pastor wollte ihn ohne Kirchenbuße nicht zum Abendmahl lassen, das Consistorium hingegen erklärte ihn bußfrei. Nun aber forderte nichts destoweniger der Stadtvoigt seine weltliche Strafe: wogegen der Betroffene einwendete, daß, da die Sache eine Matrimonialsache und beim Consistorium abgethan sei, der Voigt nicht mehr verfahren dürfe, und wirklich ein Consistorial-Zeugniß erhielt: die Sache sei mittels Untersuchung beim Kirchengerichte „gehoben." Ebenso nun aber konnte man, einmal die Schlüssigkeit zugegeben, auch umgekehrt argumentiren, und ohne Zweifel ist häufig so argumentirt worden: daß die erduldete weltliche Strafe eine zweite kirchliche Bestrafung, mittels

der Deprecation, ausschließe; und die Kirchenbuße für alle andere als Unzuchtsfälle dürfte gerade auf diesem Wege seit Beginn des vorigen Jahrhunderts untergegangen sein. Daß man sie in Unzuchtsfällen festhielt, kam von der auch in obigem Beispiele sich äußernden Gewohnheit, dieselben als eine Art Matrimonialsachen anzusehen und zur Ehegerichtsbarkeit zu zählen. Es ging aber die damals oft gerügte Ungerechtigkeit daraus hervor, daß man Delinquenten anderer Art kirchlicherseits milder als die Unzüchtigen behandelte, und die Kirchenbuße verlor ihren Charakter. Um nun nicht auch hier eintreten zu lassen, was bei den übrigen öffentlichen Lastern eingetreten war, mußte es als ein dienliches Mittel erscheinen, daß das urtheilende weltliche Gericht obige Argumentation durch den ausdrücklichen Ausspruch abschnitt, wie es der Kirchenbuße nicht präjudicire, sie vielmehr offen halte. Betrachtete man aber dabei, was gegen die Mitte vorigen Jahrhunderts allgemein geschah, diese Sachlage mit den Augen des Territorialsystems und wandte darauf dessen Satz an, daß der Fürst seine Episkopalrechte verwalten lassen könne von wem er wolle: so war es nur noch ein unmerklicher Schritt bis zu der Annahme, daß für Unzuchtsfälle er sie von den urheilenden *weltlichen* Gerichten verwalten lasse, diese daher auf Kirchenbuße zu *erkennen* das Recht hätten und von ihrem Erkenntnisse deren Anwendung abhänge. Wie diese Entwickelung in angegebener Art auch wirklich erfolgt sei, will ich historisch nachzuweisen hier nicht versuchen, sondern begnüge mich, meine Vermuthung aufzustellen.

Gegen die zerstörende Wirkung der hervorgehobenen unrichtigen Ansichten konnte es auch nichts nützen, mußte vielmehr ihre Wirkung bloß erhöhen, daß in der *Erläuterung der Kirchenordnung* Herzog Friedrich Wilhelm (1708) eine sehr strenge Form der Buße forderte. Denn er zeigt sich dabei

in allen jenen Irrthümern befangen. Er verordnet die Einrichtung einer Sünderbank in jeder Kirche, auf der sitzend, oder im Wiederholungsfalle neben ihr knieend, der Sünder die kirchenordnungsmäßige Deprecation leisten sollte. Eventuell noch eine Verschärfung. Dahingegen in favorem des unschuldigen Theiles und der Ehe eine gelindere Form — Verbleiben im Kirchenstuhl, doch Nennung des Namens — eintreten soll und auch hiervon dispensirt werden kann:

„es sey denn Dispensation ertheilet, bei deren Suchung aber die Umstände wohl erkündiget und die Nachricht des Pastoris loci erfordert werden soll. Wie Wir denn zwar, sonderlich bei personis honestioribus geschehen lassen, daß die Kirchenbuße, gegen von Unß immediate gesuchte Dispensation, den Umständen nach in eine Geldbuße verändert werde; doch aber allein in simplici stupro und bey ledigen Personen".

Also ist das Abkaufen der Kirchenbuße allerdings nur in leichteren Unzuchtsfällen den vornehmeren Personen gestattet: aber dies war völlig genug, um ihr den Todesstoß zu geben. Denn daß die Praxis laxer als Herzog Friedrich Wilhelms Gesetz war und namentlich wurde, bedarf keiner Ausführung.

Die Erläuterung selbst verordnet zwar noch:

„Es sollen aber nicht allein zur Kirchenbuße die unkeusche Uebertreter des Sechsten Gebots angehalten werden, sondern auch excessive Flucher, superstitieuse Segensprecher, muthwillige Verächter des öffentlichen Gottesdienstes, offenbare grobe beleydiger ihrer Eltern und dergleichen Verbrecher mehr":

allein wenn schon diese letztere Formulirung, mit der Parallelstelle der Kirchenordnung verglichen, kleinlaut klingt, so zeigt noch mehr der ganze ihr vorausgehende Abschnitt, daß sie nichts ist, als ein letzter matter Versuch, das wahre Princip

der Kirchenbuße aufrecht zu halten, deren Entartung zur polizeilichen Unzuchtsstrafe sonst schon deutlich hervortritt. Daher denn auch das „Widerstreben der weltlichen Obrigkeiten gegen die Kirchenbuße", dessen die Erläuterung gedenkt, sich schreiben mag.

Der Bann war früher außer Gebrauch gekommen. Was Richter erwähnt, daß er in der lutherischen Kirche überhaupt wenig angewandt sei, dürfte sich für Mecklenburg bestätigen. Ich finde in den Consistorialacten ein völlig der Kirchenordnung gemäßes Beispiel von 1605, wegen Sacramentsverachtung (Minist. Gustrov. c. Krüger), das auch zeigt, wie man damals noch mit der einschlagenden Gedankenreihe völlig vertraut, wie man sie gewohnt war und keineswegs bloß vereinzelt anwandte. Später steht es anders. Neben einem von Franck A. und N. Mecklenburg 14, 274 erzählten Vorgange, liegt mir aus dem Jahre 1679 ein normal durchgeführter Fall wegen Fluchens und Gotteslästerung vor (Rundthorn); von 1694 ein anderer, wo der Prediger ohne vorheriges Consistorialerkenntniß excommunicirt hatte, dies aber vom Consistorium, in welchem damals Joh. Fecht saß, für nichtig erklärt ward (Runge c. Ehrn Busselius). Dem schließen sich zwei andere weitläufig erörterte, aber dennoch nicht entschiedene Streitfälle von 1649 und 1680 an, in denen das Rostocker Ministerium, welches ein besonderes Recht hierzu behauptete, ebenso gehandelt hatte: u. s. w. f. Wie unbekannt der Begriff schon am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts geworden war, zeigt die oben besprochene Verordnung Herzog Gustav Adolphs von 1681 und 1694, die den Bann allererst wieder einführen zu müssen glaubt. Die Erläuterung der Kirchenordnung erwähnt seiner nicht mehr.

Schon 1576 aber war auf die Vorstellung des Pastors zu Hohen-Wangelin, daß einer seiner Parochianen, der mit

einem losen Weibe, mit dem er lebe, drei uneheliche Kinder erzeugt habe, ohne doch Kirchenbuße thun zu wollen, vom Consistorium respondirt: nicht, er solle im Excommunicationsverfahren vorgehen, wozu der Fall ganz geeignet war; sondern er solle es der Ortsobrigkeit melden, damit diese den Maleficanten nach der Polizei-Ordnung strafe. (D. C. Scheunemann.)

III.

Wie standen nun diese Dinge gesetzlich um das Jahr 1750? Schließen wir uns bei der Beantwortung dieser Frage an die Zusammenstellung oben auf Seite 34 f. an, und halten dabei fest, daß die Erneuerte Superintendenten-Instruction vom 20. Mai 1681 und die Verordnung an die Superintendenten von verschiedenen Kirchensachen vom 15. Mai 1694, wiewohl zunächst bloß für Güstrow erlassen, dennoch usuell für das ganze Land gelten; während eine so ausgedehnte Geltung dem oben mitgetheilten Edicte vom 28. März 1660 und der Erläuterung zur Kirchenordnung von 1708 nicht zugeschrieben werden darf, ersteres vielmehr von vorn herein sich auf die Superintendenturkreise Neubrandenburg und Güstrow beschränkt, letztere aber bloß im Domanium und im Fürstenthume Schwerin Eingang gefunden hat; sodaß wir von ihren mehr particular gebliebenen Rechtsnormen das im ganzen Lande gültige Recht zu unterscheiden haben.

Für dieses ist aus der Verordnung v. 15. Mai 1694 bloß der Passus von Bedeutung, welcher verlangt, daß in Fällen der Kirchendisciplin und namentlich des Bannes die Prediger, wenn sie sich selber nicht zu rathen wissen, das Gutbefinden der Superintendenten einholen sollen; was sich im Grunde von selbst versteht; hierauf aber fortfährt:

„Wie es denn gleichergestalt mit der Kirchenbuß zu halten und sie (die Prediger) die Verordnung von Unserem Consistorio oder von Euch (den Superintendenten) desfalls zu gewarten haben."

Oben ist dargelegt worden, daß möglicherweise hiermit eine nach dem Beispiele des Pommerschen Rechtes adoptirte Veränderung der in der Kirchenordnung vorliegenden Regeln hat gutgeheißen werden sollen. Daß das aber auch wirklich der Fall sei, geht weder aus den Worten selbst mit Deutlichkeit hervor, noch ist es sonst erwiesen. Man muß sich daher an dasjenige halten, was in der Stelle wirklich steht: — daß es „gleichergestalt" mit der Kirchenbuße gehalten werden solle, wie zuvor vom Banne angeordnet war; daß nämlich in Fällen, wo sie sich nicht zu rathen wüßten, die Pastoren höhere Entscheidung einzuholen, im Uebrigen aber die Kirchenordnung zu halten haben. In diesem Sinne genommen, enthält aber die Stelle keinerlei Modification des älteren Rechtes und wir dürfen sonach behaupten, daß dasselbe, wie es oben dargelegt ist, bis 1753 gesetzlich noch galt.

Es hatte also noch immer der Pfarrer gegen die in seiner Gemeinde vorkommenden Sünden einzuschreiten

1. durch gemeine Bußpredigt;
2. durch die beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten, für welche in den Superintendenturkreisen von Güstrow und Neubrandenburg durch die Verordnung vom 28. März 1660 (oben S. 38) die weiteren Eventualitäten genauer festgestellt waren.
3. Falls er die Sünden für notorische hielt und daher weiter gehen wollte, hatte er
   a. hierüber an das Consistorium zu berichten, das wegen der Notorietät entscheidet. Dieser Bericht ist in den beiden genannten Superintendenturen nach der Verordnung von

1660 nicht nothwendig; vielmehr entscheidet der Pastor selbst. Ist Notorietät vorhanden: so hatte er ferner

b. theils den Nominal-Elenchus anzuwenden,

c. theils den Sünder, unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe, vor Zeugen zu vermahnen.

d. Sofern dies Erfolg hat, muß er ihn, mittels öffentlicher Kirchenbuße, mit der geärgerten Gemeinde versöhnen. Wofür im Fürstenthume Schwerin und im Domanium, nach der Erläuterung zur Kirchenordnung, eine Reihe verschiedener härterer und milderer Formen und bei der Kirchenbuße wegen einfachen Stuprums die Möglichkeit der für Geld zu erlangenden Dispensation vorhanden war.

e. Hat es keinen Erfolg: so muß er die Sache dem Superintendenten anzeigen, der den Sünder citirt, vermahnt und, falls dies nicht anschlagen sollte,

f. dem Consistorium darüber berichtet. Dasselbe macht einen nochmaligen Bekehrungsversuch, der im günstigen Falle gleichfalls durch Kirchenbuße, im ungünstigen durch ein Excommunicationsurtheil endet.

g. Demgemäß thut alsdann der Pfarrer seinerseits in den Bann.

So standen die oben a. a. O. näher angeführten gesetzlichen Vorschriften. Die kirchliche Sitte allerdings hatte sie längst vergessen und übte, neben der Strafpredigt, nur noch in Unkeuschheitsfällen eine entartete Zucht der Kirchenbuße, als unter dem 27. April 1753 den Superintendenten folgende durch Verlesung von den Kanzeln zu publicirende Verordnung zugefertigt ward:

„Von G. G. Christian Ludwig ꝛc. — Demnach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß durch die in Unserer Kirchen-Ordnung wieder die Uebertreter des Sechsten Gebohts verordnete Kirchen-Buße dem Laster der Unzucht

nicht gewehret, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreichet werde, sondern Wir dagegen vielmehr vernehmen müssen, daß, um derselben zu entgehen, zum öftern leichtfertige aus unzüchtigem Beyschlaf gebährende Persohnen sich in noch gröbere Verbrechen so weit versündigen, daß sie sogar keinen Abscheu tragen, auf die unnatürlichste Weise an ihre eigene Leibes-Frucht gewaltsam Hand zu legen und Kinder-Mörderinnen zu werden, Als haben Wir Uns dadurch, zu fernerer Abkehrung dieses größern Uebels, bewogen gefunden, sothane öffentliche Kirchen-Buße und die sogenannte Sünder-Bank in Unsern gesamten Herzog- Fürstenthümern und Landen, in allen Fällen unerlaubter fleischlicher Vermischung, von nun an gänzlich und für stets abzustellen. Wir befehlen solchemnach nicht allein Unsern geistlichen Collegiis und Gerichten, fortan in den vorkommenden Straf-Urtheilen und Bescheiden des sonst gewöhnlichen Anhangs wegen öffentlicher Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde sich zu enthalten, sondern es sollen zugleich Unsere Ehrn Superintendenten und sämmtliche Prediger in Städten und auf dem Lande dahin angewiesen seyn, sich nach dieser Unsrer Verordnung auf das genaueste für die Zukunft zu richten und der zu Folge die gefallenen Sünder, wenn diese, auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende privat Vermahnungen wahre Zeichen einer innern Buße spühren laßen, Besserung anloben und die herkömmliche Gebühr an den Beicht-Vater erleget haben, ohne das äußerliche öffentliche Buß-Sizen, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl anzunehmen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung in Kraft einer allgemeinen Landes-Verordnung, unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und Insiegel, zum Druck befördern, darauf auch gewöhnlicher Orten affigiren und durch

öffentliche Ablesung von allen Canzeln Kund machen lassen.
Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 27. April 1753."
Die oft gedruckte Verordnung ist entworfen von der Hand des damaligen Regierungsrathes Joh. Pet. Schmidt, und das auch von den übrigen Regierungsräthen, nicht aber dem damaligen Minister v. Dittmar, unterzeichnete Concept trägt das Datum: Rostock 31. März. Erst bei der herzoglichen Behandzeichnung ist es in obiger Art verändert. Wie man sieht, ward die Verordnung ohne Concurrenz der Stände erlassen, sodaß, wäre sie jünger als der Erbvergleich, an ihrer Rechtsgültigkeit würde zu zweifeln sein.

Was ihren Inhalt betrifft: so modificirt sie nichts als die Kirchenbuße, und zwar lediglich in Unkeuschheitsfällen. In solchen soll die soeben unter d. und f. erwähnte öffentliche Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde hinwegfallen und der bußfertige Sünder ohne dieselbe zum heiligen Abendmahl wieder zugelassen werden. Im Verfahren mit unbußfertigen Sündern hingegen ist Nichts verändert, und bleibt die Kirchenbuße wegen anderer als Unkeuschheitssünden durchaus unberührt von dieser Verordnung, die nichts ist, als ein consequenter Fortschritt auf dem schon in der Erläuterung zur Kirchenordnung von 1708 documentirten Wege des schlaffen Sichgehenlassens gerade in Bezug auf Unzuchtssünden, sowie sie dadurch vorbereitet war, daß die Regierung in der letzten Zeit vorher, nach Ausweis der Acten auch den niederen Ständen und unentgeltlich Dispensation von der Kirchenbuße bereits ohne Schwierigkeit ertheilt hatte.

Gegen diese Verordnung nun machte zuerst der damalige Superintendent Pölchow in Parchim Gegenvorstellungen, indem er ausführte, theils daß die Kirchenbuße apostolischen Ursprungs (er beruft sich auf 3. Mos. 4, 27., 1. Tim. 1, 20., 1. Cor. 3 ff., 2. Cor. 11, 6 ff.), theils daß sie niemals der

Grund zu Kindesmorden gewesen sei. Namentlich weist er durch einen Protocollertract nach, daß es unrichtig sei, wenn man behauptet habe, eine kürzlich zu Parchim hingerichtete Kindesmörderin habe ein Jahr vorher dergleichen Aussagen gemacht: woraus ein Beitrag zur Vorgeschichte der Verordnnng sich ergiebt. Hierauf erging den 29. Mai ein abschlägiges Rescript: daß es bei der angeordneten Publication bleibe.

Superintendent Pölchow indeß beruhigte sich nicht, sondern zog auch seine übrigen Collegen zu einer wiederholten und ausführlich motivirten Gegenvorstellung vom 3. Junius mit heran, in der sie davon ausgehen, das biblische und historische Fundament der Kirchenbuße nachzuweisen, deren Wesen sie ganz richtig, und wie oben S. 44 geschehen ist, erklären. Sie berufen sich dabei auf Röm. 16, 17., 2. Thess. 3, 6. 14., 2. Joh. 10. 11., 1. Cor. 5, 2. 3. 11. 13., Matth. 18, 17., 1. Cor. 16, 22., Joh. 3, 36., 1. Tim. 1, 20., Apostelgesch. 5, 11., und in Vergleich damit 2. Cor. 2, 6. 7. 8., und begnügen sich historisch mit Darlegung der Zustände in den ersten Jahrhunderten, nach Anleitung von Joh. Fecht; worauf sie unmittelbar zu Luthers Ansichten und den Bestimmungen der Mecklenburger Kirchen- und Consistorial-Ordnung übergehen und in der Erläuterung von 1708, die von ihnen als allgemein gültiges Landesgesetz betrachtet wird, nur eine Verschärfung des älteren Rechtes mittels der „Bußbank" erblicken. Das Resultat dieser Gesetzgebung stellen sie hierauf, wiewohl oberflächlich und, insofern sie der nöthigen Concurrenz des Consistoriums zu Feststellung der Notorietät, die also wohl allgemein außer Gebrauch gekommen war, gar nicht gedenken, unvollständig zusammen, und fügen aus der Praxis hinzu, daß „die ungleiche Beobachtung der Sünderbank" noch einen im Volke für leichter angesehenen Modus der Buße hervorgebracht habe, bei welchem der Sünder zwar die in der Erläuterung

zur Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Fragen beantworten müsse, jedoch von seinem gewöhnlichen Kirchenplatze aus. Sowie auch an Orten, wo die Sünderbank nicht in Gebrauch sei, er während der Predigt hinter dem Altar zu stehen und nach deren-Ende zur Beantwortung jener Fragen von dort hervorzutreten pflege. Nun sei aus dem Patente vom 27. April nicht genau ersichtlich, ob bloß die Form der Bußbank, oder auch die Ceremonie dieser Fragenbeantwortung aufgehoben sein solle. Schon das Erstere würde verderblich wirken und man bitte vielmehr, die Bußbank, um der Gleichförmigkeit willen, allgemein einzuführen: was die Supplicanten merkwürdigerweise dadurch begründen, daß sie auf demselben Blatte erklären, die Kirchenbuße sei keine Strafe, man müsse sie aber eher schärfen, als mildern, damit durch Furcht vor diesem Strafact die Leute abgeschrecket würden zu sündigen. Wie sie denn auch dadurch die principiellen Mängel ihres Standpunktes verrathen, daß sie in wiederholten Wendungen die rücksichtsvolle Milde anerkennen, mit welcher die personae honestiores in diesen Dingen behandelt zu werden pflegen. Sie erklären die Kirchenbuße, indem sie von diesen schiefen Vorstellungen befangen sind, für „ein öffentlich gegebenes Beispiel der Reue, durch welches das öffentlich gegebene Aergerniß aufgehoben werde.“ — Wenn nun, fahren sie fort, schon die Abschaffung der Sünderbank nicht anders als zur Beförderung der Unzucht wirken könne: so werde diese Wirkung sich auf das bedenklichste erhöhen, falls etwa gar auch die in der Revidirten Kirchenordnung Fol. 231 f. angeordnete Deprecationsform zugleich solle aufgehoben sein. „Es muß, heißt es, in der Kirche nothwendig eine Art bleiben, wodurch die groben und öffentliches Aergerniß anrichtenden Sünder als von der Gemeinschaft der Kirche abgesonderte und als solche vorgestellet werden, die einer Aussöhnung mit der von ihnen geärgerten Gemeinde bedürftig

sind. Es muß eine Ordnung in der Art mit offenbaren Sündern und mit denen die es nicht sind umzugehen beobachtet werden. Wenn die öffentliche Bezüchtigung nicht stattfinden sollte, so ist solches dem Befehle des Apostels entgegen: „Die da sündigen, die strafe für allen, auf daß sich auch die anderen fürchten.“ Die Worte sind so deutlich, daß es gleich in die Augen fallen muß, es sei unmöglich, sie bloß von einer allgemeinen Bestrafung der Sünder zu verstehen, oder auf eine Privatbemühung des Predigers an denen Gefallenen anzuwenden.“ Welches Aergerniß werde entstehen, „wenn mit Hurern und Ehebrechern und anderen nicht weniger gröblich und offenbar sündigenden Menschen in Absicht auf den Gebrauch der Sacramente nicht ein Unterschied beobachtet würde.“ Noch gebe es Gemeinden im Lande, und nicht kleine, in denen seit fünf Jahren kein einziges Mal die Kirchenbuße nöthig geworden sei: wie werde das anders werden! Schon werde von den Feinden der Kirche „darüber gloriirt.“ Mindestens möge doch den Geistlichen der Schimpf erspart bleiben, dergleichen von den Kanzeln publiciren zu müssen. — Schließlich wird eine Declarationsverordnung erbeten und ausführlich proponirt, mittels deren gesagt werden sollte, daß und in welcher Gestalt die öffentliche Kirchenbuße, bei Aufhebung der Sünderbank, doch bestehen bleiben werde.

Es ist interessant, welche Vota hierauf im Regierungs-Collegio ergingen:

J. P. Schmidt war der Ansicht, daß dem Herzoge zu referiren sei, „der Vorschlag in dieser Vorstellung gehe dahin, daß, wenn auch die Sünderbank abgestellt bleiben sollte, welches doch referentes ex stimulo conscientiae sehr verbitten, dennoch das Formular mit den Fragen an den zu recipirenden Sünder beibehalten werden möchte, mithin der Sünder nach wie vor mit Namen von der Kanzel anzureden und also das

Patent nicht zu publiciren sei, weil es ein incitamentum malorum werden würde". Dittmar hingegen wollte referirt wissen: „daß die Vorstellung gegen das Edict nicht eben allerdings und allenthalben gegründet sei: daß der Zustand der vorigen und ersten Kirche von dem heutigen gar zu weit unterschieden, als daß von damaligen Gebräuchen auf heutige Unumgänglich- oder Nothwendigkeiten geschlossen werden könnte: daß die biblischen Stellen nicht mehr für das Bußsitzen wegen der Unzucht, als gegen die übrigen Sünden reden, die auch die mehrsten Geistlichen mitzumachen pflegen: daß also die Kirchenordnung, welche lediglich ein obstans speciale, Ser^mo^ die Hände nicht binde, auch die Ehrn Superintendentes nicht weiter verbinde, als bis Ser^mus^ solche verbindlich und unaufgehoben zu lassen gut finden: daß es mit der Kirchenbuße nirgend in Evangelischen und andern Christlichen Kirchen so weit getrieben würde, als in Mecklenburg: daß es hierunter wohl mehr auf einen geistlichen Condominat, als auf einen andern guten Zweck hinausgehe, maßen Ehrn Superintendentes sich nicht gescheuet, fast einen Vorwurf daraus zu machen, daß man sie nicht vorher erst zu Rath gezogen: daß das Bedenken, das Edict von der Kanzel zu publiciren, fast ungereimt sei und allenthalben zum Grunde der gesuchten seltsamen Declaratoria lauter petitiones principii geleget wären, die bei einer Prüfung auf sichtbarem Ungrund stünden: daß dahero am rathsamsten, noch zur Zeit bei dem von Ser^mo^ hierunter einmal beliebten Wege zu bleiben und, wie dem Parchimschen Superintendenten bereits geschehen, durch ein gelindes gnädiges responsum die Publication nochmals aufzugeben"; welches Respons dann näher formulirt wird und allerdings gelinde genug ausfällt.

Weß Geistes plumpes Kind hier vorliegt, ist ohne weitere Bemerkung klar. Leider wurde es von den übrigen Regierungsmitgliedern, auch Schmidt, der doch ehrlich hatte berichten

wollen, adoptirt und so dem Herzoge untergeschoben. Die Ausfertigung der Antwort war vom 21. Junius 1753.

Nichtsdestoweniger kamen Anfang Septembers Beschwerden bei der Regierung ein, daß die Superintendenten Pölchow und Hartmann — damals die einzigen — die anderweitig bekannt gewordene Verordnung noch nicht hätten publiciren lassen. Sie wurden daher durch den Regierungsfiscal zur Verantwortung gezogen und gegen beide der Proceß eingeleitet: worauf zuerst Pölchow und dann nochmals er, Hartmann und die neuangestellten Superintendenten Rönneberg und Quistorp, die Vorstellung am 12. October wenigstens wegen einer Declaration wiederholten, sich jetzt aber zugleich bereit erklärten, die Publication am 23. Sonntage n. Trinit. vornehmen zu lassen. Als Antwort hierauf erging an die Genannten das folgende von Dittmar entworfene, vom Herzoge behandzeichnete Regierungsrescript von 15. October 1753:

„Chr. Ludw. V. G. G. rc. Wohlw. rc. Wir verhalten Euch auf Eure unterthänigste Vorstellung vom 12. dieses, betreffend unser Patent wegen Abstellung der Kirchenbuße, hiermit pro Declaratione nicht, daß Wir Uns den Tag der allgemeinen Publication von den Cantzeln für dieses Mal gnädigst gefallen lassen können. Uebrigens aber das Patent nebst der Sünder-Bank auch die öffentliche Kirchenbuße buchstäblich dergestalt aufhebe, daß es hierunter keiner weitern Declaration gebrauchet, sondern es, in Conformitaet desselben, wirklich genug ist, daß die gefallenen Sünder, wenn sie auf ernstliche Privat-Vermahnungen wahre Zeichen der Buße spühren lassen, und Besserung anloben, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl angenommen werden sollen."

Das Uebrige bezieht sich theils auf die Küstergebühren dabei, theils auf den gedachten fiscalischen Proceß, welcher aber demnächst niedergeschlagen worden ist.

Damit war denn die Sache zu Ende. Zwar versuchten am 3. November Präpositus und Pastoren des Doberan'schen Zirkels, und später noch einige andere Prediger, nochmals zu repräsentiren: wurden jedoch, wie zu erwarten stand, und nicht mehr gelinde, abgewiesen. Soviel aber geht aus der ergangenen Declaration deutlich hervor, daß von dem Bestande des älteren Rechtes durch die V.-O. vom 27. April in Wahrheit nichts weiter hat tangirt werden sollen, als bei Unkeuschheitsfällen die Nothwendigkeit öffentlicher Reconciliation mit der geärgerten Gemeinde vor Zulassung zum Abendmahl. Dies ist aufgehoben: alles übrige gesetzliche Material über Kirchenzucht unverletzt geblieben.

Am 19. August 1765 geschah ein weiterer Fortschritt in derselben Richtung mittels einer V.-O. an die Superintendenten wider das sogenannte Kanzeln der Prediger. Ihr Datum ist bei Spalding Repertor. S. 625, in der Bärensprungschen Gesetzsamml. 1, 163, der Parchimschen 2, 186 und den beiden älteren Ausgaben von Siggelkow's Handbuch wie hier, in dessen dritter Ausgabe hingegen vom 6. August 1756 angegeben, und in der Wismarischen Gesetzsammlung und dem daraus zusammengestellten Handbuche der Mecklenb. Kirchengesetze S. 377 und 678 ist sie sogar doppelt abgedruckt: mit dem Datum einmal von 1756, das andere Mal von 1765. Sie lautet:

Friedrich rc. Unsern rc. Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, welchergestalten zuweilen einige Prediger ihres Amtes dahin mißbrauchen, daß sie auf öffentlicher Canzel, anstatt die Laster zu bestrafen, auf die Personen verfallen und wider solche mit bitteren Anstichelungen und wohl gar ehrenverletzlichen Scheltworten herausgehen. Da aber hiedurch mehr Anstoß und Aergerniß gegeben, als Besserung gestiftet wird, so sind Wir der gnädigsten Entschließung sothanen Mißbrauch gänzlich abzustellen. Wir befehlen

euch also hiemit gnädigst, den gesamten eurer Superintendentur untergehörigen Ehrn Praepositis und Predigern Unsere ernstliche Willensmeinung dahin kund zu machen, daß sich Niemand, bei Vermeidung Unserer Ungnade und anderer willkürlichen Ahndung, unterstehen solle, in personalia auf der Canzel auszubrechen und dadurch die Schranken des eigentlichen priesterlichen Straf-Amtes zu überschreiten; sondern daß vielmehr ein jedweder von ihnen dasselbe bloß zur Bestrafung der Sünden ohne Benennung des Sünders oder gekünstelte Anspielung auf dessen Person, Stand oder Amt anwenden, mithin von dem öffentlichen Lehrstuhl nur vermahnen und warnen solle. Dahingegen soll denenselben unbenommen und kraft Dieses ernstlich aufgegeben sein, den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorzuhalten, selbigen das Gewissen aufs äußerste zu schärfen, an ihrer Lebensbesserung unermüdet zu arbeiten, und, dafern diese sodann nicht erfolgen wollte, sich ferneren Rathes bei euch als ihrem vorgesetzten Ehrn Superintendenten zu erholen, oder auch nach Befinden das böse Leben und Wandel Unserem Fiscal zu weiterer Untersuchung und gerichtlicher Bestrafung zu denunciiren. An dem &c."

Diese Verordnung, die nach Siggelkow am 3., nach Rötger am 31. Jul. 1784 mit einer bestimmten Strafdrohung (Suspension, eventuell Remotion oder andere Ahndung) erneuert worden ist, hebt, neben der Abschaffung von Mißbräuchen, die wirklich bestanden haben mögen, den Nominal-Elenchus auf. Weiter greift sie nicht. Denn nur diejenige Namen-Nennung auf der Kanzel ist dem Pastor untersagt, die er aus seinem priesterlichen Straf-Amte heraus vornehmen könnte. Befiehlt ihm also das Consistorium, jemanden als öffentlichen Sünder zu nennen: so geht dagegen das Verbot nicht an; und ebensowenig untersagt es ihm, wenn er einen notorisch gewesenen Sünder reuig fin-

det, diesen Umstand, jedoch ohne Namensnennung, der Gemeinde anzuzeigen.

Sie zugleich kirchenordnungsmäßig um Verzeihung bitten darf er hingegen nur dann, wenn der reuige Sünder ihm hiezu Auftrag giebt; sowie er in solchem Auftrage ihn sogar auch nennen dürfte. Denn die namenlose Bitte um Verzeihung eines gegebenen Aergernisses war vor 1753 die mildeste Form der öffentlichen Kirchenbuße und ist als solche durch die VOO. vom 27. Februar und 15. October des genannten Jahres mit aufgehoben worden. Dahingegen jene Anzeige der Reue, die doch in den meisten Fällen ganz dieselben Dienste thun wird, niemals eine Form der Kirchenbuße gewesen ist.

Daß die Gesetzgebung von 1758 bis 1777, durch welche die Competenz des Consistoriums verändert worden, die Regeln über Kirchenzucht und Bann nicht alterirt hat, dies nachzuweisen wird zu den Aufgaben der folgenden Abhandlung gehören. Hier genüge die Bemerkung, daß in der ganzen Reihe darauf bezüglicher Verordnungen von Bann und Buße und der Uebung des Schlüsselamtes überhaupt nicht, sondern nach der Seite der offenbaren Sünden bloß von der criminalpolizeilichen Strafjurisdiction die Rede ist, welche über sogenannte delicta quasi ecclesiastica das Consistorium besaß.

Die Regierungsverordnung vom 3. November 1788 (Parchimsche Gesetzsamml. 5, 249), nach welcher die Prediger das Recht nicht besitzen, mit eigenmächtiger Auslegung der Kirchenordnung, Personen die ein ärgerliches Leben geführt, oder der Gnadenmittel sich nicht bedient haben, eigenmächtig an der Kirchhofsmauer begraben zu lassen, enthält nichts Neues. Denn auch nach der Kirchenordnung (die auf Fol. 242 nur das stille Begraben da, wo solche Verstorbene „ihre Stätte zur Begräbniß haben“ in die Competenz der Prediger setzt) und Consistorialordnung gehört die Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses

zu den Folgen der Excommunication, die der Pastor ohne Consistorialurtheil nicht aussprechen kann. Allerdings mag diese Uebereinstimmung der VO. wohl ebensowenig klar gewesen sein, als sie den Widerspruch bemerkt zu haben scheint, in welchem sie zu einem wenige Jahre vorher (20. Aug. 1773) nach Gadebusch ergangenen Regierungs-Rescripte steht, mittels dessen den Predigern aufgegeben wird bei dem Begräbniß von Personen, die sich nicht zu den Sacramenten gehalten haben, die gewöhnliche Danksagung zu unterlassen, das Läuten nicht zu gestatten und eine stille Beerdigung innerhalb, jedoch am Rande des Kirchhofs vorzunehmen. Beide Rescripte beziehen sich zunächst auf besondere Fälle: es scheint eine Sache des Zufalles, daß das von 1788 bekannter geworden ist. Dennoch wird das in ihm ausgesprochene Princip um so mehr als das gültige betrachtet werden müssen, als es das kirchenordnungsmäßige ist.

Andere neuere Verordnungen haben allerdings das priesterliche Strafamt auf einzelnen Punkten noch mehr beschränkt: so die unglaubliche Bestimmung des Katholiken-Edictes vom 25. Januar 1811 (v. Both, Gesetzs. 4, 101) Nr. V.: daß der lutherische Pastor und Seelsorger „keine Cognition darüber hat", d. h. sich nicht kirchenordnungsmäßig darum kümmern darf, wenn Mitglieder seiner Gemeinde zum Katholicismus abfallen. Allein im Allgemeinen ist nichts Neues vorgeschrieben und ebensowenig eine der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden.

Sofern also diese nicht etwa, worüber jetzt noch zu reden bleibt, ganz oder zum Theil durch derogatorische Gewohnheit abgeschafft worden, haben sie noch heute Geltung und berechtigen jeden Pfarrer gegen die in seiner Gemeinde vorkommenden Sünden so zu verfahren, wie oben Seite 35 und 52 dargelegt worden ist: nur daß er den Nominal-Elenchus nicht

mehr brauchen und öffentliche Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde von einem offenbaren Sünder nicht mehr zwangsweise fordern darf.

IV.

Jede Art Kirchenzucht, den Bann eingeschlossen, ist in Mecklenburg schon so lange Zeit außer Uebung, daß, wenn sie durch Gewohnheit abgeschafft werden **kann**, die Thatsache ihrer Abschaffung unzweifelhaft wäre. Es handelt sich also lediglich um die rechtliche Möglichkeit dieser Abschaffung: die aber geleugnet werden muß.

Bekanntlich ist im Rechte überhaupt gestritten worden, ob jemals bloße Gewohnheit die Kraft habe, ein Gesetz zu abrogiren. Zugegeben aber — was ohne Zweifel zugegeben werden muß —, daß sie dieselbe im Allgemeinen besitze: so muß sie doch zu dem Ende eine „rationale" Gewohnheit (rationabilis consuetudo) sein: welches Erforderniß durch das canonische Recht in c. 11. X. de consuetud. (1, 4) und c. 1 de constitt. in VI. (1, 2) eingeführt und an sich unbestritten ist. Vgl. v. **Savigny**, System des heutigen Römischen Rechtes 1, 154 .427. — Aber was ist es, das hiermit gefordert wird?

Savigny erkennt an, daß der materielle Inhalt der Gewohnheit geprüft und nur wenn derselbe gut und zweckmäßig erscheine, ihr die Kraft, ein älteres Gesetz zu beseitigen, zugeschrieben werden solle. Doch findet er die damit dem Richter gegebene Befugniß, den Inhalt der Gewohnheit rücksichtlich seiner Vernunftmäßigkeit zu beurtheilen, allerdings bedenklich und hält die ganze Stelle, auf welche es hierbei ankommt, — das c. 11. X. cit. — für nichts als einen Versuch Pabst Gregors IX., die verschiedenen Meinungen, die sich aus Ver-

anlassung der bekannten l. 2. Cod. quae sit longa consuetudo unter den Juristen gebildet hatten, „durch eine Art von mittlerem Durchschnitt zu vereinigen." Die Gültigkeit dieser Maßregel für das heutige Recht leugnet er nicht: aber sie mißfällt ihm.

Savignys Erklärung ist nicht unrichtig: Doch hat die Stelle noch einen viel bestimmteren Sinn, als er ihr beilegt.

Denn wenn es in ihrem ersten Theile heißt, das naturale jus könne durch Gewohnheit überhaupt nicht abgeändert werden: so ist darunter nicht bloß im Allgemeinen „das von Gott dem Menschen eingepflanzte," wie Savigny will, zu verstehen, sondern die Erklärung Gratians damit zu verbinden, die er zu Anfang seines Decretes giebt: jus naturale est quod in lege et Evangelio continetur, also was in der heiligen Schrift geoffenbaret ist. Dadurch erst erklärt sich, wie Gregor behaupten kann, daß die Ueberschreitung dieses Rechtes von Gefahr für das Heil der Seele (periculum salutis inducit) und jede Gewohnheit hierin ein Verderben (nicht consuetudo, sondern corruptela) sei. Die geoffenbarte Ordnung Gottes, sagt er, kann durch menschliche Rechtsgewohnheit nicht alterirt werden.

Vom naturale jus unterscheidet er sodann das positivum und bemerkt in der zweiten Hälfte der Stelle, daß auch dieses durch Gewohnheit nur dann abgeändert werde, wenn dieselbe von hinreichend langer Dauer und wenn sie rationabilis sei. Das „positive Recht" paraphrasirt Savigny durch „Staatsgesetz" zu eng. Zwar ist nicht zu ersehen, an wen Pabst Gregor geschrieben habe; aber daß er auch positive kirchliche Ordnungen mit begreife, steht ohne Zweifel anzunehmen. Vielleicht zielt er allein auf sie. Wie auch in der anderen vorhin angeführten Stelle (c. 1. de constitt. in VI.) P. Bonifacius VIII. gerade von solchen, nämlich päbstlichen Constitutionen festsetzt, daß sie hinter Gewohnheiten, wenn die-

selben rationabiles seien, unter gewissen Umständen zurückstehen sollen. Hier nun wäre aber die Bestimmung sogleich nicht mehr vereinzelt, sondern schlösse sich an andere verwandte an.

P. Innocenz III. sagt in c. 3. X. de consuetud. (1, 4), daß consuetudo quae canonicis obviat institutis nullius debeat esse momenti, und der ganze angeführte Titel der Decretalen beschäftigt sich eigentlich damit, diesen Satz weiter auszuführen. So sollen Laiengerichte in kirchlichen Sachen auch durch Herkommen keine Jurisdiction begründen, ein Priester, auch wenn es sonst Ortsgewohnheit wäre, nicht Befugnisse ausüben können, die nach den Regeln des Kirchenrechts dem Bischofe reservirt bleiben müssen, u. s. w. Im Decret beschäftigt sich gleichfalls ein Abschnitt (Pars 1. dist. 8 per tot.) damit, den Satz zu demonstriren, daß consuetudo impedire non potest, quominus veritas praevaleat. Erst diesen Aeußerungen gegenüber gewinnt, daß die Gewohnheit rationabilis sein soll, eine sichere Bedeutung: sie ist es, so oft sie canonicis non obviat institutis, d. h. dem Wesen der Kirchenverfassung nicht widerspricht, mit demselben bestehen kann. Oder wenigstens sie ist irrational, so oft hier ein Widerspruch stattfindet. Darnach hat also der Richter zu urtheilen und somit kann man nicht sagen, daß die Entscheidung in bedenklichem Maaße seiner Willkür überlassen sei.

Uebrigens ist diese Stellung der Kirche zum Gewohnheitsrechte ihrer Natur völlig entsprechend. Jeder Verein, welcher Anspruch macht, die sichtbare Kirche zu sein, ist ein Versuch, Christi Stiftung auf Erden darzustellen: hat also allemal eine vorgezeichnete ideale Aufgabe, die er verfolgt. Was dieser Stiftung, dieser Aufgabe nicht gemäß ist, kann kirchlich nicht berechtigt sein. Auch über die Gewohnheit muß in dieser Beziehung, den richtigen Ausdruck Gratians zu wiederholen, die Wahrheit siegen. Am deutlichsten ist dies an Dingen, die in

der Schrift selbst begründet sind: aber auch was sonst zum Wesen der Kirche und zu ihrer gesunden, normalen Existenz gehört, das kann durch Gewohnheit nicht dauernd beschränkt werden. Wie es vielmehr Mission der Kirche ist, eine solche Gewohnheit, wo sie von außen ihr entgegen tritt, erziehend zu besiegen: so kann dieselbe, eben weil sie unkirchlich (canonicis obvians institutis) und also irrational ist, in ihrem Innern niemals Platz haben.

Kehren wir zu unserm Thema zurück: so stellt sich also, dem Bisherigen gemäß, die Sache anerkanntermaßen dahin, daß von Einigen der Gewohnheit die Kraft ein Gesetz abzuschaffen überhaupt nicht, von Anderen doch nur der rationalen Gewohnheit diese Kraft zugeschrieben wird. Ich habe auszuführen gesucht, daß dies für das Kirchenrecht keine bloß willkürlich positive Bestimmung sei, sondern seinen guten Sinn habe. Die Juristen, welche der ersten Meinung folgen, werden auch die Möglichkeit negiren müssen, daß die über Kirchenzucht und Bann handelnden Abschnitte der Consistorial- und Kirchenordnung durch entgegenstehende Gewohnheit beseitigt seien. Die Juristen von der zweiten Fraction werden die Annahme oder Nichtannahme dieser Möglichkeit davon abhängig machen, ob die in Betracht kommende Gewohnheit rational sei, oder nicht.

Wäre nun rational und rationalistisch einerlei: so möchte die Frage leicht zu Gunsten der Möglichkeit entschieden werden: wiewohl auch da nicht ganz mit Recht; denn den ersten Angriff gegen die kirchliche Ordnung hat wohl mehr pietistische, als rationalistische Sitte oder Unsitte gemacht.

Heutzutage aber wird selbst ein Rationalist nicht behaupten wollen, daß eine Gewohnheit, die Kirchenzucht und Bann beseitigt, kirchlich rational (canonicis non obvians institutis) zu nennen sei. Wenn nichts Anderes, so wird er für ihre Irrationabilität wenigstens den Grund gelten lassen, daß

wie keiner andern Gesellschaft in der Welt es verdacht wird, wenn sie Mitglieder, die ihrer Ordnung sich nicht fügen wollen, entweder durch Strafen zu ziehen sucht, oder eventuell von sich ausschließt: so auch der Kirche das Gleiche gestattet sein muß. Daß es menschlichem Absehen nach ein Ding der Unmöglichkeit ist, gesellschaftliche Ordnungen zu erhalten, wenn die Gesellschaft gegen widerspänstige Glieder keinerlei derartige Mittel besitzt.

Es handelt sich aber um mehr. Daß Kirchenzucht und Bann theils von unmittelbar göttlicher Stiftung Christi, theils wenigstens von apostolischem Alter seien, dürfte sich ohne Willkürlichkeit der Exegese nicht leugnen lassen. Instituten einer solchen Art kann die Kirche nicht entsagen, ohne daß sie zugleich ihrer Aufgabe entsagt, eine Darstellung der Stiftung Christi, d. h. überhaupt eine Kirche zu sein. Eine Gewohnheit, die solche Entsagung involvirte, würde nicht allein gegen canonica, sondern gegen divina und apostolica instituta, also kirchlich in so hohem Grade irrational sein, als nur möglich. Anders, wenn es sich bloß um die Formen der Sache handelt, die allerdings wechseln können. Aber hier handelt es sich um den Gedanken.

Diese innere Nothwendigkeit der Sache erkennen auch diejenigen an, welche einer Repristination der älteren protestantischen Ordnungen sonst entgegen sind. So sagt z. B. Richter (Kirchenrecht Asg. 4. §. 214), daß Bann und Kirchenzucht zwar außer Uebung gekommen sei und die Kirche ohne Bann bestehen könne; fügt aber unmittelbar daneben hinzu: „Wenn die Kirche ihre in unchristlichem Wandel hartnäckig verharrenden Glieder zu solchen Handlungen, welche die christliche Gesinnung des Theilnehmenden nach ihren Begriffen voraussetzen (also den Sacramenten), ohne Weiteres zuläßt: so belastet sie sich mit dem schweren Vorwurfe der Billigung oder doch der Gleichgültigkeit gegen unheiliges und unchristliches Wesen. Diesen

durch negative Zucht von sich abzulehnen ist ihre Pflicht." Um etwas Anderes jedoch und namentlich um Sittengerichte der Art, die Richter „positive Kirchenzucht" nennt, hat es sich in der lutherischen Kirche von Mecklenburg, und wohl den meisten lutherischen Landeskirchen, niemals gehandelt. Es kam nur darauf an, den hartnäckigen öffentlichen Sünder vom Sacrament auszuschließen: in verschiedener Modalität. Selbst der Bann will, wie wir gesehen haben, nichts Anderes. Der Gebannte hört nicht auf, ein Glied der Kirche zu sein, die ihn excommunicirt hat: er ist bloß ein zeitweilig von den kirchlichen Gnaden ausgeschlossenes Glied. Die Gewohnheit aber, welche Bann und Kirchenzucht außer Uebung gebracht hat, kann, auch nach Richters Darstellung, eine rationale nicht sein, und also auch nicht derogatorisch wirken.

Dabei bestreiten wir nicht, daß die Kirche ohne Bann bestehen könne. Daß sie es vielmehr vermöge, sprechen nicht nur unsere lutherischen Bekenntnißschriften aus, indem sie bloß Reinheit der Lehre und richtige Verwaltung der Sacramente als zum Begriffe der Kirche gehörig aufführen; sondern es zeigt dies auch die Geschichte der letzten hundert Jahre, da die Kirche längst müßte untergegangen sein, wenn sie ohne Bann nicht bestehen könnte. Allein gesund allerdings kann sie nicht bestehen, ohne Kirchenzucht. Dieselbe ist ihr abhandengekommen, indem sie sich darin allzusehr auf den Staat verließ. Nun ist sie selbst vom Staate fast verlassen und muß nothwendig sich nach den alten Mitteln, um bei gesunden Kräften zu bleiben, wieder umsehen.

Das Resultat ist, daß die von der Consistorial- und Kirchenordnung vorgeschriebene Kirchenzucht in Mecklenburg durch eine Gewohnheit deshalb nicht abgeschafft werden konnte, weil diese Gewohnheit nicht rationabilis war.

Es kann sonach noch heute ein Mecklenburgischer lutherischer Pastor gegen alle Sünder in seiner Gemeinde

1. durch gemeine Bußpredigt, nach der Revid. Kirchenordnung Fol. 231 f., verfahren. Nicht minder
2. durch beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten, nach Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 4.

Hält er die Sünde für notorisch und will daher weiter gehen: so hat er:

3. den Fall an das Consistorium zu berichten, das über die Notorietät entscheidet. Eine Abweichung im Strelitzischen und der Superintendentur Güstrow s. S. 38—42.

Entscheidet das Consistorium, daß Notorietät vorhanden sei, so muß er

4. den Sünder, nach Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 7, 8, 10 und Rev. Kirchen-Ordnung Fol. 232, unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe, vor Zeugen vermahnen; und wenn dies den erwünschten Erfolg hat, ihn, falls seine Sünde eine Unzucht war, zu den Sacramenten ohne Weiteres wiederum zulassen: wobei er jedoch die geschehene Bekehrung der Gemeinde anzeigen und nur den Namen des Bekehrten ohne dessen ausdrücklichen Auftrag (den der Pfarrer jedoch nicht erzwingen darf) weder nennen, noch für ihn um Verzeihung bei der geärgerten Gemeinde bitten darf (Vgl. oben S. 61). War hingegen seine Sünde eine andere: so kann der Pastor öffentliche Kirchenbuße nach den oben S. 23 und 33 erwähnten Formen von ihm fordern.

Bleibt der Sünder gegenüber solcher Vermahnung hartnäckig: so hat

5. der Prediger an den Superintendenten zu berichten, der den Sünder vorfordert, vermahnt, falls dies anschlägt, wie ad 4 verfährt, falls es aber nicht anschlägt,

die Sache dem Consistorium meldet. Revid. Kirchen-Ordnung Fol. 132.

6. Dasselbe hat alsdann einen nochmaligen Bekehrungsversuch zu machen, der im günstigen Falle wie ad 4, im ungünstigen mit dem Excommunicationsurtheile endet. Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 12 f.

7. Diesem Urtheile gemäß excommunicirt der Pfarrer.

Das Nichterscheinen auf ergangene Citation ist nur beim Consistorium als Zeichen der Hartnäckigkeit anerkannt. Der Pfarrer muß, als Seelsorger, zu demjenigen ins Haus gehen, der zu ihm nicht kommen will. Für die Instanz des Superintendenten fehlt es an einer Bestimmung; doch wird man auf sie anwenden dürfen, was für das Consistorium gilt.

Die im vorigen Jahre von der Eisenacher Conferenz behandelte Frage, wie heutzutage die Kirchenzucht zu ordnen sei, würde meines Erachtens erst dann den rechten Boden gewinnen, wenn man sich, wie es in obiger Darlegung versucht worden ist, klar machte, was für rechtliche Normen der Zucht in den einzelnen Landeskirchen genau betrachtet noch bestehen.

II.

Ueber die heutige Competenz

des

Mecklenburgischen Landesconsistoriums

und

ihre Entwickelung seit 1756.

I. Prolegomena.

Seit das erste lutherische Consistorium im Jahre 1542 zu Wittenberg gestiftet worden war, hat die Competenz der Consistorien in Deutschland sich im Allgemeinen übereinstimmend entwickelt. Ursprünglich sollten sie, neben der Aufsicht über Lehre, Liturgie und Kirchengutsverwaltung, über Leben und Amtsführung der Geistlichen, sowie deren Prüfung, Ordination und Institution, bloß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, sammt der in der vorhergehenden Abhandlung näher dargestellten Concurrenz bei der Kirchenzucht üben. Früh indeß erweiterten sich ihre Befugnisse sowohl zu dem Rechte gewisser Dispens-Ertheilungen, als durch Uebertragung des Geschäftskreises der ehemaligen katholisch-bischöflichen Behörden, also der Jurisdiction über alle Rechtssachen, die Personen aus dem Klerus, oder das Kirchengut, oder den Patronat betrafen, ferner über delicta mere ecclesiastica, d. h. Ketzerei, Schisma, Apostasie, Simonie, und delicta mixti fori, d. h. Sacrilegium, Magie, Blasphemie, Meineid, Wucher, Ehebruch und alle anderen Unzuchtsverbrechen. Hierbei war die Gerichtsbarkeit über Delicte ersterer Art minder ausschließlich in der Hand der Consistorien, als sie ehemals in der Hand der bischöflichen Behörden gewesen

war; während bei gemischten Vergehen zwischen ihnen und der weltlichen Strafgewalt die Prävention ganz so, wie schon in der vorreformatorischen Zeit galt. Späterhin — und zwar in Folge des Territorialsystems, dessen Herrschaft in der deutschen Jurisprudenz seit etwa 1730—1740, sein überwiegender Einfluß in den einzelnen Landesgesetzgebungen aus etwas späterer und an verschiedenen Punkten verschiedener Zeit datirt, — ist diese ausgedehnte Competenz den Consistorien allenthalben beschränkt worden, wiewohl weder gleichzeitig, noch in gleichem Maaße. Richter, Kirchenrecht Ausg. 4, §. 159, 196, 213 ff.

Die Geschichte einer solchen Beschränkung werden wir zu betrachten haben.

Das Rostocker Consistorium hat von Anfang an manches Eigenthümliche gehabt. Denn während anderwegen — abgesehen von den größten Territorien — der Mittelpunkt des Consistoriums immer ein Superintendent oder Generalsuperintendent gewesen ist, den sich der Landesherr ursprünglich zu seiner persönlichen Beihülfe und Ergänzung in der Administration des Oberbischof-Amtes hielt und der dann nach und nach der Kern einer besonderen Behörde für die Verwaltung der jura vicaria wurde: so ist in Mecklenburg eine derartige Entwickelung von vorne herein dadurch alterirt worden, daß, wesentlich in Folge dahin zielender ständischer Bestrebungen, bei einer Mehrheit regierender Landesherren, seit 1483 doch keine eigentliche Landestheilung mehr eingetreten, vielmehr die staatsrechtliche Einheit des Territoriums in gewissen Beziehungen, zu denen die kirchlichen gehören, fortwährend festgehalten ist. Dies gilt nicht bloß von der Zeit vor Abtrennung des Strelitzischen Gebietes, sondern, wenn auch in geringerem Maaße, noch vom gegenwärtigen Augenblicke. Obwohl daher die ältesten von den Herzogen Heinrich dem Friedfertigen (1537) und Johann Albrecht (1547) angestellten Superintendenten ganz den erwähnten

Charakter haben, so hat sich die Formation des Consistoriums doch nicht an sie angeschlossen, sondern ist völlig unabhängig von ihnen und — soweit sein Geschäftskreis reicht — als ihre Oberbehörde entstanden.

Es ist oben S. 7 seine Stiftung bereits berührt und hervorgehoben worden, wie schon nach der Kirchenordnung von 1552 dieser Geschäftskreis ebenso umgränzt wird, wie ihn nachher die Consistorialordnung näher bestimmt hat. Er ist dabei von Anfang an als der eines „Gerichtes" bezeichnet und die Behörde kann einem katholischen Officialate wohl verglichen werden, wenn nur nicht übersehen wird, daß man damals weit entfernt war, Administration und Justiz mit doctrinairer Strenge voneinander zu scheiden, vielmehr noch in Kunde und Gewohnheit des mittelalterlichen und auf katholischer Seite bis heute gültigen Sprachgebrauches sich befand, nach welchem der Begriff Jurisdiction mit dem des kirchlichen Regierungsrechtes identisch ist. Daher denn auch Consistorial- und Kirchenordnung dem Consistorium Geschäfte ausdrücklich beilegen, die nichts weniger als richterliche sind: z. B. Verwendung für Kirchen- oder Pastoren, denen ihre gebührenden Einkünfte nicht regelmäßig bezahlt werden (Cons.-O. Tit. 1. Revid. K.-O. Fol. 134b.), oder administrative Abänderung der von Kirchenvisitatoren erlassenen Abschiede (Superint.-O. „Vors dritte" 2c.). Auch die in späterer Zeit für verschiedene Punkte, und für das Ehehinderniß der Verwandtschaft in gewissen Graden noch jetzt vorhandene Dispensationsbefugniß des Consistoriums gehört dahin. Seine hauptsächliche Competenz indeß ist wirkliche Gerichtsbarkeit von jeher gewesen; und alles Uebrige bildet hierzu ein Accessorium. Sie erstreckt sich aber, nach der Consistorialordnung Tit. 1. 3 und 4. (vergl. Revid. K.-O. Fol. 130 bis 134), auf folgende Punkte:

1. Soll das Consistorium darauf halten, daß „die Göttliche

lehre rein und unverfelschet in diesen — landen erhalten und auff die nachkömlinge gebracht werde." Weshalb „alle streit unn disputation von der Christlichen lehre und Glauben" vor dasselbe gehören.

2. Nicht minder hat es zu sorgen, daß alles zum Gottesdienst Gehörige „innerhalb der Kirchenordnung — gleichförmig gehalten und diejenigen, so dieselbe unsere ordnunge brechen oder überschreiten, der gebür nach gestraffet werden".

3. Ferner die Jurisdiction über öffentliche Sünden nach dem Schlüsselamte: worüber die vorige Abhandlung zu vergleichen ist.

4. Gehören alle Ehesachen vor das Consistorium. Der Superintendent und Pfarrer, sammt dem Amtmann und Kirchmeister des Orts, wo sich der Ehefall begeben, sollen nur die Instruction der Sache und einen Güteversuch haben.

5. „Wenn in den Kirchen oder auff den Kirchhöfen und Gottesackern unzucht, frevel, oder sonsten etwas ungebürliches mutwillens begangen würde", hat das Consistorium die Jurisdiction. Ebenso

6. „Alle sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalien und Gemeinskastens güter, lehen, einkommen, nützung, gebew und besserung, darzu der Kirchen- und Schulendiener besoldung",

7. „Vocation, ampt, Dienst, leben, wandel, Translation und Enturlaubung betreffen."

8. „Und alle gemeine und schlechte irrungen, so sich zwischen den Superintendenten, Pastorn, Diacon, Schulendienern und Custern unter inen selbs zutragen."

9. „Auch so jemand wider sie zu klagen hette in persönlichen, und nicht in dingklichen zusprüchen."

10. Endlich hat das Consistorium die, welche ohne ordentlichen Beruf sich des Lehramtes und der Sacramentsver-

waltung unterfangen, nach Gebür und Billigkeit, eventuell mit Gefängniß, zu strafen und ein solches Urtheil durch den weltlichen Arm exequiren zu lassen.

Diese Aufzählung ist nicht systematisch, aber in Beihalt der vorhin in Erinnerung gebrachten allgemeinen Entwickelungsgeschichte der Consistorien vollkommen verständlich, und zeigt, daß das Mecklenburgische Consistorium vom Anfang an einen großen Theil derjenigen jura vicaria zu verwalten gehabt hat, die auch anderwärts in den Händen der lutherischen Consistorien zu sein pflegten. In allen diesen Punkten aber haben die Superintendenten, was weniger in der Consistorial- als in der Revidirten Kirchenordnung normirt ist, entweder die untere Instanz, oder den ersten Angriff; immer aber die Pflicht der Berichterstattung an das Consistorium, zu dem sie in diesen Dingen ganz wie untergebene Beamte stehen.

In anderen Beziehungen blieben sie zwar selbständig: erlangten oder behielten jedoch auch für solche Punkte die in andern lutherischen Ländern den Superintendenten beigelegte Unabhängigkeit nicht. Denn indem sie früh vermehrt wurden, trat ihre Stellung als persönlich-geistliche Complemente der Landesherrn-Oberbischöfe hinter der von bloßen geistlichen Bezirks-Obrigkeiten zurück; und da die Landesherren ihr Oberbischofs-Amt im Uebrigen durch die Canzlei (Geheimerathsstube, Landesregierung) verwalten ließen, so wäre zwar eigentlich und nach der Natur der Sache jeder Superintendent für die Sachen seines Sprengels als deren geistliches Mitglied anzusehen gewesen, es hat aber wohl niemals einer von ihnen diese Stellung wirklich eingenommen. Vielmehr wurden sie in allen den Geschäftszweigen, deren die Regierung sich selbstthätig annahm, factisch gerade so deren locale Unterbeamte, wie sie es für das Consistorium gesetzlich waren, und nur in solchen Punkten, in welche die Regierung sich nicht mischen mogte, behiel-

ten oder erlangten sie eine selbständige Gewalt, deren Gränze jedoch der Regierung gegenüber niemals positiv fixirt worden zu sein, sondern lediglich in deren Belieben gestanden und daher im Laufe der Zeit auch gewechselt zu haben scheint.

Regierung und Superintendenten hatten in solcher Weise alle diejenigen Geschäfte des Kirchenregimentes (jura in sacra) zu besorgen, welche nicht in den oben angeführten Gesetzen positiv dem Consistorium übertragen worden waren. Dessen Geschäftskreis aber war völlig privativ, der Superintendent darin nur als Unterbeamter thätig, die Regierung zu selbständiger Einwirkung nicht berechtigt; denn daß man vom Consistorium noch einen Recurs an die Regierung nehmen könne, davon findet sich in der Consistorial- und Kirchenordnung keine Spur, und eine derartige Einrichtung war auch unmöglich, so lange man in den bestimmenden Kreisen kirchliches Bewußtsein genug behielt, um nicht zu vergessen, „daß die Kirche besondere Gericht und Straffen haben muß, wie der HERR Christus diese Gericht selbst ordnet" (Revid. K.-O. Fol. 130 b.). Erst in den Zeiten des Territorialismus ist aus dem allgemeinen Aufsichts-Rechte, das der Regierung, als oberster Staatsbehörde, auch über das Consistorium ohne Zweifel zustand, die Stellung einer kirchlichen, wiewohl aus lauter weltlichen Mitgliedern bestehenden Oberbehörde geworden.

Was endlich die Zusammensetzung des Consistoriums betrifft, so sollte es nach der Consistorialordnung vom 31. Jan. 1570 aus drei theologischen und ebensoviel juristischen Professoren der Universität zu Rostock bestehen: denen 1572, auf das Verlangen der Stände, daß auch Personen, die „der Landesgebräuche erfahren und geübt wären" hineingesetzt werden möchten, noch ein Herr von Plessen auf Zülow „adjungirt" ward, indeß niemals eingetreten zu sein scheint (Spalding's Landesverhandlungen Th. I. S. 75, 87.). Im Jahre 1664 meldet der juristische Consi-

storialrath Woldenberg in seiner zum Geburtstage Herzog Gustav Adolphs geschriebenen, übrigens unbrauchbaren Dissertation De Origine Consistoriorum inprimis Megapolitani p. 30, daß das Consistorium schon seit längerer Zeit factisch nur mit vier Mitgliedern, zweien aus jeder Facultät, besetzt sei; und bald nachher wurde durch Vergleich vom 3. Febr. 1669 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 156) bestimmt, daß es aus zwei Juristen und vier Theologen — von denen zwei, wie auch die Juristen, in Rostock wohnen mußten — zusammengesetzt werden, das Directorium aber zwischen den beiden ersten Theologen jährlich alterniren und nur eventuell von einem der Juristen geführt werden solle. Unter den auswärtigen Mitgliedern erhielt durch den Hamburger Vergleich (1701) noch ein Strelitzischer Rath einen festen Platz: es ist aber, nach Ausweis der Acten, nur einmal ein solcher in das Consistorium eingeführt und demselben später kein Nachfolger gegeben worden. Auch sagt das Consistorium in einem Berichte an die Regierung vom 21. Decbr. 1744, es sei gewiß, „daß der Vergleich d. a. 1669, ebensowenig als der zwölfte §. des vorherigen Vergleiches d. a. 1666 (Fahrenholtzer Vglch.) jemahlen zum Effect gekommen; hinfolglich die Anzahl derer Consistorialium sich schon seit undenklichen Jahren her nicht mehr auf sechs membra erstrecket, sondern derer allemal nur vier, wenn die Zahl complet, dagewesen". Nicht länger hatte rücksichtlich des Directoriums der Vergleich vorgehalten; vielmehr war am 9. Decbr. 1719 von den damaligen Räthen (von Krackewitz, Schaper und Carmon) der Beschluß gefaßt und seitdem ausgeführt worden, es alle Jahr zu Weihnachten wechseln und der Reihe nach bei allen Mitgliedern umgehen zu lassen (Notiz auf dem Protocollbuche v. 1742). Welche Einrichtung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch in Kraft war, während die Zahl der Mitglieder sich, auf Andringen der Stände, wieder vermehrt hatte und 1750 das Consistorium, ganz stiftungsmäßig, aus den drei Theologen

Stieber, Sasse und Hartmann und den drei Juristen Engelken, Mantzel und Möller, sämmtlich Professoren, bestand. — Im Jahre 1753 wurde, nachdem Stiebers Platz vacant geworden war, der Canzlei-Director Taddel zugleich in das Consistorium gesetzt und dessen erster ständiger Director. Er fand sehr mangelhaften Geschäftsbetrieb vor und veranlaßte durch einen weitläuftigen, im folgenden Jahre abgestatteten Bericht das ganz nach seinen damaligen Vorschlägen abgefaßte Consistorial-Interimsreglement vom 2. April 1755 (Parchimsche Gesetzsammlung 2, 287), welches unter Anderem tägliche Sitzungen anordnet und dadurch den bedeutenden Umfang des Geschäftskreises zeigt, den damals die Behörde noch hatte.

Derselbe war zunächst der alte geblieben, wie er im Vorhergehenden genauer bezeichnet worden ist: zwei in den Consistorialacten befindliche Erlasse des Herzogs Christian Leopold vom 1. December 1718 und 3. Februar 1719 bestätigen und schützen ihn ganz in den von der Consistorialordnung Tit. 3 gezogenen Gränzen; und das Gleiche enthält die Verordnung wegen Competenz des Consistorii und Dispensationen vom 2. März 1750 (Wismar. Hdbch. der Mecklenb. Kirchengesetze S. 665). Außerdem aber hatte er sich theils durch einige Dispensationsbefugnisse, theils und besonders dadurch erweitert, daß zu der durch die Consistorialordnung dem Kirchengerichte zugeschriebenen Befugniß, öffentliche hartnäckige Sünder nach dem Amte der Schlüssel zu strafen, in der Praxis noch eine wirkliche Strafgerichtsbarkeit in diesen Dingen gekommen war, welche ganz der geistlichen Jurisdiction über die sg. delicta ecclesiastica und mixti fori, wie sie dem canonischen Rechte bekannt und im Eingange dieses Abschnittes erwähnt worden ist, entsprach.

Diese Entwickelung muß genauer betrachtet werden.

II. Jurisdiction des Consistoriums in kirchlichen und gemischten Delicten.

Der vierte Titel der Consistorialordnung, welcher „Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii" handelt, sagt, daß dies Gericht im Namen der Kirche Macht habe, gegen männiglich im Lande, was Würden, Standes oder Wesens er sei, niemand ausgenommen,

„alle unchristliche, ergerliche sünde, übelthaten und laster, nach ordnung, macht und gewalt der schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen Matthäi 16, 18. Johan. 20 mit ernsten und scharffen erinnerungen, Vermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, suspension von den Sacramenten und anderen Christlichen übungen in der Kirchen, auch der Excommunication — zu straffen."

Hiermit stimmt der Schluß des Abschnittes vom Amte der Kirchenräthe in Tit. I. §. 4 der Conf.-Ordn. überein; indem der daselbst gebrauchte Ausdruck: „Visitation" ohne Zweifel ein Schreib- oder Druck-Fehler für „Excommunication" ist; denn einen Titel von der Visitation hat die Consistorialordnung nicht, und was in der Kirchenordnung unter diesem Titel sich findet, gehört nicht hierher.

Daß aber mit den angeführten Worten keine andere als die in der vorhergehenden Abhandlung genauer dargelegte Kirchenzuchts-Jurisdiction, und insbesondere nicht eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit gemeint sei, ist vollkommen deutlich, und bestätigt sich auch durch den siebenten Titel der Conf.-O.: „Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei." Denn daselbst ist von keinerlei strafrechtlichen Quellen oder criminalem Arbitrium des Richters die Rede, sondern es heißt (§. 4.):

„In eußerlichen groben sünden und lasteren ist das urteil albereit ausdrücklich in Gottes wort gesprochen und publi-

ciert: Matth. 18 Sit tibi velut Ethnicus et Publicanus. Item 1. Corinth. 5: Thut von euch hinaus wer da böse ist.“ was also gleichfalls lediglich auf Kirchenzucht und Bann weiset.

Der Titel selbst endlich, um den es sich hier handelt (Tit. 4), stimmt nicht minder dazu, indem er fortfährt:

„Wir wollen aber gleichwohl hiemit unsern Ampten, Räthen und Gerichten in Stedten und Dörffern nicht benommen, noch sie entladen oder entschüldiget wissen, von solchen verbrechungen, die nach recht unn gewonheit durch diejennigen welchen die weltliche Gerichte zustehen gestraffet werden mögen, die handt abzuziehen und dieselbige von sich zu schieben. Sonder wir befehlen jnen hiemit und wollen, das sie die laster, so zu verachtung ehrlicher und Christlicher zucht begangen werden, mit fleißigem auffsehen unn nichts weniger dann sie vorhin schuldig gewesen straffen lassen, auch (befehlen Wir) in denselbigen dem Consistorio und weltlichen gerichten jre concurrente jurisdictiones, jedoch jedem Theil zu seiner Prävention; damit sich niemandt schüldigs einsehens und obliegender Pflicht zu strafunge solcher laster entschuldigen möge“.

Nun erst folgt ein einzelner, speciell hervorgehobener und oben bereits erwähnter Fall, in welchem das Consistorium auf Gefängnißstrafe zu erkennen befugt sein solle. Aus den mitgetheilten Worten aber, wenn man sie im Zusammenhange mit dem bisher Dargelegten betrachtet, geht nichts Anderes hervor, als daß Kirchenzucht und weltliches Strafamt gegenseitig sich nicht ausschließen, noch beschränken, sondern nebeneinander verwaltet werden sollen: jene von den kirchlichen, dieses von den weltlichen Behörden. Nur der Passus von der „Prävention“ könnte hiergegen Zweifel anregen und die Meinung begründen, daß der prävenirende Theil den anderen ausschlösse; wie das bei der Prävention zweier concurrenter weltlicher Jurisdictionen

der Fall ist. Allein so ausgeprägt ist die technische Bedeutung des Wortes nicht einmal jetzt, viel weniger ist sie es damals gewesen, — daß allein ihretwegen der ganze sonstige Sinn des Satzes ein anderer und zwar ein absurder werden müßte. Denn nähme man eine gegenseitig sich ausschließende Concurrenz an: so würde in den Worten des Artikels gesagt sein, daß Kirchenzucht oder Bann die weltliche Bestrafung ausschlössen und umgekehrt: was gegen die Natur der Sache sowohl, als gegen die positive Mecklenburgische Rechtsübung ist. Demnach also kann die Bestimmung über die Prävention nur so viel bedeuten, daß der prävenirende Theil das Recht hat, mit seinem Verfahren vorauszugehen.

Betrachten wir in dieser Beziehung den Katalog der in Kirchenzucht zu nehmenden Sünden, wie er oben S. 13 mitgetheilt ist, und vergleichen ihn mit den weltlichen Strafen derselben Handlungen.

1. 2. 3. 5. Gotteslästerung soll nach der Polizeiordnung Tit. Von der Gotteslästerung §. 2 „durch die Obrigkeit des Ortes, da solches geschehen" zuerst mit acht Tagen Gefängniß bei Wasser und Brodt, im Wiederholungsfalle mit Pranger und merklicher Geldbuße, wo es zum dritten Male vorkommt, am Leibe oder durch Abnehmen einiger Glieder gestraft werden. Wer unchristlich von unserer Religion, von Gott und seiner Majestät redet, erhält (ibid. §. 3.) „nach Ordnung der Rechte", d. h. CCC. a. 106, Leibesstrafe. — Fluchen und Schwören wird nach der Polizeiordnung ebenso wie Lästerung bestraft, ein Gesetz Herzog Gustav Adolphs aber vom 19. October 1683 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 213) weiset sämmtliche Hoch- und Niedergerichte, sowie alle die Jurisdiction im Lande haben an, „ansehnliche Geld-, Gefängniß-, Fustigations- oder härtere Leibesstrafe" darauf folgen zu

lassen. Zauberei 2c. soll nach der Polizeiordnung mit Feuer, eventuell nach Gelegenheit der Sache bestraft werden, worüber CCC. art. 109 zu vergleichen ist: daß sie von den weltlichen Gerichten bestraft wurde, ist bekannt. Ein Edict Herzog Gustav Adolphs über Bestrafung gotteslästerlicher, abergläubischer und unzüchtiger Dinge vom 28. Jan. 1681 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 71) schärft den Hauptleuten und Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschaft, den Burgemeistern, Richtern und Räthen 2c., weil durch Schuld dieser Beamten eine Reihe aufgezählter älterer Verordnungen nicht gehalten würden, ein, Fluchen und Schwören mit Geld oder Gefängniß, ebendamit die Sabbatsentheiligung (wobei ausdrücklich wieder die Richter und Stadtvoigte aufgerufen werden), und allerhand Aberglauben nach Willkür zu bestrafen. Den Superintendenten wird bloß die Belehrung über das in dergleichen Dingen liegende Unrecht ans Herz gelegt. Eine zweite V.-O. desselben Fürsten vom 1. Octob. 1683 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 74) verbietet das Böten und anderen Aberglauben bei schwerer Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe und befiehlt denselben eben genannten Richtern die Acten zum Spruch allemal an die Justiz-Canzlei zu senden. Ebenso wendet sich der Herzog mit dem Verbote des abergläubischen Wesens in den „Zwölften" vom 14. Decbr. 1683 und dem Verbote abergläubischer Schriften vom 1. Mai 1684 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 74, 75) ohne jede Erwähnung der geistlichen Obrigkeit durchaus an die weltliche, die auch das bei Festungsbau- und Zuchthausstrafe ausgesprochene Verbot abergläubischer Curen vom 12. April 1768 allein aufrecht zu halten hat.

4. 6. 7. Nach der Polizeiordnung l. c. ist, wer unchristlich von der Religion redet, mit Leibesstrafe zu belegen; auch

wenn er es nur ein einziges Mal gethan hätte: sowie der V.-O. vom 28. Januar 1681 über die Sabbatsentheiligung oben erwähnt worden. Im Titel „Von den Sacramentirern und Wiedertäufern" befiehlt ferner die Polizeiordnung, daß solche und andere Rottengeister der Obrigkeit sollen angezeigt und nach des Reiches Ordnung, d. h. dem R.-A. v. 1529 §. 6. R.-A. v. 1530. R.-A. 1551 §. 90, mit dem Tode gestraft werden; wobei durchaus die weltliche Obrigkeit als die bestrafende auftritt. Was aber die Sabbatsentheiligung betrifft: so hat die Patentverordnung über die Sabbatsfeier v. 17. Jun. 1782 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 213) die älteren Verordnungen deswegen, aus den Jahren 1699, 1704, 1749, 1782 mitgetheilt und den höheren und niederen Gerichten, desgleichen der Polizei-Commission und sämmtlichen Fiscalen die Vigilanz, den Predigern aber nichts weiter befohlen, als die Contravenienten bei „der Obrigkeit des Ortes" anzuzeigen. Ebenso die V.-O. von 2. Febr. 1788 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 251).

8. 10. 11. Ungehorsam und Rohheiten gegen die Eltern, sowie unversöhnlicher Haß und Neid, sind zur criminalen Bestrafung an sich nicht geeignet. Ebensowenig die Trunkenheit.

9. 12. 14. 15. Daß hingegen Todtschlag, Aufruhr und Meineid criminell zu strafen sind, versteht sich von selbst, und von wucherlichen Contracten heißt es in der Polizeiordnung h. t. §. 5 und 16 nicht allein, daß sie nichtig, sondern auch, daß sie mit einer vom Canzlei-Fiscal beizutreibenden Geldstrafe zu belegen seien: wobei im Uebrigen auf die Reichsgesetze Bezug genommen wird.

13. Endlich wegen der Unzuchtsverbrechen ist schon oben S. 15 das Nöthige beigebracht. Es kommen dazu CCC. art. 116—123 und Landes-Verordnungen v. 7. April 1662, 18. Jan. 1681, und 19. Jul. 1682, die Pranger- oder Geldstrafe ꝛc. bestimmen.

In keinem dieser Fälle also wird von der Gesetzgebung die geistliche, immer hingegen die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung aufgerufen.

Wie stand es nun mit der Praxis?

Es sei mir gestattet, aus einem Theile der zu diesem Zwecke von mir verglichenen Acten aus dem 17. Jahrhundert zunächst zu referiren und hierauf einige Bemerkungen allgemeinerer Art anzuknüpfen.

Im Jahre 1611 sucht M. Joach. Krupesack Pastor zu Holzendorf wider die Beamten zu Stargard durchzuführen, daß, wenn auf einem zum Pfarrgute gehörigen Bauerhofe ein Stuprum vorfalle, die Strafe dem Pastor bezahlt werden müsse: wird jedoch vom Consistorium abgewiesen, weil dieses anerkennt, daß die Geldstrafe dem Amte gebühre. — Ebenso ergiebt eine weitläufige Untersuchung der Bußpraxis in der Nemerower Gegend von 1613 (Bartelt c. Ehrn Werner), daß damals bei Ehebruch, Hurerei, Todtschlag „und andern dergleichen" offenbaren Sünden zuerst die weltliche Obrigkeit den Verbrecher strafte: war dies aber nicht am Leben, so hatte er daneben Kirchenbuße zu thun, die namentlich auch dann eintrat, wenn, nach damaliger Sitte, die Obrigkeit sich mit Geld abfinden ließ. Der Pastor bekam bei Gelegenheit der Kirchenbuße „aus Dankbarkeit" einen Thaler oder zwei Gulden, die Kirche auch wohl noch ein Pfund Wachs. So in allen Kirchspielen der dortigen Gegend. — Im Jahre 1620 hatte eine Frau zu Westenbrügge Sonntags kurz nach Empfang des heiligen Abendmahls gestohlen: der Pastor wandte sich um Rath bittend an das Consistorium, hielt dabei den Diebstahl und die „Verunwürdigung des heiligen Nachtmahls" nicht recht auseinander und wollte für beides Kirchenbuße eintreten lassen, während das weltliche Gericht gezweifelt hatte, ob wegen des Diebstahls die kirchliche und die weltliche Verfolgung nebeneinander her

gehen könnten. Das Consistorium faßt in seiner Antwort speciell den Diebstahl ins Auge, weis't den Pastor an, Ausschluß von den Sacramenten bis zu geleisteter Kirchenbuße deswegen eintreten zu lassen, und fügt hinzu, daß es der weltlichen Obrigkeit „nicht weniger freistehe, das begangene delictum pro qualitate zu straffen" (Ehrn Schröder). — Als 1644 der Fiscal des Consistoriums gegen einen gewissen Bademüller zu Doberan wegen Sieblaufens und anderer abergläubischer Handlungen auf weltliche Bestrafung angetragen hatte, avocirte der Herzog die Sache vom Consistorium, in dessen Competenz sie nicht gehöre, und wies sie dem Amte zu. — In einer Ribnitzer Sache wegen Stuprums (Ehrn Lange c. Schmidt) von 1646 traten die weltliche vom weltlichen Richter erkannte Strafe und die kirchliche Buße ganz unabhängig nebeneinander ein. — Im Jahre 1647 kam eine Sache wegen Unzucht mit der Schwester der Braut, die der Superintendent als „Ehehandel" ansah, weil es sich zunächst darum handelte, ob durch einen solchen Incest die Ehe gehindert werde, an das Consistorium, welches die letztere Frage bejahend entschied und zugleich sein „Urtheil" dahin abgab, daß der Thäter mit Pranger, Ruthenstreichen und ewiger Landesverweisung, „auf Erlaubniß der hohen landesfürstlichen Obrigkeit," das Mädchen aber mit vierwöchigem Gefängniß bei Wasser und Brodt zu bestrafen und nachher zur Kirchenbuße anzuhalten sei. Die Form des Urtheils ist ein Notificatorium an den Superintendenten. (Ehrn Herzberg c. Bolten.)

Diese Entscheidung dürfte aus der Ansicht hervorgegangen sein, daß das Consistorium wegen Fleischesverbrechen zwar weltlich nicht zu strafen, jedoch darauf zu halten habe, daß sie von den weltlichen Behörden gestraft werden: woraus sich dann leicht genug der Versuch einer Einwirkung auch auf das *Wie* dieser Bestrafung entwickeln konnte. So ist auch über

Bigamie kein einziger Fall in den Consistorialacten vorfindlich, in dem das Consistorium die weltliche Strafe selbst ausgesprochen hätte; wohl aber, neben Scheidungsprocessen deswegen und Anzeigen der weltlichen Gerichte, die, wenn sie ein solches Verbrechen gestraft haben, um Annullation der bloß putativen Ehe einkommen, eine Reihe von Fällen, in denen das Consistorium auf weltliche Bestrafung hält und das weltliche Gericht dazu anweis't; sowie demnächst den Pfarrer zu Beobachtung der kirchlichen Folgen. Aehnlich betreffen sämmtliche wegen Adulterium rubricirte Acten Ehescheidungsklagen; eine einzige (c. Benecke 1672) ausgenommen, wobei der Fiscal in allgemeinen Ausdrücken auf Bestrafung anträgt, die vorgeladenen Inculpaten aber den Nachweis beibringen, daß sie bereits nicht allein von der weltlichen Obrigkeit gestraft seien, sondern auch Kirchenbuße gethan haben. — Vor dem Jahre 1650 finde ich, in einer großen Anzahl Consistorialacten, die ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, keinen einzigen Fall, in welchem das Consistorium oder eine andere kirchliche Behörde über ein Delictum ecclesiast. oder mixti fori eine criminale oder polizeiliche Strafe ausgesprochen hätte; wiewohl das eben angeführte Urtheil von 1647 allerdings den Uebergang hierzu bezeichnet.

Im Jahre 1651 verurtheilte das Consistorium ein Mädchen zu Kessin, weil es zum dritten Male unehelich geboren hatte, zu Staupenschlag und Landesverweisung, und wies den Küchenmeister von Ribnitz zur Execution an. Dieser meldete jedoch, daß die Person aus seinem Gerichtssprengel entwichen sei, und man konnte ihrer nicht habhaft werden, bis sie zuletzt sich meldete und um „erträgliche" Strafe, nebst der Erlaubniß durch Kirchenbuße mit der von ihr geärgerten Gemeinde sich zu versöhnen, selber bat. Sie befand sich damals im Bezirke des Heiligen Geist-Gerichtes

zu Rostock und ward, da sie einer Citation vor das Consistorium nicht folgte, auf dessen Requisition von den Verwaltern des genannten Gerichtes zwar citirt und gefänglich eingezogen: was aber ihre Bestrafung betraf, so erklärten sich dieselben zu nichts mehr als einer durch den Block geschärften Gefängnißstrafe bereit und erbaten hierzu die Einwilligung des Consistoriums. Nachdem diese erfolgt war, wurde die Strafe erduldet, hierauf die Kirchenbuße geleistet und damit die Sache zu Ende gebracht. (Ehrn Klaprodt c. Marie Holsten.) — In demselben Jahre kam zu Biestow eine Untersuchung wegen Unzucht vor. Hier wurde von Amtswegen, mittels Mandates an den Pastor, procediret und auf Kirchenbuße erkannt, die weltliche Strafe aber, trotzdem daß das Consistorium selbst Gutsherrschaft war, nicht zugleich bestimmt, sondern der Obrigkeit vorbehalten (U. S. c. Dassow). Ebenso ist eine zweite Biestower Sache von 1652 (U. S. c. Joach. Maaß et ux.) bloß auf Kirchenzucht gerichtet.

Wenn letztere Sache anscheinend das alte Princip festhält, in der ersteren die weltliche Jurisdiction immer noch ihre Selbständigkeit behauptet, und in einer Untersuchung wegen abergläubischer Handlungen aus dem Jahre 1653 (Ehrn Telius c. Klocks Ehefrau) das Consistorium nicht sowohl straft, als bloß auf Bestrafung hält: so treten andere Grundsätze in zwei Sachen von 1655 hervor: die erste von ihnen (Fisc. c. Hans Gest) betrifft den von einem sechszehnjährigen Küstersohne an einem neunjährigen Mädchen verübten Versuch gewaltsamen Mißbrauches zur Wollust. Hier erkennt das Consistorium, daß der Thäter von einer ehrlichen Person mit Ruthen gestrichen und dann zur Kirchenbuße gelassen werden solle: wobei es das betreffende Amt zur Execution einfach anweis't. Die zweite Sache (Fisc. c. Krüger) betrifft die geschehene Vermittelung eines Verlöbnisses wider den Willen der Vormünder des

Mädchens: welche vom Consistorium als Kuppelei angesehen und mit einer Geldstrafe von 50 Thalern — nachher auf 15 ermäßigt — belegt, einer Kirchenstrafe aber dabei nicht gedacht wird.

Ausgebildeter zeigt sich diese Entwickelung der Praxis seit 1670. Im genannten Jahre kam eine Unzuchtssache (Fisc. c. Brügge und Hellmann) vor, in welcher der Fiscal, neben der Kirchenstrafe, auch bedeutende Geldstrafen von beiden Theilen verlangte, das Consistorium aber bloß auf erstere und die Kosten erkannte: während es 1672 (Müller c. Ehrn Höfisch), in einem gleichen Falle wegen concubitus anticipatus, die Competenz des weltlichen Gerichtes ausschließen zu können meinte (vgl. oben S. 47), und 1673 den Pensionar zu Schlawe Claus Moltzan und seine Frau, weil sie am Himmelfahrtstage nach Schluß der Kirche den Prediger auf dem Kirchhofe gescholten und sonst beleidigt hatten, neben öffentlicher Kirchenbuße, zu einer Geldstrafe von 30 Thalern, zu Gunsten der baufälligen Kirche, verurtheilte. Dahingegen wegen Bötens und andern Aberglaubens, wie von 1669, so auch von 1674 und 1679 noch Erkenntnisse rein auf die kirchliche Strafe und ohne alle Erwähnung der weltlichen (Fisc. c. Köpke's Ehefrau, v. Barner c. Billenberg, Fisc. c. v. Roske) vorliegen. — Im Jahre 1677 verurtheilte das Consistorium den Sohn eines Pastors, der nach des Vaters Tode, während des Gnadenjahres, eine Magd auf dem Pfarrhofe geschwängert hatte, in 8 Thaler fiscalischer Strafe und Kirchenbuße (Fisc. c. Wasmund); und versuchte, wegen Incestes mit der Frauen Schwester, einen anderen Inculpaten (Fisc. c. Peters) gefänglich einzuziehen. Das zu diesem Zwecke requirirte Amt indeß, welches damals in den Händen von Pfandinhabern war, die keine Criminaljurisdiction hatten, meldete die Angelegenheit nach Hofe und bekam ein Rescript, wonach ihm aufgetragen ward, seinerseits den Proceß zu instruiren; der aber

wegen Flucht des Inculpaten liegen blieb. — Alle solche Unzuchtsfälle kommen jedoch an das Consistorium immer nur aus irgend einem besonderen Grunde: entweder weil der Pastor den Delinquenten zur Kirchenbuße nicht lassen will und durch das Consistorium erst dazu soll angehalten werden, oder weil er irgendwie unsicher ist und um Rath bittet, oder dgl. m. Die Gelegenheit für ein strafrechtliches Urtheil des Consistoriums ist immer die Uebung der Kirchenzucht, wie sie in der vorigen Abhandlung dargestellt worden.

Im Jahre 1681 verurtheilt das Consistorium in einem Stuprationsfalle, wo die weltliche Obrigkeit bereits eine Geldstrafe von 20 Thalern von jedem Theile eingezogen hatte, die Delinquenten, neben der Kirchenbuße, in noch eine Geldstrafe von erst 50, dann, nach geschehener Ermäßigung, je 10 Thalern (Fisc. c. Drewes): im Jahre 1682, wegen Sieblaufens rc. in achttägiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, welches durch die dazu angewiesene zuständige weltliche Behörde exequirt werden solle, und hierauf öffentliche Kirchenbuße (Fisc. c. M. Schulte). In demselben Jahre, wegen Incestes, den Sohn des Küsters zu Neubrandenburg, der sich mit der Ortsobrigkeit bereits „abgefunden" hatte, in Kirchenbuße und fiscalische Strafe (Fisc. c. Mumme), und einen Domanial-Unterthanen, weil er sich beim Vorbescheide reuig erwiesen, anstatt der eigentlich verdienten Landesverweisung nebst Staupbesen, in vierwöchiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, die Kirchenbuße vorbehältlich (Fisc. c. Ties Siencke und Dor. Benecke). Das Mädchen war erst entwichen, wurde alsdann von ihrer Gutsherrschaft, welche die Competenz des Consistoriums damit abzuweisen suchte, daß in der Consistorial-Ordnung Tit. 3 dieselbe von einer hier nicht vorhandenen Pflichtversäumniß des weltlichen Gerichtes abhängig gemacht sei, vergebens in Schutz genommen, endlich vom Consistorium freigesprochen. Eine vierte für

diese Erörterung interessante Sache aus dem genannten Jahre ist die „U. S. gegen Ehrn Liskows Sohn wegen Unzucht." Der Vater war Prediger zu Garz und nach seinem Tode, während des Gnadenjahres, hatte einer der Söhne eine Magd auf dem Pfarrhofe zu Fall gebracht. Daß er dafür in Kirchenstrafe verfallen sei und zuletzt werde Kirchenbuße thun müssen, war unzweifelhaft: es handelt sich in den vorliegenden Acten nur um möglichste Milderung der Form. Außerdem aber war er in eine Geldbuße von acht Thalern verurtheilt, die er auch sogleich erlegte. Hiergegen movirte sich der Guts- und Gerichtsherr Freih. v. Winterfeld, wollte sogar über die Form der Kirchenbuße als Patron zu bestimmen haben, und beschwerte sich beim Schweriner Hofe über den Eingriff des Consistoriums in seine weltliche Strafgerichtsbarkeit. Daß er nun hier mit seiner Rückforderung der bezahlten Geldstrafe durchgedrungen wäre, finde ich nicht. Im Uebrigen aber tritt der Hof entschieden auf seine Seite und verbietet in wiederholten Rescripten die Ausdehnung der Consistorialjurisdiction auf das Gebiet der weltlichen Bestrafung.

Nichtsdestoweniger finden sich in den folgenden Jahren wiederholte Beispiele, wo wegen Unzucht, neben der Kirchenbuße und gewissermaßen als Bedingung der Zulassung zu ihr, auf weltliche Strafen vom Consistorio erkannt wird: 1684 auf vierzehntägiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, 1685 ein Mal auf eine fiscalische Strafe erst von 20, dann von 8 Thalern, ein anderes Mal, wo das Delict mit einer fremden Braut begangen, also die schuldige Treue verletzt war, indem „die ordinaire Strafe den Umständen nach zu remittiren" sei, auf dreiwöchiges Gefängniß bei Wasser und Brodt. Das nur zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilte Mädchen „findet sich hierauf mit dem Consistorio ab." Ferner 1686 in 40 Gulden, 1687 in 12, 1690 in 10 Gulden fiscalischer Strafe:

wobei die Verurtheilten theils Domanial-Unterthanen, theils aus ritterschaftlichem Gebiete sind, ohne daß dazwischen unterschieden würde. Alle diese Sachen kommen bei Gelegenheit eherechtlicher Fragen an das Consistorium. (Joach. Brincker c. Mar. Schacht, Fisc. c. Chr. Harms, Ders. c. Joh. Schultz, Reimers c. Dassow, Denunt. S. c. Casp. u. Margar. Schwerdtfeger.) In der letztgenannten Sache, wo es sich um einen Incest unter Geschwisterkindern handelt, erläßt das Consistorium ein Executionsmandat an die Beamten zu Stavenhagen, dem auch ohne Weigerung Folge geleistet wird.

Ein ganz ähnlicher Fall aus dem Jahre 1692 (U. S. c. Janssen und Dor. Witt), wo der Gegenstand eine Unzucht zwischen Halbbrüderkindern und die Anzeige vom Superintendenten gemacht war, stellt sich etwas anders; indem der Pensionar zu Ahrensberg, dem Orte der That, beantragt, daß auf Kirchenbuße erkannt werde, worauf denn beide Theile auch seinerseits abgestraft werden sollten. Die Behörde jedoch giebt nur im ersten Punkte nach und rücksichtlich der weltlichen Strafe „weis't es ihn an", daß dieselbe in dreitägigem Gefängniß bestehen solle. Das Wismarische Consistorium sprach damals (Ehrn Cussig c. Gläder 1693) in einem Falle von incestuosem Ehebruch bloß auf Kirchenbuße: weil, wie es ausdrücklich hervorhebt, die weltliche Strafe dem weltlichen Gerichte überlassen bleiben müsse.

Indeß auch beim Rostocker Consistorium war die Praxis nicht fest. So wurde 1697 in honorem matrimonii eine Kirchenbuße erlassen, nachdem der Delinquent vorgestellt hatte, er habe dem Pastor der Kirche und dem Amte seine Schuldigkeit bezahlt, ohne daß noch eine fiscalische Strafe dabei wahrgenommen wird (U. S. c. Bart); während 1699 (Waggau c. Holtvoigt) in einer Untersuchung wegen Buch- oder Sieblaufens ein Incidentpunkt wegen Selbstrache für eine Verläumdung, weil

die Thäter „ihre eigenen Richter haben sein wollen", mit vier Thalern fiscalischer Strafe angesehen wird: wiewohl der Proceß selbst nicht fiscalisch war.

Sabbatschändung und Sacramentsverachtung kommen mehrfach ohne eine andere als die Kirchenbuße vor. Dahingegen wider die um 1680 katholisch gewordenen Gebrüder von Hahn und v. Erlenkamp nicht einmal von einer kirchlichen Procedur die Rede gewesen ist. Der Pastor, welcher sich beim Consistorium Rath holte, wurde angewiesen, im Elenchus fortzufahren. Etwas Anderes scheint nicht unternommen zu sein. Dagegen verbot das Consistorium ex jure circa sacra und aus seiner Doctrinal-Competenz heraus, die katholische Religionsübung bei erheblicher Geldstrafe. Was jedoch, weil der damals katholische Schweriner Hof den Katholiken Rückhalt gab, keinen Erfolg hatte.

So viel von der Praxis.

Woher die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hervortretende und der Consistorialordnung nicht gemäße Neuerung ihren Ursprung genommen habe, ist aus den Acten nicht zu erkennen, da es in denselben an jeder Berufung auf Quellen der Entscheidung fehlt. Indeß lassen sich einige vielleicht nicht unbegründete Vermuthungen darüber aufstellen.

Welche juristische Doctrinen um 1650—70 in hiesigen Gegenden im Schwange gewesen seien, läßt sich aus David Mevius Decisionen erkennen; denn damals sind die daselbst mitgetheilten Entscheidungen in Wismar gefällt worden und haben ohne Zweifel ebenso die Doctrin der Greifswalder Juristenfacultät repräsentirt, wie sie die Neuvorpommersche Praxis bedingt haben. Es ist bei der um jene Zeit zwischen Mecklenburg und Pommern, Greifswald und Rostock stattfindenden vielfachen Verkehrsverbindung nicht anzunehmen, daß jene Ansichten nicht auch hier im Lande und gerade in einem mit der

Universität in Verbindung stehenden Collegio sollten Anerkennung gefunden und Einfluß gewonnen haben. Nun geht zwar Mevius von dem Satze aus, daß Consistorien sich in weltliche Sachen nicht mischen, in das Amt der weltlichen Obrigkeit nicht eingreifen dürfen (lib. 3. dec. 115. n. 4): stellt aber rücksichtlich der Begränzung ihrer Competenz den zweiten Satz daneben, den er in verschiedenen Wendungen mehrfach wiederholt, daß Consistoria successerunt in locum judicii episcopalis quod in papatu fuit, ideo quae hujus fuerunt, Consistoriis censentur relicta, quatenus non sunt excepta (lib. 4. dec. 137. n. 2., lib. 7. dec. 26. n. 5., dec. 293. n. 2.). Er ist sonach der Meinung, daß, weil unzweifelhaft die ehemaligen bischöflichen Gerichte in delictis ecclesiasticis und mixti fori criminale Jurisdiction gehabt haben, darum auch die heutigen Consistorien dieselbe beanspruchen können, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich genommen ist. Daß nun dies rücksichtlich der sg. alta jurisdictio allgemein der Fall sei und Consistorien daher Capitalstrafen nicht erkennen können, ist seine Meinung. Die sg. niedere Criminalgerichtsbarkeit aber schreibt er ihnen ebenso allgemein zu und beruft sich, rücksichtlich ihrer allerdings vorhandenen Beschränkungen, z. B. in Beziehung auf Geldstrafen (lib. 3. d. 258., vgl. lib. 4. d. 363), nur auf positive Vorschriften des pommerschen Rechtes, welches sich dahin ausgebildet hatte, daß das Consistorium weltliche Personen in Geldstrafe nehmen konnte: in Ehesachen, wegen Verachtung des Wortes und der Sacramente, wenn sie in loco sacro delinquiren und Tumult anrichten, wenn sie sich an Predigern im Amte vergreifen, ferner wenn sie Scandala begehen, derenthalb die weltliche Obrigkeit sie zwar gleichfalls strafen könnte, z. B. Incest, Stuprum, Ehebruch, sie aber, trotz desfallsiger Erinnerung der Pastoren, nicht gestraft hat; oder wenn sie etwas thun, was ausschließlich zur Consistorialcomptenz gehört, z. B.

eigenmächtige Trennung einer Ehe oder eines Verlöbnisses. Andere als Geldstrafen durfte das pommersche Consistorium gegen Laien nicht erkennen (v. Balthasar, Jus ecclesiast. pastorale Th. 1. S. 526 f.)

Von gleichen Anschauungen wie Mevius geht B. Carpzov aus. Ein Consistorium, sagt er, hat nicht hohe, sondern bloß niedere Criminal-Gerichtsbarkeit, kann daher zunächst die Geistlichen in arbitraire Geld- oder Gefängnißstrafe nehmen (Deff. conss. lib. 3. def. 5. n. 4.). Daß gegen Laien in Unzuchtsfällen und anderen Scandalis ihm die gleiche Befugniß nicht zusteht, beruhet auf positiven Bestimmungen der sächsischen Gesetzgebung, die Carpzov anführt, nichtsdestoweniger aber dem Consistorium die Gewalt zuschreibt, dergleichen Strafen, wo sie von anderen Gerichten erkannt sind, gelegentlich zu erlassen (lib. 3. def. 80. Vgl. 73—76.).

Auch der hiesige Consistorialrath Woldenberg (de origine consistor. p. 32) giebt 1664 seine Meinung, die man als ein Zeugniß aus der Praxis wird ansehen dürfen, dahin ab, daß die vom Consistorium zu erkennenden Strafen ecclesiasticae und saeculares seien. Zu ersteren rechnet er die Suspension, Deposition, Degradation und Excommunication; zu letzteren die Geldstrafe (multa pecuniaria) und das Gefängniß. Dahingegen eigentliche Criminal- d. h. Capitalstrafen vom Consistorium nicht ausgesprochen werden: worin wieder die Ansicht zu Tage tritt, daß das Consistorium altam jurisdictionem nicht habe. Auch die auf S. 20 gegebene Definition des Consistoriums, wiewohl sie nicht die von Mevius angewandte Formel braucht, beruhet doch auf ganz derselben Anschauung.

Sobald solche Ansichten zur Geltung kamen, lag eine Ausdehnung der Consistorialjurisdiction sehr nahe. Denn positive Verbote, wie die sächsische und pommersche Gesetzgebung sie aufwies, waren in der Mecklenburgischen Kirchen- und Con-

sistorialordnung nicht vorhanden, vielmehr in Demjenigen, was der vierte Titel der letzteren über Prävention und mögliche Gefängnißstrafe sagte (vgl. oben S. 84), ein Anlaß zu mißverständlicher Interpretation sehr nahe gelegt. Daneben kam in Betracht, daß, wie in der vorhergehenden Abhandlung dargelegt ist, der Bann sowohl, als die Concurrenz des Consistoriums zu Feststellung der Notorietät bei der Kirchenzucht, für welche Ausflüsse des Schlüsselamtes allein alle die auf öffentliche Sünden bezüglichen Competenzbestimmungen in Tit. 3. der Consistorialordnung getroffen waren, aus der Praxis verschwunden war, oder verschwand. Nichtsdestoweniger standen jene einmal da. Und da sie sich, namentlich rücksichtlich vieler Unzuchtsverbrechen, sogar als Ehesachen auffassen ließen: so lag es ganz in der Gesinnung der Zeit, ihre eigentliche Beziehung zu vergessen und sie von einer in den genannten Delicten dem Consistorium ganz nach Analogie der delicta ecclesiastica mixti fori gebührenden criminalen oder polizeilichen Jurisdiction zu verstehen, die man — unter Anderem augenscheinlich zum Nutzen des Fiscus, wiewohl ohne Zweifel in gutem Glauben — ausdehnte soweit es ging. Denn die einkommenden Geldstrafen wurden unter die Mitglieder der Behörde vertheilt. Ja man mochte denken, sich auch rücksichtlich dieser ihr sonst unbekannten Strafform auf die Consistorialordnung stützen zu können: weil dieselbe dem Fiscal das Amt zuschreibt, verwirkte Geldstrafen einzuklagen, und man übersehen konnte, daß sie dabei bloß processualische Ungehorsamsstrafen im Auge hat.

Auf diese Weise gelangte man zuletzt, wenigstens in den an das Eherecht angränzenden Parthieen, sogar zu gesetzlicher Anerkennung. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich §. 415—418 geht zwar von der Bestimmung aus, daß das Consistorium in der von der Consistorialordnung ihm angewiesenen Competenz beharren soll, fügt aber hinzu: in causis stupri, adul-

terii und incestus solle es die weltlichen Gerichte an Bestrafung „insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen", d. h. also Prävention für sich haben, nicht hindern. Wodurch indirect anerkannt wird, daß, falls die Prävention auf Seiten des Consistoriums sei, auch dieses strafen könne.

So wenigstens hat man, wie wir weiter unten sehen werden, einige Jahre darauf regierungsseitig die Sache gefaßt. Wie dieselbe sich gebildet hatte und wie sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts stand, darüber mag das hier Mitgetheilte genügen.

III. Aufsichtführung des Consistoriums.

Um einer Competenz, wie das Consistorium vor 1756 sie besaß, genügen zu können, bedurfte es ständiger und geordneter Aufsichtführung. Auch hierfür war gesorgt.

Zuerst lag dem Consistorium ob, zu veranlassen, daß regelmäßige Kirchenvisitationen — mindestens in einigen Aemtern jährlich — gehalten und dabei sowohl Leben, Lehre und Wandel der Geistlichkeit, als die sittlichen und kirchlichen Zustände der Gemeinde untersucht, auch, falls für die vorgefundenen Mängel eine geeignete Abhülfe nicht auf der Stelle zu finden wäre, dieselben dem Consistorio gemeldet würden, welchem außerdem über den Gesammtbefund der Visitationsbericht abzustatten war. Revid. Kirchenordnung Fol. 135. 136. 139 b. 144. Reversall. v. 1621 a. 10. Kaiserl. Resolut. vom 14. Octob. 1724 a. XI. (Decision. justiss. 1, 418.) LGGEB. §. 489.

Daß die Visitationen u. a. auf offenbare Sünden in den Gemeinden und die wider dieselben aufrecht zu haltende Kirchenzucht sich erstrecken, zeigen die in der Revid. K.-O. Fol. 137 bis 139 angeordneten regelmäßigen Visitationsfragen, sobald sie mit dem oben S. 11 mitgetheilten Kataloge verglichen wer-

den. Der dort bezeichneten Nummer 1 entspricht Frage 4 und 7, der Nr. 2 Fr. 6, Nr. 3 Fr. 7, Nr. 4 Fr. 9, Nr. 5 Fr. 5, Nr. 6 Fr. 9, Nr. 7 Fr. 8, Nr. 8 Fr. 14, Nr. 10 Fr. 4. 12, Nr. 12 Fr. 10, Nr. 13 Fr. 4; und die Fragen dienen theilweise zu guter praktischer Erläuterung des Katalogs.

Zweitens haben alle Prediger, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung die durch Verordnung Herzog Friedrich Wilhelms vom 1. März 1702 (Parchimsche Gesetzsammlung 5, 76; von Neuem injungirt den 12. März 1750 und 24. Jul. 1758) eingeschärfte Pflicht,

„von allen und jeden Sachen, so vermöge Unserer Consistorialordnung Tit. 3 und Kirchenordnung Fol. 133 und 137 vor Unser geistliches Gericht gehören und unter ihren Eingepfarrten sich begeben möchten," — den Superintendenten „sofort" Nachricht zu geben, — „damit diese hinwiederum nach Befinden solche dem Consistorio zu Rostock vermelden können."

Mit der gewählten Formulirung sind sämmtliche zur Competenz des Consistoriums gehörige Sachen, die Erläuterung in den Visitationsfragen (Fol. 137 der K.-O.) eingeschlossen, bezeichnet. Wenn aber diese Dinge den Superintendenten zu dem Zwecke mitgetheilt werden sollen, um sie „nach Befinden" weiter nach Rostock zu melden: so liegt es in der Natur der Sache, daß damit die Weitermeldung nicht etwa in das Belieben der Superintendenten gestellt sein kann, dieselben vielmehr nur darüber zu befinden haben, ob die von den Pfarrern ihnen angezeigten Sachen zur Consistorialcompetenz wirklich gehören, und ob sie nicht, um weiter gemeldet zu werden, erst noch genauerer Instruction bedürfen.

Endlich bestand, wie die Fassung einer sogleich anzuführenden VO. v. 1784 beweis't, schon damals die noch heute in Uebung erhaltene Verpflichtung der Superintendenten zu regelmäßigen

von Zeit zu Zeit abzustattenden Berichten über Leben und Wandel der Pastoren und übrigen Kirchendiener ihres Kreises. Verordn. v. 26. Febr. 1784 und v. 27. April 1795 (Parchim. Gesetzsamml. Th. 2. S. 222. 276.). Auf Zustände der Gemeinde erstrecken diese Berichte sich nicht.

Durch so verschiedene Berichte ward das Consistorium im Stande erhalten, seine Bestimmung und ihre Aufgaben zu erfüllen.

IV. Veränderungen bis 1772.

Die alte, im Bisherigen dargestellte umfängliche Competenz des Consistoriums ist ihm bis 1756 ungeschmälert verblieben, dann aber in Mecklenburg dieselbe Entwickelung eingetreten, die wir oben als eine allgemeine Erscheinung der neueren Kirchengeschichte haben bezeichnen dürfen: indem durch eine mit dem 30. November 1756 beginnende und mit dem 8. Januar 1777 zu Ende gehende Reihe von Verordnungen die Competenz des Consistoriums bedeutend beschränkt ward. Diese Entwickelung hat zwei Perioden, von denen wir zunächst die erste betrachten.

Der Landtag von 1756, dessen Acten, nach einigen bereits im Rostocker Weihnachtsprogramm von 1815 mitgetheilten Bruchstücken, von Eschenbach in den Beilagen zu den wöchentl. Rostockschen Nachrichten 1821 Stück 21—29 herausgegeben worden sind, war der erste, den der fromme Herzog Friedrich (reg. 30. Mai 1756 bis 24. April 1785) gehalten hat. Die sechste unter den am 27. October auf demselben übergebenen landesherrlichen Propositionen verlangt „Berathschlagung und Erklärung der Ritter- und Landschaft über die von Ihro Durchlaucht vorträglich befundene Abnehmung aller Civil- und

Proceßsachen vom Consistorio und Uebertragung derselben an die Landesgerichte."

Die Gründe dieser Maßregel ersehe ich nicht, und auch Eschenbach (a. a. O. S. 83. Not.) erklärt, sie nicht zu kennen. Schon am 18. October 1748 war durch ein landesherrliches Rescript Abkürzung und mindere Kostspieligkeit der Processe gefordert, eine dahin zielende Veränderung des gesammten Justizwesens in Aussicht gestellt, ein Erachten des Consistoriums darüber verlangt und, von Mantzel ausgearbeitet, auch abgestattet worden, dessen sehr allgemein gehaltene Vorschläge indeß über den hier in Betracht kommenden Punkt nichts enthalten. Ein anderes Rescript, vom 10. April 1753, hatte verschiedene beim Consistorium besonders im Fiscus- und Strafgelder-Wesen eingerissene Mißbräuche gerügt und ihre Abschaffung verheißen. Dann waren bei Verhandlung des Erbvergleichs mancherlei das Consistorium betreffende Desiderien hervorgetreten und deren Erledigung durch eine neue umfassende Consistorial-Ordnung in Aussicht gestellt. Nicht minder hatte man wiederholt die Unzuträglichkeit empfunden, daß in den meisten Consistorialsachen Berufung an das Hof- und Landgericht offen stand, hatte diese Appellabilität zu beschränken gesucht und eine Reihe Streitigkeiten der beiden Behörden über die Gränzen ihrer Competenz zu schlichten gehabt. Allen derartigen Inconvenienzen konnte abgeholfen werden, wenn man sämmtliche bisher appellable Sachen dem Consistorium überhaupt abnahm. Endlich lag in dem damals mächtig werdenden Pietismus ohne Zweifel ein der consistorialen Zucht und Ordnung in der Kirche feindseliges Element, welches von Anfang an mit einer in der Jurisprudenz besonders durch Thomasius vertretenen, bis zur Frivolität rationalistischen Richtung verbündet war. Alles dies, und vielleicht noch Anderes, mag zusammengewirkt haben, um jene Proposition vom 27. October hervorzurufen.

Die Stände antworteten am 1. November, daß die beabsichtigte Veränderung zu besserer Administration der Justiz allerdings gereichen werde. Es sei nicht nöthig, daß die Geistlichen ein privilegirtes Forum hätten; man nehme daher den Vorschlag an und sei einverstanden, daß in der verheißenen neuen Kirchen- und Consistorialordnung demgemäß disponirt werden möge. Nur bitte man, erstens die beim Consistorium schon anhängigen Sachen daselbst auch zu Ende bringen und zweitens in denjenigen causis, die seiner Cognition auch künftig unterworfen bleiben, die Appellation an das Land- und Hofgericht nach wie vor offen zu lassen. Ersteres Bedenken indeß wurde, auf weitere Communication mit der Regierung, am 16. November aufgegeben; das zweite dagegen festgehalten und von den landesherrlichen Commissarien „eine Specification der causarum, welche nunmehr noch eigentlich der Competenz des Consistorii vorbehalten sein sollten", gefordert. Als nun, in einer Conferenz mit den ständischen Deputirten, nach deren Relation, die Commissarien versicherten,

> „daß Alles, worüber eine quaestio juris könne movirt werden, dem Consistorio abgenommen werden solle",

ließen die Stände auch ihr zweites Bedenken fallen, der Landtags-Abschied vom 22. Novbr. 1756 konnte unter Nr. 6 aussprechen, daß rücksichtlich „der Abnahme der Civil- und Proceßsachen vom Consistorio und Uebertragung derselben an die Landesgerichte" es bei den bisherigen Erklärungen sein Bewenden behalte; und da, wenn dieses bewerkstelligt worden,

> „bei dem Consistorio keine Objecte anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben, so können nach der Natur der Sache dabei die Appellationes an das Hof- und Landgericht zu Recht nicht möglich sein."

Worauf schon am 25. Nov. in der Regierung decretirt ward,

das nunmehr zu erlassende Patent „nach Inhalt der diesjährigen Landtags-Acten" zu concipiren und die bekannte Verordnung (Parchimsche Gesetzs. 1, 168) bereits am 30. Nov. mit der Weisung alsbaldiger Publication (citissime) erging. Aus den Acten ist ersichtlich, daß Decernent in dieser Sache der damalige Minister von Ditmar gewesen ist.

Indeß war mit dem Erlaß der Verordnung nicht Alles gethan; vielmehr erhoben sich bei den Ständen sowohl, als beim Consistorio Beanstandungen.

Der engere Ausschuß der Stände hatte alsbald nach geschlossenem Landtage erwogen, daß es zu vollkommener Sicherung für mögliche Eventualitäten wünschenswerth sei, die Freiheit der Appellation vom Consistorium an das Hof- und Landgericht doch zu erhalten, und stellte dies am 17. Decbr. vor. Worauf er, mittels Rescriptes vom 29. Decbr. 1756 (abgedr. in Eschenbach's Weihnachtsprogramme von 1815) zwar einen Abschlag, zugleich aber die von Ditmar formulirte Declaration erhielt, daß nach der Verordn. v. 30. Novbr.

„kein gerichtliches und processualisches Verfahren bei Unserm Consistorio übrig bleibe, mithin ein Consistorialproceß in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus einen offenbaren Widerspruch führe. Die ganze Pflicht und Berechtigung des Consistorii wird in Beobachtung, Ermahnung und Bescheidung Aller und Jeder, besonders der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten nach der Kirchenordnung in obgedachten objectis, mithin allenfalls in der gehörigen Anzeige und Denunciation der gegen die Kirchenordnung im Lande zu bemerkenden Vergehungen bestehen. Wäre nun ja möglich, daß daraus ein Proceß und gerichtliches Verfahren wider jemanden des Landes Eingesessenen erwachsen könne, so würde sich gleich aus dem Begriffe eines processus oder gerichtlichen Ver-

fahrens ergeben, daß die Sache als eine causa saecularis geartet sei, und sodann vor die Landesgerichte mit Beobachtung alles Dessen, was die Proceßordnungen und der Landesvergleich vorschreiben, gehören werde und müsse. Daß demnach in Doctrinalibus und Ceremonialibus, oder auch in Disciplinalibus je ein Fall, da vom Consistorio eine gerichtliche Beschwerde jemandem zugefügt, mithin die Appellation von dannen ans Hofgericht statthaft und möglich werden könnte, ist nicht abzusehen."

Die entscheidenden Worte der VO. vom 30. Nov., welche durch diese Declaration näher bestimmt werden, sind folgende: es werden „alle Civil- und Proceßsachen dem Consistorio abgenommen und an die Landesgerichte übertragen," dergestalt, daß „bei dem Consistorio keine objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben sollen."

Hatten diese Worte wirklich die obige Bedeutung, so mußten sie eigentlich dem ganzen Consistorium ein Ende machen. Wenigstens als Gericht der Kirche konnte es anders nicht, als processualisch wirken und hörte zu existiren auf, wenn jedes processualische Verfahren ihm verboten war. Nur als centrale Aufsichtsbehörde konnte es noch fortbestehen: die oben S. 101 erwähnte Berichterstattungspflicht der Superintendenten und Pastoren ward nicht alterirt; und man schien sich den Nutzen davon zu versprechen, daß es theils in geeigneten Fällen denunciiren, theils Rath suchende Pastoren bescheiden könne. Was sich Herr von Dittmar unter der „ermahnenden" Thätigkeit gedacht, die, und zwar „nach der Kirchenordnung," das Consistorium beibehalten solle, ist mir nicht klar: denn daß er die als Theil des Excommunicationsprocesses allerdings in der K.-O. erwähnte Vermahnung unbußfertiger Sünder damit gemeint habe, läßt sich kaum annehmen.

Die Stände beschlossen auf einem Convente im Februar 1757 sich bei dieser Erklärung zu beruhigen. Sie hatten an der Erhaltung des Consistoriums kein Interesse und waren im Rechte, wenn sie von nun an, auf die Declaration v. 29. Decbr. gestützt, jedes proceßartige Vorgehen der Behörde, z. B. in Zeugenvernehmungen, Citationen u. dgl. m., für unerlaubt erklärten.

Eine besondere Verhandlung mit der Stadt Rostock, welche die ihr eigenthümliche Appellationsinstanz beim Consistorium in Lehn- und Ehesachen beizubehalten vergebens versuchte (Januar bis August 1757), ist gegenwärtig ohne Interesse.

Dem Consistorium ward die Declaration vom 29. Decbr. 1756 nicht mitgetheilt, ist ihm vielmehr erst einige Jahre später bekannt geworden: daher es rücksichtlich des Verständnisses der Verordnung v. 30. Novbr. auf seine eigne Interpretation verwiesen war, die, weil in der Verordnung nur von einer Beschränkung seiner Competenz, nicht von einer Veränderung seines Gesammt-Charakters als Behörde, geredet worden, mit Nothwendigkeit von der Annahme ausgehen mußte, daß das Consistorium als Gericht, also auch mit der Möglichkeit irgendwelches processualischen Verfahrens, fortbestehen solle; wodurch es mit der dem Engeren Ausschusse gegenüber von der Regierung abgegebenen Declaration, ohne es zu wissen, in Conflict kam.

Seine nächste Aufgabe war, die anhängigen Sachen, die der Verordnung v. 30. Nov. gemäß an die Landesgerichte überwiesen werden mußten, abzugeben; welches Geschäft am 16. August 1757 als vollendet bezeichnet werden konnte. Zweifel hierbei entschied wiederholt die Regierung und wies z. B. das Consistorium an, die Untersuchung wider einen Pastor wegen unziemlicher Schreibart und gegen einen andern wegen öffentlicher Beerdigung eines katholischen Kindes an die Justizcanzlei

zu überlassen; während sie andere, nach dem Wortlaute gleichfalls abzugebende Untersuchungen für diesmal noch zu Ende zu führen befahl. „Neue Klagsachen" anzunehmen, war in dem Publicationsrescripte dem Consistorium untersagt worden.

Dieses fühlte sich sehr übel gestellt und machte unter dem 26. Mai 1758 der Regierung Vorstellung darüber, daß die Gränzen seiner Competenz gänzlich wankend geworden seien. Der Begriff von Doctrinalien und Ceremonialien stehe zwar fest, doch aber sei seit länger als Jahresfrist keine einzige solche Sache an das Consistorium gelangt. Entweder also gehe in dieser Beziehung — woran doch sehr zu zweifeln — Alles richtig und ordentlich zu, oder es fehle an den pflichtmäßigen Anzeigen. In den Disciplinalien aber wollte Niemand der Behörde gehorchen. Daher ältere Vorschriften über die Denunciationspflicht erneuert und diejenigen Vorgänge bestimmt bezeichnet werden möchten, welche „praecise diesem Collegio sollen denunciirt werden." Hierauf wurde (6. Jun.) decretirt, daß das Consistorium Vorschläge zu besserer Begränzung seiner Competenz machen solle; was in einem ausführlichen Berichte vom 21. Junius, der ersten größeren Arbeit des neu eingetretenen Theologen Döderlein, geschah: — Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Verordnung v. 30. Nov. 1756 den großen Vortheil gebracht habe, sich auf die eigentlichen ecclesiasticas et ad jus circa sacra pertinentes res völlig concentriren zu können; allein theils zeige die Erfahrung, wie der Begriff der Disciplinalia näherer Erläuterung bedürfe, theils habe jene Verordnung im Publicum die Meinung erweckt, „das Consistorium sei völlig exauctorirt und werde mit Stumpf und Stiel eingehen," habe auch schon jetzt nichts mehr zu bedeuten und verdiene keinen Respect mehr. Selbst unter den Predigern uud in Doctrinalsachen beginne eine ähnliche Gesinnung sich zu regen. Solle daher die Disciplin nicht völlig

zerfallen, so sei zunächst dem Publicum gegenüber eine nachdrückliche Kundmachung nöthig, „daß die Episcopalgewalt in rebus ecclesiasticis vom Consistorio noch mit eben der Autorität verwaltet werde, wie vorhin"; sodann aber bedürfe es öffentlicher und genauer Detaillirung der Disciplinalien. Solange sie und die Bestimmung, daß dergleichen Sachen vor das Consistorium gehören, noch nicht vorhanden sei, würden Chicaneurs fortwährend Ausflüchte haben und, weil ohne Proceßgestalt kein Beweis geführt werden könne, der Behörde Incompetenz vorrücken. Hierbei möchten als Objecte der Consistorialjurisdiction anzunehmen sein: 1) alle Excesse der Prediger und Küster, welche ex officio zu rügen sind, durchaus, — 2) „alle Vergehungen gegen diejenigen Dinge, die in der Kirchenordnung geboten oder verboten sind, schlechterdings und ohne Ausnahme", 3) Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten in erster Instanz, soweit die Sache summarisch, durch mündliche Verhandlung vor dem Consistorium geschlichtet werden könne. — Die Antwort (decretirt Lübeck, wo damals wegen der Unruhen des siebenjährigen Krieges der Hof sich aufhielt, 28. Jun., extendirt Schwerin 24. Jul., gedruckt Parchimsche Gesetzsammlung 2, 292 und öfter) erklärt, daß „die in Vorschlag gebrachten öffentlichen Declarationen noch zur Zeit ihr Bedenken hätten, dem Consistorium jedoch unbenommen sei, die ihm beibehaltene Autorität durch Strafbefehle und Executionen geltend zu machen", auch die erbetene Declaration „vorgeschlagenermaßen" — daher sie in der Extension wörtlich nach der Proposition formulirt ist — gegeben sein solle.

Daß man regierungsseitig hiermit auf die Gesichtspunkte des Consistoriums einging und dasselbe als Gericht fortbestehen lassen wollte, zeigt die Verhandlung über einen Nebenpunkt, welche in denselben eben betrachteten Schriftstücken geführt ist.

Der Fiscal des Consistoriums hat, wie die Behörde in einem späteren Berichte (24. Nov. 1778) sich ausdrückt, das Amt „diejenigen Sachen beim Consistorio zu betreiben, die sonst von dem Collegio ex officio betrieben werden müssen. Wenn daher der Fiscal einmal den Auftrag hat, in einer Sache sein Amt wahrzunehmen, so ist es der Regel gemäß, daß Collegium sich hierin auf denselben verläßt." Eine Consistorialsache nämlich konnte, nach Ausweis der älteren Acten, an die Behörde entweder durch Denunciation (die jedoch nach einer in dem Wismarischen Handbuche der Mecklenb. Kirchengesetze S. 666 gedruckten Verordnung v. 14. Januar 1755 nicht an den Fiscal, sondern an den Director eingesendet werden sollte), oder auf andere Art gelangen. Im ersten Falle ward der Proceß wie ein Civilverfahren zwischen Denunciant und Denunciaten instruirt, im zweiten begann er gewöhnlich mit einem Decrete, das den Fiscal excitirt, und verlief wesentlich wie ein Civilproceß zwischen ihm und dem Beklagten. Der Fiscal schaffte zuerst Zeugen herbei: in älterer Zeit auf ganz privatem Wege, später durch Antrag auf ihre Vernehmung; bat hierauf um persönliche Vorforderung seines Gegners ad videndum sese incidisse aut allegandum causas cur non, wobei jedoch, wenn derselbe erschien, die Verhandlung inquisitorisch war, und extrahirte zuletzt ein Erkenntniß. Erschien der Beklagte nicht, sondern verantwortete sich schriftlich, so ließ man die gewöhnlichen vier Satzschriften verhandeln, und erkannte hierauf. Als seltene Ausnahme kommt ein amtliches Verfahren des Consistoriums per commissionem, mit Umgehung des Fiscals, häufiger ein Ineinanderfließen der beiden obigen Grundformen vor. — Nun hatte schon am 16. Aug. 1757 und wiederholt in der Vorstellung v. 26. Mai 1758 das Consistorium sich bei der Regierung beklagt, daß sein Fiscal seit der Veränderung von 1756 „ganz und gar nicht agire": was der Bericht v. 21. Jun. 1758 dann

weiter ausführt. Der Fiscal, sagt er, habe sich unzufrieden gezeigt, weil die Behörde dafür gehalten, daß die genannte Veränderung auch in Betracht seiner „die Proceßgestalt" alterirt habe. Auf unangenehme Aeußerungen darüber sei er wiederholt erinnert worden, dazu zu thun, daß der Punkt ins Klare komme, habe sich aber gänzlich unthätig verhalten. Man bitte um ein Regulativ für ihn, wobei es darauf ankommen werde „ob fiscalis hinfüro gar kein ordentlicher actor oder Kläger, sondern nur ein bloßer Denunciant sein soll, oder aber ob ihm das Amt, ordentlich zu klagen, soll gelassen werden? Und wenn dies letztere, ob nicht wenigstens in der Form seines libelli Einiges soll geändert und mehr auf einen summarischen Vorbescheid, als auf eine formulam processus eingerichtet werden?" Man bitte, ihn nicht zum bloßen Denuncianten zu machen, sondern das Amt, daß er „Zeugen aufsuchen und produciren und andere dergl. Anstalten machen" müsse, ihm zu lassen und aufs Neue nachdrücklich zu inculciren: zugleich aber den Predigern ihre Denunciationspflicht und den Superintendenten die Aufgabe einzuschärfen, daß sie häufiger als bisher über die Pastoren berichten möchten. — Rücksichtlich des letzteren Punktes erging gleichzeitig mit der Antwort an das Consistorium folgendes Rescript an gesammte Superintendenten jeden besonders (Lübeck 24. Jul. 1758):

„Friedrich rc. Unsern rc. Wir befehlen euch hiermit gnädigst, alle in Unserer euch anvertrauten Superintendentur befindliche Ehrn Prediger ernstlich dahin anzuweisen, daß sie in Gefolge der darüber hiebevor ergangenen Verordnungen (oben S. 84) die Excesse, welche in ihren Gemeinen vorgehen, fleissiger denunciiren, als bisher geschehen. Wie ihr denn selbst kraft dieses ernstlich erinnert werdet, von der Ehrn Prediger Amtsführung, Lehre und Leben nähere und häufigere Berichte, als bisher geschehen,

an Unser Consistorium zu erstatten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc."

Den Fiscal aber weis't das oben erwähnte Rescript, den Anträgen ganz gemäß, auf das Strengste an sein bisheriges Amt; womit es also auch den fiscalischen Proceß bestätigt, für welchen allein dies Amt existirt.

Daß die Regierung damit von der in ihrer Declaration vom 29. December 1756 vorgezeichneten Bahn abwich, ist klar; und wenn sie die vom Consistorium gewünschte öffentliche Erklärung „zur Zeit" noch ablehnte, vielmehr ihre gegenwärtige Entscheidung ebenso ausschließlich dem Consistorium mittheilte, wie sie die obige Declaration ausschließlich an den Engeren Ausschuß erlassen hatte: so zeigt sich darin um so mehr, daß ihr selbst die Differenz nicht entging, als beide divergirende Erlasse von einem und demselben Decernenten, dem Minister von Ditmar, herstammten. Anscheinend hatte er die Unmöglichkeit einer Durchführung seiner Gesichtspunkte von 1756, falls das Consistorium überhaupt bestehen bleiben solle, eingesehen und behielt sich vor, zu gelegener Zeit auch den Ständen gegenüber dies geltend zu machen. Diese Zeit aber hat er, da er bald nachher nach Wien ging, als Minister nicht mehr erlebt.

Vor der Hand hatte er das Consistorium und die Stände in die Lage gesetzt, nothwendig mit einander in Conflict zu gerathen.

Ersteres hielt sich berechtigt, in Ehesachen zu verfahren und die Partheien vorzubescheiden, leitete fiscalische Processe ein und zog eine große Anzahl Unzuchtsfälle vor sein Forum. Hierüber aber beschwerten sich die Gutsobrigkeiten, deren Unterthanen aus entfernten Landestheilen nach Rostock citirt wurden, fanden bei den Ständen Unterstützung und veranlaßten im November und December 1759 Gravamina des Engeren Ausschusses, durch welche der Regierung vorgerückt ward, daß trotz

der Landesverordnung und Declaration von 1756 das Consistorium processualisch verfahre. — Im Februar 1760 kamen diese Punkte im Regierungscollegium, das damals bloß aus dem Minister Grafen v. Bassewitz und dem Geheimenrathe Joh. Peter Schmidt bestand, zur Erwägung; man erkannte den inneren Widerspruch der Rescripte von 1756 und 1758 an und erklärte ihn daraus, daß beim Erlaß des zweiten von ihnen „entweder in Lübeck retroacta nicht zur Hand gewesen, oder Serenissimi höchsteigne Entscheidung solche Abänderung veranlaßt" habe. Die Ritterschaft aber werde sich stets auf das erste Rescript berufen und dawider rechtlich nicht durchzukommen sein. Das überwog und man entschloß sich, den Herzog zu Unterzeichnung eines neuen Erlasses an das Consistorium zu bewegen, mit welchem die Regierung wieder auf die ständische Seite trat.

Dies ziemlich ausführliche Rescript ist vom 16. Mai 1760 und bislang nicht gedruckt; seine vollständige Mittheilung indeß zum Verständniß des Zusammenhanges nicht nöthig. Es geht davon aus, daß es dem Herzoge unangenehm sei, das Rescript vom 24. Jul. 1758, auf die damalige Vorstellung der Behörde und großentheils in wörtlichem Anschluß daran, von Lübeck aus, wo „die eigentlichen Acten" nicht zur Hand gewesen, erlassen zu haben: denn er habe damit, im Widerspruch zu der jetzt erst dem Consistorium mitgetheilten Declaration und Versicherung vom 29. Dec. 1756 zu eigentlich processualischen Handlungen des Consistoriums doch Veranlassung gegeben. Um dergleichen inskünftige zu vermeiden, solle das Consistorium sämmtliche Fälle, die zu seiner Disciplinar-Competenz in Uebereinstimmung mit der Verordn. v. 30. Nov. und deren Declaration vom 29. Decbr. 1756 noch gehören könnten, specificirt aufzählen; denn die im Jahr 1758 beliebte allgemeine Verweisung auf die Kirchenordnung errege Widerspruch.

Dies war eine unmöglich zu erfüllende Aufgabe, und es findet sich in den Acten keine Spur, daß auch nur ein Versuch dazu gemacht worden wäre.

Am 8. August 1760 (Parch. Geſſ. 1, 174) wurden die Ehesachen der Amtsunterthanen zur Instruction an die Amtsgerichte gewiesen, und diesen das Urtheil von den Landesgerichten einzuholen aufgegeben.

Eigentlich war durch das Rescript vom 16. Mai d. J. das Consistorium als Gericht wiederum außer Thätigkeit gesetzt. Allein in späteren Regierungsvotis wird anerkannt, daß weder die Behörde, noch auch der Landesherr sich an jenes Rescript gehalten habe; und so entstand für die nächsten zwölf Jahre ein Zustand von wesentlich bloß factischer Natur, in welchem, durch die persönliche Gesinnung Herzog Friedrichs geschützt, das Consistorium so viel besorgt zu haben scheint, als ihm unter den obwaltenden Umständen in die Hand kam.

Zu dieser eigenthümlichen Lage trug die Verlegung der Universität von Rostock nach Bützow bei, die im Sommer 1760 sich vorbereitete und Michaelis dieses Jahres eintrat.

Der Canzlei-Director Taddel war bald wieder aus dem Consistorium ausgeschieden: wann, ist in den Acten nicht zu sehen, doch befand er sich im Sommer 1756 schon nicht mehr unter den Mitgliedern. Dieselben waren zu Ostern 1758, als Christian Albrecht Döderlein eintrat, bis auf den Juristen Mantzel zusammengeschmolzen; und von da bis zum Februar 1762 die beiden Genannten die einzigen Räthe. Diese fragten am 30. August 1760 an, wie es bei Verlegung der Universität mit dem Consistorium werden solle, und wurden darauf (4. Sept.) angewiesen, es vorläufig bei der gebräuchlichen Form zu lassen, und (2. Octob.) die Geschäfte von Bützow aus, indeß mit Datirung der Ausfertigungen von Rostock, zu besorgen, wo sie auch von Zeit zu Zeit Sitzung halten möchten.

Der Herzog wünschte das Consistorium ganz nach Bützow zu verlegen und erforderte darüber Bericht des damaligen Wiener Gesandten v. Ditmar; der es jedoch (15. Octob. 1760) für unthunlich hielt, da die Behörde einmal in Rostock bestimmt fixirt und Bützow außer ihrem Sprengel, nämlich im Fürstenthum Schwerin, dem damaligen Consistorialbezirke der Schweriner Justizcanzlei, gelegen sei. Er schlug vor, wenigstens einen Rath in Rostock wohnen zu lassen, der die Subalternen dirigiren und die einkommenden Sachen nach Bützow hinüberschicken könne; worauf der Herzog lieber zwei solcher Räthe, einen Juristen und Theologen, daselbst zu halten beschloß, indeß im März 1761 noch keine tauglichen Subjecte gefunden hatte und endlich erst im Februar 1762 auf den gleich Anfangs in Betracht gekommenen Vorschlag einging, den Canzleidirector Taddel wieder ins Consistorium zu berufen. Er gab ihm zu Rostock noch einen Juristen, den Canzleivicedirector von Hannecken, bei, übertrug diesen beiden sämmtliche dem Consistorio noch verbliebene Geschäfte, und ließ zu Bützow nur einen theologischen Rath, Döderlein, den sie jedoch bloß in Doctrinalsachen zuzuziehen brauchten. Mantzel wurde entlassen.

Diese Einrichtung bestand vom 15. Februar 1762 bis Anfang 1768, und der Director Taddel beschreibt, in einem sogleich zu erwähnenden Berichte, den Geschäftsbetrieb dieser Periode und zugleich seinen Standpunkt dazu folgendergestalt: „Da die Vorkommenheiten — hauptsächlich zwoer Arten, als 1) solcher ecclesiasticorum, welche die reine Lehre und den rechtschaffenen Wandel der Prediger betreffen, und 2) bloßer juridicorum, wo allein weltliche Vorkommenheiten, in specie eheliche Uneinigkeits-, Desertions- und Verlöbnißsachen, bloß juristisch tractirt und rechtlichem Befinden nach die sponsalia auctoritate Consistorii durch Vergleich aufgehoben, oder ex capite

nullitatis für ungültig erklärt werden, oder sonst qua dissolutionem vel consummationem, soviel in einem Vorbescheide möglich, stracks decisive Erkenntniß folget: dahingegen, wenn die Sachen einer proceßmäßigen Erörterung bedürfen, solche bekanntlich also fort an die weltliche Landesgerichte abgehen. In Fällen des secundi generis (sei) kaum zu vermuthen, daß es eines Theologischen Voti bedürfe, oder ein geistlicher Consistorialrath sich gerne damit befasse." — Am 26. Januar 1768 wurde der Superintendent Keßler in Güstrow zum zweiten, gleichfalls auswärtigen, theologischen Rath ernannt, und als nach seiner Introduction am 13. Februar unter obiger Darlegung der Geschäfte Taddel beim Herzoge anfragte, ob auch Keßler, wie Döderlein, nur in Lehr- und Lebenssachen der Geistlichen, oder ob er auch in anderen Fällen zugezogen werden solle, erhielt er anstatt wie er gehofft zu haben scheint Döderlein entfernt zu sehen, zur Antwort, daß beide Theologen „in allen und jeden Unsere Ehrn-Prediger und Schulbediente betreffenden Vorkommenheiten, es bestehen selbige worin sie wollen," mitzustimmen haben. Noch in demselben Jahre (5. Decbr. 1768) wurde unter gleichen Bedingungen ein dritter theologischer Rath, der Bützower Professor Mauritii, ernannt.

Diese Verstärkung des geistlichen Elements war die Einleitung zu noch anderen Plänen des Herzogs, die er in einem Promemoria vom 8. März 1769 der Regierung kundmachte. Er wolle, daß das Consistorium wieder „zu seinem gehörigen Ansehen und rechter Activität" gebracht werde: ob man es nicht zu diesem Zwecke doch noch gänzlich nach Bützow verlegen könne? Gehe dieses aber nicht an: so solle es wenigstens nur dem Namen nach in Rostock bleiben, die Sitzungen aber und der ganze Geschäftsbetrieb in Bützow sein; wie es zu Anfang nach Verlegung der Universität (1760 — Febr. 1762) gehalten worden". Dort sei denn auch noch ein juristischer Rath zu

ernennen. Der Director Taddel möge entlassen und von Hannecken, oder, wenn auch der abgehen wolle, ein anderer noch zu creirender Jurist mit den etwa nothwendig in Rostock zu besorgenden Geschäften beauftragt werden. In Bezug auf den Umfang seiner Thätigkeit endlich sei das Consistorium auf das Rescript vom 24. Julius 1758 zu verweisen.

Die Regierung machte auf die Schwierigkeiten, den Ständen gegenüber, aufmerksam und Herzog Friedrich ließ die Sache noch einmal wie sie lag. Aber sehr bedeutsam ist, daß der Herzog von dem Erlaß von 1760 wieder zurücktreten und sich von Neuem auf den Standpunkt stellen wollte, den er im Jahre 1758 eingenommen hatte. Dies zeigt seine eigentliche Gesinnung; und wir werden später Gelegenheit haben zu sehen, daß deren Wechsel nur scheinbar war.

So kam, ohne weitere Veränderung, der Herbst 1772 heran.

V. Das Regulativ v. 15. April 1773.

Damals schwebte beim Consistorium die Untersuchung wider einen wegen schlechten Lebenswandels angeschuldigten Küster Möhring und die geistlichen Räthe hielten dafür, daß zur Instruction derselben eine Anzahl Zeugen zu verhören sei: dahingegen die beiden Juristen Taddel und v. Hannecken der Meinung waren, eine Zeugenvernehmung gehöre zu den „proceßmäßigen" und daher nach der V.=O. v. 30. Novbr. 1756 dem Consistorio nicht mehr zuständigen Handlungen. Sie berichteten darüber (7. Nov. 1772) an die Regierung und die drei Theologen machten jeder einen Separatbericht, wobei jedoch Keßler und Mauritii bloß dem von Döderlein, der überhaupt die Seele der theologischen Opposition war, beitraten.

Beide Theile erklärten, daß ihre Differenz allgemeiner Natur und schon längere Zeit her zwischen ihnen vorhanden sei. Die Theorie nämlich hielt damals den sg. Consistorialproceß zwar für überhaupt summarisch, unterschied aber dabei zwischen den eigentlich geistlichen und solchen weltlichen Sachen, die wegen des persönlich privilegirten Gerichtsstandes und aus ähnlichen Gründen vor das Consistorium gehören. Nur in den geistlichen, „welche Kirchen- und Schulen, Ehesachen, Begräbnisse u. dgl. betreffen," könne und müsse der Proceß ganz summarisch sein, dahingegen in den anderen Sachen, „wenn z. E. man von einem Prediger ein bewegliches Stück vindiciren wollte, oder ihn ex contractu bilaterali belangte" der sg. ordentliche Consistorialproceß eintrete (Ludovici, Consist.-proceß c. 8). Wenn es nun in der V.-O. v. 30. Nov. 1756 hieß, dem Consistorium sollten sämmtliche „Civil- und Proceßsachen" abgenommen werden und bloß gewisse andere Sachen, „die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind", verbleiben: so konnte man das entweder vom ordentlichen, oder vom summarischen Processe verstehen. Ersteres war die Meinung der Theologen, letzteres die der Juristen, die, gestützt auf die Declaration vom 29. Decbr. 1756, zwar formell im Rechte, aber theils selbst, wie wir gesehen haben, bisher nicht völlig consequent gewesen waren, theils das praktische Moment gegen sich hatten, daß das Gericht, wenn ihm auch höchst summarisch zu procediren verwehrt sein sollte, sich so gut wie vernichtet fand.

Dies machte Döderlein hauptsächlich geltend. Er gab zu, daß die weltlichen, im ordentlichen Processe zu behandelnden Sachen, von denen Ludovici sagt, der Behörde abgenommen worden seien: „Andere Objecta des Consistorii aber sind causae pure ecclesiasticae, welche die innere Verfassung und Einrichtung der Kirche betreffen: jura collegialia, die entweder doctrinam, oder caerimonias, oder disciplinam ecclesia-

sticam angehen," die von anderen als consistorialen Behörden nicht verwaltet werden können und alle „nur ganz summarisch abgemacht werden" müssen. Von ihnen fragt es sich, ob auch sie, „sobald nur das Geringste von einem Processe erfordert wird, — denn dergleichen, z. B. eidliche Abhörung von Zeugen, kann sich in disciplinaribus sehr wohl zutragen, — sogleich aufhören sollen, ein Objectum des Consistorii zu sein und als causae fori mere civilis angenommen werden müssen"? Die Theologen räumen ein, daß die V.-O. v. 30. Novbr. nicht bloß von allen ehedem dem Kirchengerichte zuständigen causis civilibus, sondern auch „von einigen wenigen Fällen der disciplinalium, sonderlich der matrimonialium" zu verstehen sei, im Falle dieselben summarisch vor dem Consistorio nicht ausgemacht werden könnten, sondern in den ordentlichen Proceß umschlügen. Weiter aber dürfe sie unmöglich gehen, ohne dem Consistorium ganz ein Ende zu machen. Da sie es nun doch bestehen lasse, so müsse angenommen werden, daß sie lediglich den ordentlichen Proceß untersagt, den summarischen aber freigelassen habe.

Die Berichte wurden im Regierungscollegium sogleich Gegenstand der Berathung und ein vom Grafen Bassewitz adoptirtes Votum des eben damals neu eingetretenen Regierungs-Rathes ZurNedden gab den Theologen zwar nicht darin, daß die sg. jura collegialia nur vor Consistorien verwaltet werden könnten, aber doch darin Recht, daß eine consistoriale Thätigkeit sich ohne irgendwelches processualische Verfahren nicht denken lasse und die Verordnung v. 30. Nov. 1756 daher nur so verstanden werden könne, wie die Theologen sie verstehen. Der Votant erwähnt der Declaration vom 29. Decbr. 1756 nicht, sagt hingegen, daß das Rescript vom 16. Mai 1760 ihm über die Intentionen der Regierung ungelöste Zweifel lasse, die dann in einer Session mündlich erörtert und erledigt

sind. Seine Vorschläge wurden angenommen und 24. Decbr. 1772 an den Herzog berichtet, der sie am 16. Febr. 1773, nach Art des damaligen Geschäftsverkehrs, in einem Promemoria beantwortete. Er nimmt sie vollständig an, dehnt aber ihre Wirksamkeit über die engen Gränzen der Möhringschen Sache aus und macht zugleich einer persönlichen Unzufriedenheit Luft. Die „auch bei dieser Gelegenheit wiederholt geäußerten ganz ungereimten Meinungen des Directors Taddel und dessen überaus fehlsame Betriebsamkeit der Consistorialgeschäfte, da er recht angelegentlich bemühet ist, das Ansehen dieses geistlichen Gerichtes zu schwächen und die dahin gehörigen Klagsachen aus Eigennutz für die Justiz zu ziehen ꝛc." veranlassen den Herzog, ihn seines Consistorial-Amtes zu entheben und das Directorium, das wieder jährlich wechseln solle, künftig bloß an Theologen zu geben. In Absicht auf seine Competenz solle dabei das Consistorium sammt den Landesgerichten, nach Inhalt des Zur Nedden'schen Votums, mit einer neuen Instruction versehen, auch die Superintendenten zu gehöriger Berichterstattung angewiesen werden.

Gegen die persönliche Verfügung sowohl, als die beabsichtigte Instruction, hatten Graf Bassewitz und J. P. Schmidt Bedenken, und als der mit Extension einer desfallsigen Vorstellung beauftragte Secretair in der Motivirung die Declaration v. 29. Decbr. 1756 besonders hervorhob, welche, wenn man auch aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit den Theologen beitreten müsse, doch aus dem des Rechtes die Ansicht der juristischen Räthen rechtfertige, — setzte er dadurch den R.-R. Zur Nedden in die Lage, sein Votum nochmals zu vertheidigen. Dieser ging hierbei von der irrigen Meinung aus, daß die 1756 intendirte Abschaffung der Appellation an das Land- und Hofgericht wegen ständischen Widerspruchs keine Rechtsgültigkeit erlangt habe. Solle man aber noch vom Consistorium, dem Erbver-

gleiche gemäß, appelliren können, so müsse daselbst vorher procedirt worden sein. Auch habe der Herzog seine Declaration von 1756 am 24. Juli 1758 schon selbst geändert: was dadurch wenigstens höchst wahrscheinlich werde, daß beide Decrete, wie oben erwähnt, denselben Decernenten haben. Endlich hätten die Consistorialräthe jedenfalls wissen müssen, daß mindestens seit einigen Jahren Serenissimus nicht mehr der in der Declaration ausgesprochenen Ansicht sei, da er wiederholt dem Consistorio Sachen zur „Cognition" zugewiesen habe. Jetzt könne man demselben die Cognition unmöglich wieder absprechen wollen: „Ritter- und Landschaft kann bei einem förmlichen, summarischen Verfahren in Consistorialsachen, so lange diese nur in den Schranken der Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia bleiben, gar nichts einzuwenden haben; oder wenn sie es dennoch thäte, ist sie sehr bald — zu bedeuten." — Diese Gedanken eignete sich das Collegium an und sprach sie in einem neuen Berichte an den Herzog (17. März 1773) aus, in welchem zugleich die allgemeine Instruction widerrathen und der Director Taddel persönlich in Schutz genommen wurde.

Das hierauf erfolgende herzogl. Promemoria (5. Apr. 1773) hielt nichtsdestoweniger, und mit Berufung auf die oben referirten Verhandlungen von 1769, dessen Entlassung aufrecht, gestattete aber eine mildere Formulirung und bemerkte in der Hauptsache: Sollte das Consistorium „ein wirkliches Consistorium bleiben", so müsse eine Instruction für dasselbe erlassen werden, wie sie schon in dem Rescripte vom 16. Mai 1760 nöthig erachtet worden sei. Wolle hierbei der Herzog das Consistorium, auf dessen Zweck es ankomme, wieder in die ehemalige Activität setzen: so könne, da er bei der V.-O. vom 30. Nov. 1756 den freien Gebrauch seines Episkopalrechtes natürlich nicht habe aufgeben wollen, Niemand etwas dagegen haben. Wie diese Verordnung aus seinem freien Entschlusse

entsprungen sei, so könne sie auch durch diesen wieder aufgehoben werden. Ihre Absicht sei „bloß dahin gegangen, den durch Uebernehmung weltlicher Processe vervielfältigten Consistorialgeschäften eine gehörige Richtung zu besserer Wahrnehmung und Betreibung des vorzüglichsten Bestimmungszweckes dieses geistlichen Gerichtes zu geben, mithin demselben solchergestalt Gränzen zu setzen und, wie es in der Verordnung selbst heiße, eine bessere Administration der Justiz zu befördern, keineswegs aber dies Regale zu deterioriren oder an seinen zuständigen Verrichtungen zu hindern." Jetzt solle man hinsichtlich der Competenz die genannnte Verordnung nach der von den theologischen Consistorialräthen vorgelegten Interpretation declariren, weil sich in den seit 1756 dem Consistorium zustehenden „Objectis kein anderes rechtliches Verfahren, als ein proceßmäßiges, gedenken lasse," und „damit der sonst offenbare Widerspruch: ein Gericht ohne allen Proceß, auch bei dem Consistorium nicht eintreffe." „Wenn bei jenen objectis consistorialibus gar keine Cognition oder rechtliche Untersuchung, sondern nur Beobachtung, Ermahnung und Bescheidung stattfinden solle, so stehe das nicht nur mit dem oben Angeführten in Widerspruch, sondern es sei auch dazu kein Kirchengericht oder Consistorium erforderlich." — Die Declaration v. 29. Decbr. 1756, deren Wortlaut der Herzog hier augenscheinlich berücksichtigt, behandelt er im Uebrigen als nicht vorhanden; urgirt dagegen die vom 16. Mai 1760: sollten die in derselben vom Consistorinm geforderten Vorschläge eingegangen sein, so möge man sie vorlegen; wo nicht, so sei die V.-O. von 24. Jul. 1758 keineswegs aufgehoben, sondern noch immer gültig. Wobei es auch sein Bewenden behalten und das Consistorium in einem besonderen Rescripte auf die Befolgung der Consistorialordnung, des Interimsreglements von 1755, soweit dasselbe den modus procedendi betreffe, der V.-O. v. 30. Nov.

1756 und der genannten von 1758 verwiesen werden solle. Der Erbvergleich §. 416 (oben S. 99) rede nur von concurrenter Jurisdiction und Prävention.

Die Regierung legte, indem sie „einige noch übrige, jedoch minder beträchtliche Zweifel unterdrückte", am 15. April die nöthigen Expeditionen vor, rücksichtlich deren Herzog Friedrich verlangte, daß die an den Engern Ausschuß ausdrücklich bloß „als Declaration zur Nachachtung" geschehen solle. Daß das Antworts-Rescript in der Möhringschen Sache vom 5., die allgemeinere Instruction unter dem Namen „Regulativ der zur Verhandlung und Entscheidung des Consistoriums bestimmten Gegenstände," vom 15. April datirt wurde, war eine bloße Form.

Das erstgenannte Rescript betrifft den einzelnen Fall und declarirt die Verordnung vom 30. Nov. 1756 ganz im Sinne der geistlichen Consistorialräthe. Das Regulativ (gedruckt in der Parchimschen Gesetzsamml. 2, 195) wiederholt dieselben Bestimmungen und führt sie weiter aus: das Consistorium habe

„Alles, was die Rechte zu einer legalen Cognition und Entscheidung in causis maxime summariis erfordern, bei seinem Verfahren zu beobachten",

und werde deshalb auf die schon vor der Veränderung von 1756 bei ihm gültigen processualischen Normen verwiesen, sowie außerdem auf die in dem soeben angeführten herzoglichen Promemoria bezeichneten Gesetze und Verordnungen. Seine Competenz aber wird bestimmt auf 1) alle Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien (deren Begriff in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 24. Jul. 1758 und ohne alle Rücksicht auf das Rescript vom 16. Mai 1760, nur mit dem präcisirenden Zusatze festgestellt wird, daß er Vergehungen gegen Ge- und Verbote der Kirchenordnung „in geistlichen und kirchlichen Sachen" umfassen solle) privative,

mit Ausschluß der weltlichen Landesgerichte. 2) In causis stupri, adulterii et incestus Concurrenz mit den Landesgerichten. 3) Die schon 1758 dem Consistorium zugewiesene erste Instanz in Ehe- und Verlöbnißsachen, und in Bezug auf die Domanialunterthanen statt dessen die Fällung des Erkenntnisses darin; während für die Instruction solcher Sachen die Verordnung vom 8. August 1760 (oben S. 114) in Kraft blieb. Das Consistorium trat nun an die Stelle der Landesgerichte. Für den Fall, daß nur der eine Theil unterthänig war, erging hierzu eine Erläuterung am 9. Jul. 1774 (Parch. Gess. 2, 199). Rücksichtlich seines Directorii endlich erhielt das Consistorium, wie aus der gedruckt vorliegenden Verordnung näher ersehen werden kann, die Verfassung wieder, welche es vor 1753 gehabt hatte.

Wie man diese neue Instruction in der Regierung ansah, das spricht sich in einem am 12. März 1774 in Bezug auf Strelitzer Verhältnisse abgestatteten Berichte aus, in welchem als ihr Inhalt bezeichnet wird, daß Sachen, von denen man erkannt, wie sie ihrer Natur nach von einem Consistorium abgeurtheilt werden müßten, unlängst dem Rostocker wieder beigelegt worden seien. Und allerdings konnte nicht geleugnet werden, daß mit diesem Regulative die in der Declaration vom 29. December 1756 eingeschlagene Bahn entschieden verlassen war.

VI. Verhandlung bis zum Rescripte v. 20. Jun. 1776.

Wie die Regierung es vorausgesehen hatte, so machte schon unter dem 14. Jul. 1773 der Engere Ausschuß gegen das Regulativ vom 15. April Vorstellung. Er basirt ganz auf der Declaration vom 29. December 1756 und behauptet, das Regulativ habe ohne Zustimmung der Stände nicht er-

lassen werden können: um so weniger, da das Interimsreglement v. 1755 und die Verordnung v. 24. Jul. 1758 diesen gar nicht bekannt geworden sei. Auch müßten Stände einen juristischen, keinen theologischen Consistorialdirector wünschen.

Die Regierung wollte dies Schriftstück vorläufig unbeantwortet lassen, Herzog Friedrich aber (P. M. v. 23. Aug. 1773), den besonders das letztere Verlangen verletzt zu haben scheint — er meint, Stände wollten wohl sogar bei der Anstellung fürstlicher Hausbeamten concurriren —, forderte alsbaldige Antwort, die einen Verweis über dies Verlangen und die Darlegung enthalten solle, daß das Regulativ nichts als eine bei Gelegenheit eines Einzelfalles gegebene Interpretation der V.-O. v. 30. Nov. 1756, also etwas keineswegs vor die Stände Gehöriges sei. Wogegen Graf Bassewitz meinte, daß, da es sich um eine Veränderung handle, nach §. 195 und 198, selbst aber wenn bloß eine Erläuterung vorliege, nach §. 401 des Erbvergleiches die Stände allerdings Anspruch hätten zugezogen zu werden und auch immerhin gehört werden könnten. Dahingegen hätten sie in der Directorialfrage entschieden Unrecht. — Als hierüber noch berathen wurde, kam bereits eine zweite, dadurch daß das Regulativ beim Consistorio schon befolgt ward, veranlaßte Vorstellung des Engern Ausschusses (30. Aug.), die, unter Wiederholung des schon Vorgetragenen, gerade auf diese Verfassungsfrage, bei welcher sie das den Theologen augenblicklich gesicherte Uebergewicht beklagten, dringend einging.

Hierauf berichtete die Regierung (18. Sept.) im Sinne des Ministers Grafen Bassewitz an den Herzog und führte daneben aus, wie das Regulativ einiger Erläuterungen allerdings noch bedürftig, auch billige Rücksicht darauf zu nehmen sei, daß, falls die Stände klagten, man vielleicht nicht obsiegen werde. Sie proponirte daher die Antwort, daß in die Besetzung des

Consistoriums Stände nicht zu reden hätten, auch die in dem Regulative gegebene Erläuterung falsch verständen: indeß solle doch aus landesherrlicher Gnade ihr rathsames Erachten über eine etwa nöthige Declaration des Regulativs auf nächstem Landtage noch vernommen werden. Der Ausschuß möge dies den Ständen kund thun und deren Vernehmlassung darauf einsenden. Dies vom Herzoge (30. Sept.) gebilligte Rescript ging am 2. Oct. 1773 ab. Eine erneute Bitte des Engern Ausschusses (19. Octob.), die Sache förmlich dem Landtage zu proponiren, wurde sogleich zu den Acten genommen und so wenig beachtet, daß, als am 2. Januar 1774 der Herzog anfragte, ob Stände noch nichts geantwortet hätten, das Regierungscollegium (14. Januar) dies verneinte.

Die erwartete ausführlichere ständische Vernehmlassung (vom 8. Febr.) lief am 5. März 1774 ein. Der Engere Ausschuß wiederholt, was er über die Zusammensetzung des Consistoriums schon vorgetragen hatte, bittet um Mittheilung der verschiedenen im Regulative v. 15. April 1773 erwähnten den Ständen noch unbekannten Erlasse und führt aus, daß die Verordnung vom 30. Nov. 1756, wenn man sie im Sinne der Declaration v. 29. Dec. desselben Jahres verstehe, durch das Regulativ wirklich „verändert," hierzu aber „Zustimmung" der Stände nöthig gewesen sei. — Dies Actenstück scheint bis zu einem Maturationsgesuche vom 28. October 1774 unberücksichtigt geblieben zu sein: denn nun erst (2. Nov.) wird die Regierung vom Herzoge zu einer ablehnenden Antwort instruirt, wiederholt jedoch dagegen (24. Decbr.) dringender ihre Vorstellungen v. 18. Sept. 1773: man werde vor dem Reichshofrathe nicht Recht bekommen, ein rathsames Bedenken der Stände, wenn auch nicht ihre Zustimmung, sei wirklich nothwendig gewesen. Worauf der Herzog (14. Januar 1775) zu demjenigen Rescripte an den Engern Ausschuß seine Einwilligung

gab, welches am 22. Februar 1775 wirklich erlassen und sogleich zu besprechen ist. Bevor es abging, waren noch zwei neue Vorstellungen vom 4. Januar und 9. Februar 1775 eingekommen: wie man auf dem vorgewesenen Landtage sehr beunruhigt worden sei; besonders da es rücksichtlich der Appellationen bei der Declaratoria v. 29. Dec. 1756 bleibe und auch in Civilsachen das Consistorium sich für inappellabel erkläre, was man zu inhibiren bittet.

Das Rescript vom 22. Febr. 1775 erkennt an, daß durch das Regulativ v. 15. Februar 1773 ein Theil der vor 1756 in weit ausgedehnterem Maße ihm zuständig gewesenen Jurisdiction dem Consistorium wiedergegeben sei. Doch bleibe die Beunruhigung der Stände darüber um so mehr unbegreiflich, als keineswegs untersagt worden, in Consistorialsachen, die ihrer Natur nach appellabel und in proceßmäßigem Verfahren beim Consistorio behandelt wären, an das Hof- und Landgericht auch wirklich zu appelliren. „Seit einigen Jahren — heißt es weiter — hatten Wir bei der Aufmerksamkeit, die Wir als ein christlicher Landesfürst dem Aufnehmen der Religion und der Gottesfurcht in Unsern Landen zu widmen schuldig sind, mit geheimem Mißfallen wahrgenommen, daß die im Jahre 1756 von Uns selbst veranlaßte und nach vernommenem rathsamen Erachten Unserer getreuen Stände verfügte Einschränkung Unseres Consistorii Unsern dabei gehegten landesväterlichen Absichten nicht entsprach, daß vielmehr den Ausschweifungen ungeistlicher Geistlichen insbesondere dadurch allerlei Auswege geöffnet waren und daß überhaupt der große Endzweck, warum Unsere Gottseligen hohen Vorfahren an der Regierung dieses geistliche Gericht in Mecklenburg für nöthig erachtet hatten, bei solchem Zustande desselben mehr als jemals vereitelt ward. Unterschiedene damals bei Unserm Consistorio angebrachte den Lebenswandel der Kirchendiener betreffende Vor-

fälle konnten daselbst weder zu dem erforderlichen Lichte gebracht, noch zu der verdienten Strafe reif werden, da die mehrsten Consistoriales sich nicht ermächtigt hielten, bei den dazu nothwendigen Untersuchungen irgend einen Schritt zu thun, wodurch ihr Verfahren figuram judicii hätte. Dieser Verlegenheit abzuhelfen, bei welcher die strafwürdigsten Beklagten der Consistorialdisciplin schon durch bloßes Ableugnen der Anschuldigungen immer zu entwischen wußten, und wobei die ganze der Wachsamkeit des Consistorii besonders empfohlene Kirchenzucht täglich mehr verfiel, erließen Wir das Rescript vom 15. April 1773. Wir steuerten dadurch sofort einigen bösen geistlichen Händeln und rissen Unser Consistorium aus dem gänzlichen Unvermögen heraus, dasjenige mit Effect zu besorgen, weßwegen es als ein Consistorium existirt." Um jedoch in jeder Rücksicht die Stände zu beruhigen, solle auf dem bevorstehenden Landtage (1775) die Angelegenheit mittels förmlicher Proposition, nach §. 195 und 200 des Erbvergleiches, zu rathsamem Bedenken den Ständen vorgelegt werden. — Unter dem 4. Mai baten die Stände nochmals um Inhibition der Consistorialgerichtsbarkeit: dies Gesuch aber, sammt ähnlichen vom 20. Jun. und 31. August, blieben unberücksichtigt, bis die Gestaltung der Sache auf dem Landtage klar werde.

Hier lautete die betreffende Proposition (Malchin 22. Nov. 1775): der Herzog wolle zum Zweck eines rathsamen Bedenkens nicht verhalten,

„wasmaßen Hochdieselben nach vieljähriger Bemerkung, wie sehr durch die im Jahre 1756 gemachte Einschränkung des Herzogl. Consistorii Ihro dabei gehegten Absichten zuwider, der große in den Mecklenburgischen Kirchen- und Consistorial-Ordnungen bemerkte Endzweck dieses vor 200 Jahren landesherrlich errichteten Gerichtes fast gänzlich vereitelt werde, die Entschließung gefaßt haben, mit Wieder-

aufhebung solcher Einschränkung, Ihr Consistorium in den alten, selbst durch den LGGErbvergleich bestätigten hievorigen Stand wieder herzustellen."

Von dem Regulative v. 1773 ist nicht die Rede, vielmehr anscheinend mehr als man eigentlich beabsichtigte gefordert, um Dasjenige, was man wirklich im Sinne hatte, zu erreichen. Wenigstens liegt in den Acten nichts vor, was eine Erweiterung des vorher gefaßten Planes zur Idee einer vollen Herstellung der vor 1756 existenten Consistorialcompetenz andeutete; und im Verlauf der weiteren Verhandlungen (25. Februar 1776) hat Herzog Friedrich ausgesprochen, daß eine solche volle Wiederherstellung der alten Consistorialjurisdiction niemals in seiner Absicht gelegen habe. Auch waren die Stände derselben Meinung; indem sie (26. Novbr.), mit Ausnahme der Rostocker Deputirten, die ganz mit der Proposition einverstanden sind, antworteten: da die Verordnung von 1756 mit den Ständen „verglichen" und diese nicht der Ansicht seien, daß das Consistorium in neuerer Zeit mehr als vor 1756 zu Klagen Anlaß gebe, so müßten sie die beabsichtigte Veränderung zwar verbitten; mit Rücksicht indeß auf die im Rescripte vom 22. Febr. 1775 entwickelten Gründe

„bezeugen wir auch unsern unterthänigsten Beifall, wenn E. H. D. gerathen finden, dem Consistorio die Cognition auch quoad judicialia et processualia, soviel die Lehre, das Leben und den Wandel der Geistlichen betrifft, jedoch salvis remediis insofern sie nach dem Landes-Erbvergleich zulässig sind, zu übertragen. Dahingegen E. H. D. gnädigst propendiren wollen, das Consistorium in allen übrigen Stücken in der durch den Landtagsschluß, durch die verbindliche Landesverordnung und durch das höchste Declaratorrescript vom Jahre 1756 etablirten Verfassung beruhen zu lassen, und was etwa dem entgegen

durch besondere Rescripte verfügt sein möchte, in Gnaden wiederaufzuheben."

Der Landtagsabschied (30. Nov. 1775) erwiederte, man wolle dies Erachten in Erwägung ziehen; und das Ministerium konnte an den Herzog (23. Decbr. 1775) berichten, daß auf diese Art alle landesherrliche Befugniß offenbehalten sei.

Zugleich wies es darauf hin, wie in dem Hauptpunkte, der Jurisdiction über die Prediger und Kirchendiener, die Stände sich willig erklärt; andrerseits aber regierungsseitig der verlangte Appellationszug gar nicht beanstandet sei: und bat um die Erlaubniß, eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Worauf der Herzog (P. M. 2. Febr. 1776) sich befriedigt erklärt: bis auf das Verlangen der Stände, erstens alle Erläuterungsverordnungen und namentlich die vom 15. Apr. 1773 aufgehoben, und zweitens, was im Grunde ihre Hauptabsicht sei, die Ehesachen, die doch als Disciplinalien selbst nach der Verordnung von 1756 beim Consistorium bleiben müßten, demselben abgenommen zu sehen.

In einem vom R.-Rath Zur Nedden entworfenen Berichte vom 13. Februar sucht die Regierung diese beiden Bedenken zu erledigen. Der Sache die Wendung zu geben, daß die Verordnung von 1773 nicht aufgehoben, sondern nur declarirt werde, sei nicht schwer. Die Ehesachen betreffend: so würden Stände zu ihrem Verlangen durch das natürliche Interesse getrieben, ihre Hintersassen die weite Reise nach Rostock, die Feldarbeitern sowohl, als kleineren Bürgern sehr beschwerlich falle, zu ersparen. Ehemals — und zwar sowohl vor 1756, als, nach einer ausdrücklichen Bestätigung von 1759, bis zum Rescripte v. 15. Apr. 1773 — habe die „uralte Bequemlichkeit" stattgefunden, daß in Ehesachen die Schweriner Justiz-Canzlei im ganzen Lande concurrente Consistorialjurisdiction gehabt und dieselbe nach altem Rechte ebenso summarisch administrirt

habe, wie das jetzt bei den Aemtern und dem Consistorium geschehe. Disciplinalien könne man auch die Ehesachen nicht nennen; denn Disciplin bedeute nach der K.-O. Kirchenzucht. Auch seien sie von den Ständen allezeit zu den im Jahre 1756 abgenommenen Civilsachen gerechnet worden; bis im Jahre 1758 das Consistorium sich „des Zeitpunktes bediente, da I. H. D. wegen der Kriegsunruhen nach Lübeck geflüchtet und Ihro Ministerium daselbst ohne Acten war, um eine Erstreckung der ihm reservirten Disciplinarsachen auf Alles was in der Kirchenordnung geboten und verboten wäre zu erschleichen." Was ihm jedoch durch das Rescript vom 16. Mai 1760 nachdrücklich vorgehalten und zugleich die Erklärung von 1758 verworfen sei; dabei es denn bis 1773 verblieben. Es sei deshalb im Grunde keine Neuerung, wenn die Ehesachen auch jetzt der Behörde wieder abgenommen würden.

Es ist ein betrübtes Zeichen von blinder Animosität — denn etwas noch Betrübteres anzunehmen enthalten wir uns billig — wenn die höchste Behörde des Landes hier gegen das Consistorium eine schwere Beschuldigung ausspricht, zu welcher weder überhaupt in den Acten, noch insbesondere in den dem angeführten Rescripte von 1760 vorhergehenden Votis auch nur die leiseste Andeutung eines Grundes sich findet; während die betreffenden Vorgänge so oft und in solcher Art darin besprochen worden sind, daß eine derartige Spur, wenn die Sache nicht rein aus der Luft gegriffen wäre, nothwendig vorliegen müßte. — Man hatte in der Regierung angefangen, wider das Consistorium Parthei zu ergreifen.

Da der Herzog nicht gleich antwortete: so folgten theils Promotorialien vom Engeren Ausschusse, in denen zuletzt mit einer Klage bei den Reichsgerichten gedrohet ward, theils Vorstellungen des Ministeriums, in denen wiederholt ausgeführt wurde, daß die Ehesachen, auf welche es den Ständen so

besonders ankam, reine Civilia seien. Endlich gab er (P. M. vom 17. Mai) so weit nach, daß soweit sie nicht Gewissensfragen enthalten auch Ehesachen an die Landesgerichte abgegeben werden mögen; und nun erfolgte die Ausarbeitung der bekannten Verordnung über die „für das Consistorium gehörigen Objecte und den dabei zu beobachtenden Modum procedendi" vom 20. Jun. 1776, die an diesem Tage, mit einem begleitenden Vortrage, vom Ministerium vorgelegt ward, zu deren Unterschrift der Herzog sich aber doch erst am 10. August verstanden zu haben scheint. Sie ist ganz nach den in obiger Verhandlung hervorgetretenen Gesichtspunkten gearbeitet, giebt sich als Declaration des Rescriptes vom 15. April 1773 und beläßt dem Consistorium

> „alle Untersuchung und Entscheidung in den die Lehre und den Lebenswandel der Ehrn-Prediger und Kirchendiener betreffenden Sachen," auch wenn sie „förmlichen Proceß erfordern, salvis remediis, insofern diese nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrechte und nach Unsern Landesgrundgesetzen zuläßig sind, gänzlich und privative;" während sie im Uebrigen die Vorschrift der Verordnung vom 30. Nov. 1756 beibehält, „nach welcher keine Objecte anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines processualischen Verfahrens fähig sind, dem Consistorio reservirt bleiben."

Alle anderen Civil- und Proceßsachen sollen an die Landesgerichte gehören, die zugleich durch Postscripte angewiesen wurden, schwierige Ehesachen, bei denen Gewissensfragen vorkämen, an die Regierung einzusenden. Man beabsichtigte — und dabei hatte der Herzog sich gerade beruhigt — dergleichen Sachen dann dem Consistorium zu committiren: scheint aber niemals in den Fall der Ausführung dieser Absicht gekommen zu sein. Durch ein besonderes Rescript von gleichem Datum

ward den Landesgerichten außerdem auf Specialbefehl des Herzogs (1. Aug.) bekannt gemacht, daß die Ehesachen der Domanialunterthanen, auch der freien (hierüber besonderes Rescript v. 24. Febr. 1777), wie bisher dem Consistorio verbleiben.

Damit war rücksichtlich der Geistlichen ein festes Resultat gewonnen, das seitdem unbestrittene Regel geblieben ist. Der auf die Laien bezügliche Theil der Verordnung hat noch weitere Declaration erfahren.

VII. Declaratoria vom 8. Januar 1777.

Wenn in Bezug auf Leben und Lehre der Geistlichkeit die Consistorialjurisdiction dergestalt wieder festgestellt war: so war dies nicht ebenso auch in Bezug auf Nichtgeistliche der Fall. Wenigstens dem Consistorium selbst, das von den in der Regierung und zwischen Regierung und Ständen geführten Verhandlungen bloß das einzige Rescript vom 22. Febr. 1775 mitgetheilt erhalten und nichts weniger als einen Ueberblick über die Sachlage hatte, waren die Gränzen seiner Befugniß in dieser Richtung keineswegs klar.

Von den drei Punkten, in denen es nach den Worten der Verordnung v. 30. Nov. 1756 Laien unter seiner Gerichtsbarkeit haben sollte — Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien —, kam es ihm praktisch bloß auf die letzteren an; denn daß wegen gottesdienstlicher oder Lehr-Fragen jemand Anders als einer ihrer Diener von der Kirche sollte zur Rechenschaft gezogen oder zurechtgewiesen werden können, lag, wie es denn allerdings immer selten sein wird, der Vorstellungsweise jener Zeit gänzlich fern. Insoweit aber Geistliche und andere Kirchendiener wegen Doctrinalien und Ceremonialien zu belangen waren, mußte die Sache gewöhnlich unter die Zahl der

Lehr- und Lebensfragen fallen, von denen es seit der Verordnung vom 20. Jun. 1776 nicht mehr streitig war, daß sie eventuell im ordentlichen Proceßverfahren behandelt werden konnten.

Der Begriff der Disciplinalien nun ist wenig bestimmt. Man kann ihn so weit ausdehnen, wie die katholische Kirche es zu thun pflegt, daß er alle nicht dogmatische kirchliche Ordnung umfaßt, oder man kann ihn so eng begränzen, wie die Revidirte Kirchenordnung Fol. 231 es thut: daß er nur die „christliche Disciplin und gebürliche Strafe wider die" begreift, „so der Lehre ungehorsam und unbußfertige Sünder sind:" zwischen welchen beiden äußersten Punkten viele Uebergänge liegen. In ersterer Bedeutung gehören die Ehesachen ohne Zweifel, in letzterer gehören sie ebensogewiß nicht zu den Disciplinalien.

Beachtet man nun die Folge, in welcher im dritten Titel der Consistorialordnung die einzelnen Competenzgegenstände aufgeführt sind: zuerst die Doctrinalien, dann die Ceremonialien, hierauf die Disciplinalien in der erwähnten engen Bedeutung, nachher erst die übrigen oben S. 78 erwähnten Gegenstände, von denen, einschließlich der Ehesachen, es im Jahre 1756 dem Consistorium gar nicht fraglich war, daß sie gerade ihm abgenommen worden: so darf kaum gezweifelt werden, daß die Verordn. v. 30. Novbr. 1756 von den Disciplinalien gleichfalls in der engen der Kirchenordnung gemäßen Bedeutung gesprochen hat.

In diesen Disciplinalien aber hatte, wie oben S. 83 ff. gezeigt worden ist, das Consistorium neben seiner durch die Kirchenordnung ihm beigelegten Jurisdiction aus dem Schlüsselamte, sich im Laufe der Zeit noch eine der vorreformatorischen bischöflichen Gerichtsbarkeit in delictis ecclesiasticis und mixti fori entsprechende eigentliche Criminaljurisdiction angemaßt und, wenigstens in einigen Punkten, im LGGErbvergleiche

auch anerkannt erhalten. Beiderlei Jurisdictionen haben verschiedene Natur, verschiedenes Verfahren und eine verschiedene Geschichte.

Die Kirchendisciplin aus dem Schlüsselamte, die allein den Namen Kirchenzucht verdient, ist Gegenstand der vorhergehenden Abhandlung gewesen, als deren Resultat zweierlei wird bezeichnet werden dürfen: zuerst, daß der dabei gültige Proceß, mittels dessen die einzelnen Sachen bis an das Consistorium gelangen und vor demselben behandelt werden, weder als ordentlicher, noch als summarischer Civilproceß betrachtet werden, daß eine Rechtsfrage im Sinne der Declaration v. 29. Decbr. 1756, die zu einer Berufung an ein weltliches Obergericht Anlaß geben könnte, in diesem Processe nie und nirgends vorkommen, eine Kirchenzuchtssache also niemals im Sinne der Verordnungen von 1756 eine „Civil- und Proceß-Sache" genannt werden kann. Messen wir also diesen Theil der Consistorialjurisdiction an dem Maaße der genannten Verordnungen: so ergiebt sich, daß er durch dieselben dem Consistorium nicht abgenommen worden ist. Es kommt aber zweitens hinzu, daß schon drei Jahre vor ihrem Erlaß, wie sich a. a. O. gezeigt hat, der letzte Rest von Uebung der Kirchenzucht aus dem Amte der Schlüssel, und damit auch von Concurrenz des Consistoriums dabei, völlig aufgehört hatte; nachdem die letztere schon ungleich längere Zeit, nämlich seit man den Bann zu vergessen anfing, höchst unbedeutend geworden war. Fand eine privata separatio a sacris auch nach 1753 noch statt: so war doch dieselbe, da man an die Eventualität einer Excommunication nicht mehr dachte, mit dem bloß beichtväterlichen Ausschluß von den Sacramenten so gut wie verschmolzen und für die Consistorialjurisdicion keinerlei Mitwirkung in der Praxis mehr offen. Daher ohne Zweifel angenommen werden darf, daß weder Regierung noch Stände, als sie die Verordnung vom

30. Nov. 1756 erließen, daran gedacht haben, unter der Kategorie der Disciplinalien dem Consistorium das Recht zu erhalten, daß es von den Sacramenten ausschließen oder ein Excommunicationsurtheil sollte fällen können; sowenig andererseits man intendirt oder ausgeführt hat, ihm ein solches Recht, soweit es dasselbe hatte, zu nehmen. Man hat vielmehr diese Art der Kirchenzucht, der damaligen Aufklärung entsprechend, gänzlich übersehen.

Dahingegen war in der damaligen Consistorialpraxis die beim Consistorium in Geltung gekommene Usualinterpretation des dritten Titels der Consistorialordnung, derzufolge es sich das Recht zuschrieb, die dort aufgeführten Scandala, so oft es sich nicht durch Prävention weltlicher Gerichte ausgeschlossen finde, kraft seiner angeblichen niederen Criminal-Jurisdiction zu strafen, nachweisbar in voller Uebung. Diese und gelegentlich auch die disciplinare Aufsicht über die Geistlichen und Kirchendiener bezeichnete man als Kirchenzucht und lediglich in dem Sinne kommt das Wort, übrigens überhaupt nur wenige Male, in den hier referirten Verhandlungen vor. In diesem Sinne also war es auch, daß die V.-O. v. 30. Novbr. 1756 die Disciplin, ohne zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen zu unterscheiden, erhielt und die Declaration vom 29. Decbr. desselben Jahres sie bis zur Vernichtung dadurch beschränkte, daß sie dem Kirchengerichte jede proceßmäßige Handlung in solchen Disciplinarsachen abschnitt.

Die V.-O. vom 24. Jul. 1758 gab ihm das Recht eines summarischen und insbesondere fiscalischen Processes darin zurück und bestimmte zugleich den Umfang der Disciplinalien, zu denen sie „alle Vergehungen gegen diejenigen Dinge, die in der Kirchenordnung geboten oder verboten sind und „insbesondere" die Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten zählte. Diese viel zu weite Formel beruhet, wie oben S. 108 nähe

ausgeführt ist, auf dem von Döderlein abgefaßten Consistorialberichte vom 21. Jun. 1758 und daß sie von ihm persönlich herstammt, ergiebt sich aus einem älteren, von dem damals einzigen anderen Mitgliede des Gerichts (Mantzel) geschriebenen, von Döderlein aber nicht angenommenen Entwurfe desselben Berichtes, aus welchem er bloß den Passus von Ehesachen adoptirt hat. Mantzel ist darin der Meinung, die dem Consistorium zuständigen Disciplinalien müßten, was freilich schwer sei, einzeln aufgezählt werden und führt als Beispiele davon grobe Sonntagsentheiligung und gotteslästerlichen Unfug an. Döderlein, vielleicht aus Unkenntniß mecklenburgischer Verhältnisse, denn er war erst wenige Monate im Lande, substituirte die obige generelle Formel, die 1760 zwar wieder verworfen, aber in der V.-O. v. 15. April 1773 von Neuem aufgenommen, durch die Worte „in geistlichen oder in kirchlichen Sachen" präcisirt, und mittels erneuter Gestattung des im Jahre 1760 verboten gewesenen summarischen Processes für Disciplinalien in diesem Sinne in praktische Wirksamkeit gesetzt ward. Noch in dem an den Engeren Ausschuß erlassenen Rescripte vom 22. Februar 1775 sprach die Regierung auf das Bestimmteste aus, daß auch für diese „Kirchenzucht" der Laien ein processualisches Verfahren unentbehrlich sei. Wie war es nun zu verstehen, wenn sie in der V.-O. v. 20. Jun. 1776 wieder auf die Bestimmung vom 30. Novbr. 1756 zurückging und nur s o l c h e Disciplinalien beim Consistorium beließ, die eines processualischen Verfahrens n i c h t fähig seien?

Die Stände hatten, indem sie dies ihnen gemachte Zugeständniß an dem Maaße ihrer vorhergehenden Forderung maßen, eine unzweifelhafte und auch berechtigte Erklärung dafür. Denn sie hatten gerade die Festhaltung jener Norm vom 30. Novbr., und zwar ganz bestimmt in dem Sinne der Declaration v. 29. December 1756 verlangt. Sie nahmen also an,

das Consistorium habe nunmehr in allen Punkten seiner Competenz, die nicht auf Lehre und Leben der Geistlichen und Kirchendiener sich bezögen, lediglich noch zu beobachten, zu ermahnen und zu bescheiden, eventuell bei einem der Landesgerichte zu denunciiren.

Das Consistorium selbst war durch die ganze Entwickelung dieses Streites, in welchem es seit dem Siege der Theologen im Jahre 1773 entschieden Parthei war, nicht in der Lage dies zu überblicken und wurde dadurch noch mehr verwirrt, daß die V.-O. v. 20. Jun. 1776 ihm zur Befolgung mit einem Rescripte von gleichem Dato (gedr. im Wismarischen Hdbch. der Mecklenb. Kirchengesetze S. 708) übermittelt ward, in dem es hieß, daß es demnach nunmehr

„außer den ihm, besage der Constitution de anno 1756 allemal verbleibenden Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus, in allen Sachen welche die Lehre und das Leben der Geistlichen betreffen, privative und nach Befinden im Wege eines ordentlichen Consistorialprocesses verfahren und erkennen, in allen übrigen rc. Sachen sich aller Cognition enthalten solle".

Hieraus ließ sich, wenngleich es der publicirten V.-O. selbst und ihrer Geschichte widersprach, die Erlaubniß des ordentlichen Consistorialprocesses allenfalls für sämmtliche Consistorialsachen, auch die Disciplinalien, herauslesen.

Das Consistorium fand sich also in der Lage, nochmals um Declaration der Declaration bitten zu müssen und that dies in einer Vorstellung vom 4. Septbr. 1776 in der Art, daß es seine Ansicht über deren Inhalt mit der Anfrage vorlegt, ob dieselbe die richtige sei. Es hält consequenterweise — denn sie war nicht aufgehoben, sondern declarirt — denjenigen Begriff der Disciplinalien fest, welchen die V.-O. vom 15. April 1773 aufstellt, und erklärt die Worte der V.-O. vom 30. Nov.

1756 „die keines processualischen Verfahrens fähig sind" durch die Paraphrase: „als welche keines ordentlichen (im Gegensatze des dem Consistorio auch in solchen Sachen gestattet bleibenden summarischen) Processes fähig sind." Denn anders und namentlich so interpretirt, wie sie ehedem von den juristischen Räthen des Consistoriums verstanden worden seien, würden diese Worte das Consistorium jeder Möglichkeit „über Laien zu urtheilen" berauben; sodaß dasselbe die „Kirchenzucht", welche nach der eigenen Erklärung der Regierung in dem Rescripte vom 22. Febr. 1775, „einen wesentlichen Endzweck des Kirchengerichtes ausmache," inskünftige blos über die Geistlichen, nicht auch über die weltlichen Mitglieder der Kirche würde üben können. Sollen Laien dem Consistorium überhaupt unterworfen sein: so könne keine andere als diese erst 1773 von der Regierung selbst angenommene Interpretation gelten. Was man zu erklären bitte. Eventuell, falls das Consistorium in seinem Verständnisse der Verordnung irre, bitte man um Bestimmung darüber, ob es mit Disciplinarsachen wider Nichtgeistliche sich überhaupt nicht mehr, oder in welchem Maaße und welchem Modus procedendi es sich damit befassen solle.

Der Minister J. P. Schmidt wollte hierauf (21. Octob.) geantwortet wissen, daß, wie die Geistlichen nach Lehre und Leben unter dem Consistorium, so die Nichtgeistlichen rücksichtlich ihrer Vergehen unter den Landesgerichten ständen; diese aber seien mit wachsamen und auch auf die Untergerichte vigilirenden Fiscalen versehen, die Gewissensfälle (er hat augenscheinlich] das Postcript vom 20. Jun. 1776 im Sinn), also z. B. auch „Vorfälle in Ansehung irriger Lehre" ad Serenissimum melden müssen. In solchen Fällen, wenn sie vom Herzoge dem Consistorium zugewiesen seien und außerdem allein bei Untersuchungen gegen Prediger könne dasselbe summarischen Proceß anwenden. — Herzog Friedrich jedoch ent-

schied (30. Novbr.), daß „obschon die weltlichen Landesgerichte und deren Fiscale ebenfalls fernerweit auf deren Vergehungen achten sollen," nicht minder doch auch das Consistorium seine Jurisdiction „auf herzogliche Unterthanen die keine Geistlichen sind erstrecken könne." Es habe daher in dieser Rücksicht insonderheit 1) alle groben Scandale und ärgerlichen Ausbrüche der Laster, 2) alle Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel, 3) ja überhaupt Alles was gegen das in der Kirchenordnung in geistlichen und kirchlichen Sachen Festgesetzte ist, stricte zu rügen „und als ein Object seiner Cognition zu behandeln, insofern es in einem processu summario auszumachen stünde." Er trat also der Auffassung des Consistoriums gänzlich bei. Wäre demgemäß das Consistorium wirklich beschieden worden: so war man mit den Ständen da, wo man zuvor gewesen, und es ließen sich arge Conflicte erwarten. Dennoch fand sich der Wille des Fürsten einmal ausgesprochen, und das erste ihmzufolge entworfene Decret schließt sich dem herzoglichen Promemoria wörtlich an. Erst hinterher ist von der Hand des Ministers J. P. Schmidt die Veränderung hineincorrigirt, auf welcher der gegenwärtige Text beruhet, indem die oben hervorgehobenen Worte aus dem Promemoria, von „und als ein Object" rc. bis „auszumachen stünde" weggelassen und dafür gesetzt ist: „und demnächst solche Rüge zu dem Ende an die herzogliche Regierung einzusenden habe, damit von da aus, nach Serenissimi höchsteigener Genehmigung, die Sache zur weiteren Cognoscirung an Eines der Landesgerichte hingewiesen werde." Schmidt, dem das Collegium beitrat, rechtfertigte das damit, daß ohne diese, wie er hervorhebt, einzige Veränderung im Tenor der herzoglichen Verfügung, die Stände sich augenblicklich wieder beschweren und Widersetzlichkeiten gegen

das Consistorium, durch die dessen Ansehen untergraben werden müßte, alsbald wieder beginnen würden. Die Interpretation des Consistoriums sei gekünstelt, jedenfalls aber zu erwarten, daß gegen jeden seiner Bescheide unverzüglich werde appellirt und dann die Sache doch an den weltlichen Richter gebracht werden: daher es im Grunde ganz einerlei sei, ob das Consistorium bloß die Sache rüge und durch seine Rügung die Untersuchung vor einer der Behörden zum Gang befördere, oder ob dasselbe mit Zeit- und Kostenzersplitterung die Cognition anhebe, deren Vollendung ihm dennoch durch das eintretende Rechtsmittel der Appellation sogleich würde aus den Händen genommen werden.

Dieser Bericht ist vom 8. Januar; daß jene einzige im Tenor des herzoglichen Promemoria proponirte Veränderung wesentlich genug war, um den ganzen Sinn der Sache zu verändern und das Consistorium, statt ihm wie der Herzog gewollt hatte Recht zu geben, vielmehr zurückzuweisen, sagte er nicht. Ob der Herzog dies nicht völlig überblickt, oder ob er es nachgegeben hat: genug er unterschrieb und am 27. Januar war die neue vom 8. Januar 1777 datirte Declaratoria, die in der Parchimschen Gesetzsamml. Th. 2 S. 202 sich abgedruckt findet, in den Händen des Consistoriums. Unverkennbar aber leidet sie an einem innern Widerspruche, der aus ihrer hier referirten Geschichte sich erklärt; und auf seine Fragen bekam das Consistorium eigentlich keine Antwort. Es hatte, wie schon ehemals, so auch jetzt wieder vorgestellt, daß ohne Gestattung eines wenigstens summarischen Processes es als Gericht nicht fungiren könne. Jetzt wird ihm ein „richterliches Amt" über die Laien in Disciplinalien, deren Begriff nach der generellen Formel von 1758 und 1773 — da grobe Scandale, ärgerliche Ausbrüche der Laster, Irreligiosität und Verachtung der Gnadenmittel gleichfalls gegen die Gebote der hier auf die

Consistorialordnung verweisenden Kirchenordnung sind, so gehen die ersten beiden speciell aufgeführten Punkte in der allgemeinen Formel des dritten auf — wiederholt und dadurch perpetuirt worden ist, zwar ausdrücklich zugeschrieben; dies Richteramt aber sollte es üben, indem es dergleichen Disciplinalien

„stricte zu rügen und demnächst solche Rügen zu dem Ende an Unsere Regierung einzusenden habe, damit von da aus — die Sache zu weiterer Cognoscirung an eines Unserer Landesgerichte hingewiesen werde."

Letztere Bestimmung hat ihren Grund in der damals noch bestehenden concurrirenden Gerichtsbarkeit der Landesgerichte: die Wahl unter ihnen behielt die Regierung sich vor.

Demnach war von den drei in der Vorstellung des Consistoriums unterschiedenen Eventualitäten weder die, daß es mit Disciplinarsachen wider Nichtgeistliche sich überhaupt nicht mehr, noch auch die, daß es sich mit denselben in der von ihm selbst für richtig gehaltenen Art und Weise richterlich befassen solle, sondern die dritte angenommen worden, daß es solche Sachen zwar als Gericht, aber in einem jetzt erst bestimmten Maaße und modus procedendi zu behandeln habe.

Was hieß jedoch stricte rügen?

Nach heutigem Sprachgebrauch würde man zunächst an das Recht, Verweise zu ertheilen, denken können. Allein da erst nach Abgabe der Sache an ein Landgericht und durch dieses cognoscirt werden soll, so würde das Consistorium, bei einer solchen Erklärung, in der sonderbaren Lage sein, einen derartigen Fall seinerseits zu instruiren und, wenn es Grund fände, die Strafe des Verweises auszusprechen, damit aber die Sache keineswegs beendigt zu haben, sondern nunmehr abgeben und gewärtig sein zu müssen, daß ein Landesgericht nach fernerer Instruction entweder einen zweiten Verweis, oder eine andere Strafe, oder auch, ohne doch deshalb das Consistorialurtheil

aufzuheben, völlige Freisprechung erkennte. Dergleichen kann nach der Natur der Sache nicht gemeint sein: und so ist diese Bedeutung der „Rüge“ von vorne herein ausgeschlossen.

Es bleiben daher zwei mögliche Bedeutungen übrig: die einer bloßen Denunciation, in welcher das Wort in der damaligen kirchenrechtlichen Theorie gebräuchlich war (Ludovici, Consistorialproceß Cap. 9. §. 9) und auch in den Consistorial-Acten jener Zeit gelegentlich vorkommt, — und die damit verwandte eines ganzen fiscalischen Verfahrens, in der es wenigstens in diesen Acten gleichfalls gebraucht wird. Denn der Fiscal, indem er klagt, sei er excitirt oder nicht, „rügt“ ein Vergehen und das ganze daraus hervorgehende Verfahren wird ein „Rügeverfahren“, die Acte eine „Rügeacte“ genannt. Soll also das Consistorium rügen: so kann das Wort an sich ebensowohl bedeuten, daß es denunciirend anzeigen, als daß es, mittels Excitation seines Fiscals, selber instruiren solle. Der Zusatz „stricte“ verändert das nicht: denn er soll augenscheinlich mehr nicht bedeuten, als daß die Pflicht der Rüge eifrig und unnachsichtlich geübt werden solle. Wenigstens ist in den Acten keinerlei Andeutung, daß es irgend mehr hieße, erfindlich; und ebensowenig dürfte eine solche aus der kirchenrechtlichen Literatur sich ergeben.

Mir ist nicht zweifelhaft, daß nur die erste dieser Bedeutungen in der Declaratorverordnung vom 8. Januar 1777 gemeint worden ist.

Dies ergiebt sich zuerst aus der ganzen Geschichte der betreffenden Erlasse. Durch die beiden Verordnungen von 1756 war das proceßmäßige Verfahren dem Consistorium überhaupt untersagt, in den Jahren 1758 und 1773 theilweise und zwar in Bezug auf Geistliche und Laien restituirt worden; gegen beides hatten die Stände sich gewehrt, hierauf rücksichtlich der Geistlichen nachgegeben (1775), wohingegen rücksichtlich Nicht-

geistlicher das Ministerium, ihrem Verlangen gemäß, auf die Gesichtspunkte von 1756 zurückgekommen, der Herzog aber wider seine Neigung dem beigetreten war. Man wird nicht irren, wenn man in den Worten „stricte rügen" den in der Declaratorverordnung vom 29. Decbr. 1756 gebrauchten Ausdruck „gehörige Anzeige und Denunciation" lediglich paraphrasirt erblickt. Auch wird zweitens dies bestätigt durch die Fassung des oben angeführten Ministerialvortrags an Herzog Friedrich vom 8. Januar 1777 und insbesondere den dort gemachten Gegensatz zwischen Rügung, durch welche die anzustellende Untersuchung zum Gange befördert werde, einerseits und Anheben der Cognition andrerseits. Gerade das soll durch dies Rescript erreicht werden, daß beim Consistorium die Cognition auch nicht einmal anzuheben habe. Das Rescript erläutert, was es heiße, daß in Bezug auf Laien das Consistorium ein Gericht ohne Cognitionsrecht sei.

Allerdings gehört hierfür nicht mehr der Begriff des Gerichtes. Sonst war das Consistorium wegen seiner, wie wir oben S. 100 gesehen haben, vollständig organisirten Aufsichtführung in diesen Dingen, fähig sowohl als geeignet, die ihm zugewiesene Function zu übernehmen. Und immerhin stand dabei in Mecklenburg die Kirche besser, als in vielen andern lutherischen Ländern, in welchen auf ähnliche Weise die Criminaljurisdiction den Consistorien abgenommen ward. Denn während man anderwegen viel radicaler dabei verfuhr, blieb hier anerkannt, daß Delicte der genannten Art zunächst die Kirche angehen, die vor Allen von ihnen erfährt und nicht allein in die positive Möglichkeit versetzt, sondern angewiesen wird, so oft sie es nöthig findet, Bestrafung durch die competente weltliche Behörde zu veranlassen.

Die wirklich so zu nennende Criminal-Jurisdiction aber, welche in Anschluß an die Bestimmungen der Consistorialord-

nung die Behörde sich usuell angeeignet hatte, war ihr damit wiederum abgenommen.

Interessant ist es, wie die Entwickelung bis dahin verlief. Der Herzog hatte die Maßregel von 1756 eintreten lassen, um dem Consistorium Concentrirung auf die geistlichen Parthieen seines bisherigen Geschäftskreises zu ermöglichen. Das Ministerium, dessen Mitglieder aus der hallischen Schule, Territorialisten und dem Begriffe eines Kirchenregimentes durch ihre bloß das staatliche Kirchenhoheitsrecht anerkennende Theorie überhaupt entfremdet waren, hatte daraus etwas Anderes gemacht und die Thätigkeit des Kirchengerichtes überhaupt aufhören lassen. Dem aber trat in seinem Herzen der fromme Fürst niemals bei: er sowohl, als die Theologen im Consistorium hatten noch den Begriff der Kirche, den Begriff einer innerhalb derselben bestehenden Ordnung und eines Regimentes, das diese Ordnung aufrecht erhielt; und zwar nicht bloß — was das Ministerium sowohl, als die Stände zuletzt zugegeben hatten — unter den Geistlichen, sondern auch unter den Laien. Es war ihnen der Gedanke noch nicht verloren gegangen, daß, wer Mitglied einer Kirche zu sein beansprucht, dadurch Pflichten übernimmt, auf deren Beobachtung eine weltliche Behörde nicht halten kann. Sie empfanden, daß mit der Aufgabe dieses Gedankens die Kirche sich als sichtbares Institut, wenn nicht selbst aufgeben, doch gründlich zerrütten würde. Dennoch war ihnen, worauf es eigentlich ankam, nicht klar: an das Schlüsselamt dachte keiner von ihnen.

VIII. Praxis und Verordnungen von 1777 bis 1842.

Nachdem durch das Rescript vom 15. Apr. 1773 die Verfassung des Consistoriums in oben referirter Weise modificirt

worden war, wurde noch in demselben Jahre ein vierter theologischer Rath, der später berüchtigte Fiedler, erst Professor in Bützow dann Superintendent in Doberan, und der juristische Mitarbeiter, spätere Rath Friedlieb ernannt, der in Rostock seinen Wohnsitz haben sollte und lange Jahre Mitglied der Behörde gewesen ist. Die Einrichtung des (jährlich zu Ostern) wechselnden Directorii bestand zwölf Jahre. Dabei trat 1774 an von Hanneckens Stelle Reinhard, sowie 1780 Weinland und 1782 Prehn, sämmtlich Juristen und theilweise einander succedirend, sowie 1785 der Bützower Theolog Müller in das Consistorium ein; wohingegen vom März 1778 bis zum Februar 1782 Döderlein, und 1783 bis 1785 Keßler auf ihren Wunsch, ohne denselben hingegen im März 1782 Mauritii von den Geschäften dispensirt waren, hauptsächlich wegen der schlimmsten collegialischen Verhältnisse. Im Jahre 1783, nach der Dispensation von Keßler, waren bloß Döderlein, Friedlieb und Prehn in Activität; und blieben es auch, als, unter gänzlicher Dispensirung Döderleins von allen Directorialgeschäften, im Mai 1785 Keßler wieder in das Consistorium berufen und zum beständigen Director desselben ernannt ward, was er anscheinend bis 1789 geblieben ist. Im December dieses Jahres, nach der Reconstruction der Rostocker Universität, ist von den alten Mitgliedern bloß noch Friedlieb im Consistorium, dessen Director nun der Vicekanzler Loccenius wurde und in welches die Theologen Velthusen und Martini gleichzeitig eintraten. Seitdem wurden die Zustände geordneter.

In der vorhergehenden Zeit aber kam zu der Diaspora, in der das Consistorium zu Rostock, Bützow, Güstrow, Doberan lebte, zu dem Wechsel der Persönlichkeiten und Einrichtungen, sammt dem theilweis schlechten Verhältnisse der Mitglieder

untereinander, noch die größte Unordnung der Actencirculation hinzu. Die Klagen über verlegte Actenstücke hören nicht auf, mehr als ein Mal kommen Beschwerden vor, daß ein eingegangenes Rescript den Mitgliedern nur gelegentlich und erst lange nach seinem Eingange bekannt geworden; und namentlich scheint Döderlein, der sonst Talent und Interesse für sein Amt hatte, in solchen Willkürlichkeiten weit gegangen zu sein. Niemand las die General-Acten im Zusammenhange, kaum hatte sie jemand beisammen. Man überließ sich dem Unmuth über die erfahrene Competenzbeschränkung und der Neigung, so viel als möglich von den alten Befugnissen festzuhalten. Aber je rücksichtsloser darin z. B. Döderlein verfuhr, desto rücksichtsloser widersprach ihm Reinhard. In einer Zeit, wo man den rechten Begriff der Kirchenzucht vergessen hatte und unter den obigen ungünstigen Umständen konnte eine feste Praxis im Consistorium sich nicht bilden.

Zunächst suchte man wieder Declaration.

Nachdem das Rescript vom 8. Januar 1777 im Anfang Februars circulirt hatte, zeigte sich nämlich ein neuer Zwiespalt der Ansichten zwischen Reinhard und Döderlein nebst den übrigen Räthen, und als dessen Resultat eine neue Vorstellung an die Regierung vom 15. April 1777. Sie besteht aus einer kurzen Bitte um Declaration und daneben so vielen Separatvotis, als Mitglieder waren, und legt vor, wie Reinhard, was er auch in andern Votis damaliger Zeit wiederholt, der Ansicht sei, „daß die neue Constitution dem Consistorio nicht mehr verstatte, sich mit Untersuchung und Bestrafung der delictorum ecclesiasticorum et scandalorum, wenn die denunciirten Personen Laici sind, zu befassen", alle dergleichen Dinge vielmehr jetzt zur Cognition und Decision an die weltlichen Gerichte gehören und das Consistorium lediglich Anzeige davon bei der Regierung machen müsse. Er behauptet, daß es dem Sprachgebrauche der Mecklenburgischen Praxis durchaus ent-

spreche, „Rüge" als Denunciation zu verstehen. Die übrigen Mitglieder das Consistoriums hingegen führen die Meinung aus, daß die „Rüge", wenn sie von einem Gerichte ausgehe, eine processualische Instruction bedeute. Sie basiren auf dem Ausdrucke des Rescriptes selbst, daß das Consistorium dabei sein „richterliches Amt" üben solle, wiederholen ihre ehemals schon vorgebrachten Gründe, berufen sich auf den Begriff der „Rüge" als fiscalischen Proceß und benutzen, besonders Döderlein, die unklare Idee von wirklicher Kirchenzucht, welche sich in den Köpfen noch gehalten hatte: wiewohl auch sie gar nichts Anderes als die bürgerliche Ahndung jener kirchlichen oder halbkirchlichen Delicte im Sinne haben. Das Petitum geht auf eine Erklärung darüber, „ob dem Consistorio durch das neue Regulativ schlechterdings alle Art der Jurisdiction über die Laien, auch selbst in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus dergestalt und in dem Maße benommen sei, daß es nicht einmal mehr eine unmittelbare Citation der Zeugen zur Aufklärung eines dieselben Objecte betreffenden Factums durch eine bloß summarische Abhörung und noch viel weniger eine Vorladung eines Rei laici in ebendenselben Objecten zum Zweck der Vernehmlassung und Bedeutung, und allenfalls, wenn das Factum ohne weiteres processualisches Verfahren eingestanden wird, zu einer proportionirlichen kirchlichen Bestrafung vornehmen könne?" Hierin ist der Inhalt der Differenz, und Das was die Pluralität dem Collegium erhalten wünschte klar ausgesprochen. Es war, namentlich durch den Schlußsatz, so viel, daß ziemlich alles Bisherige sich darunter begreifen ließ. Und doch war das unzweifelhaft richtig, daß, wenn es nicht bloß Botenträger sein, sondern wenigstens als Gericht und in Geltendmachung des kirchlichen Interesses denunciiren sollte, das Consistorium nicht ohne die Möglichkeit bleiben durfte, sich durch Vornahme einer selbständigen Instruction erst von der Wahrheit und kirchlichen

Bedeutung des ihm kundgewordenen und nunmehr von ihm zu denunciirenden Factums zu überzeugen.

Die Regierung hätte von ihrem Standpunkte aus kaum anders gekonnt, als der Reinhardschen Meinung beitreten; durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß der Herzog seinerseits den übrigen Mitgliedern des Consistoriums Recht geben werde. Sie verschob die Sache zur Berathung und hat sie, trotz mehrfacher Anregungen, unbeantwortet gelassen.

Ebenso machte sie es mit einer zweiten Vorstellung des Consistoriums vom 27. April 1778, die, auf die vorige Bezug nehmend, vortrug: die Zweifel über die Verordnung vom 8. Januar beziehen sich eigentlich nicht auf das Domanium, „indem wir für bekannt annehmen, daß gedachte Constitution sich nur auf Ritter- und Landschaft beziehe." Indeß auch für Domanialsachen sei Eine Unsicherheit vorhanden. Denn während sonst, nach unbezweifelter Praxis, in consistorialen Sachen „auf die erste Instanz der Partheien nicht gesehen" werde, so habe doch für Matrimonialsachen der Domanialunterthanen der Herzog, um ihnen Reisen, Zeit und Kosten zu sparen, die „Observirung dieser Instanz", d. h. die Instruction der Sache bei den Aemtern, befohlen. Für andere als Ehesachen sei ein solcher Befehl nicht gegeben: die Analogie jedoch möchte auch für sie immerhin gelten. Als solche „andere" Sachen werden die delicta ecclesiastica bezeichnet, „dergleichen Entheiligung der Sonn- und Festtage, öffentliche Scandale und andere Uebertretungen sowohl der Landesgesetze, als der die Domainen besonders betreffenden höchsten Verordnungen in Kirchensachen sind." Solche Dinge werden aber bei den Aemtern gewöhnlich so schlecht instruirt, daß bloß deswegen die Untersuchung erfolglos bleibe. Wie es daher in Bezug auf diese „anderen Sachen" zu halten sei? — Hierauf proponirte Geh.-R. J. P. Schmidt, und es ward angenommen, statt Resolution

eine vom Engeren Ausschusse neu eingegangene Beschwerde zu communiciren, die nicht mehr vorliegt. Jedenfalls war gerade die Absicht, keine Antwort damit zu geben, und so verstand es auch das Consistorium, bei welchem in späteren Votis gelegentlich über das Ausbleiben der Antwort geklagt wird. Den Unterschied zwischen Domanium und übrigem Lande, der nur für Ehesachen begründet war, hat es für andere Sachen später selbst nicht mehr festgehalten: in keinem einzigen der nachher noch vorgekommenen Disciplinarfälle findet er sich beachtet.

Wie das Kirchengericht, so waren andrerseits auch die Stände durch die Verordnung vom 20. Jun. 1776, welche sie in einer Eingabe des Engeren Ausschusses vom 10. März 1777 eine „theils Erläuterung, theils Erneuerung" der Constitution vom 30. Nov. 1756 nennen, nicht völlig zufrieden gestellt. Namentlich verlangten sie in den beiden folgenden Jahren noch wiederholt, obwohl vergebens, die Abnahme auch der domanialen Ehesachen vom Consistorium, und beruhigten sich erst, als (16. Mai 1778) wenigstens so viel nachgegeben ward, daß gleich den Amtsgerichten, auch den Patrimonial- und Stadtgerichten die erste Cognition in Ehesachen zustehen solle, sodaß sie erst nach geschlossenen Acten die Sache an ein Landesgericht zum Spruch einzusenden hätten.

Noch im Jahre 1777 bekam das Consistorium eine bei der Regierung denunciirte Disciplinarsache gegen die Schustermeister zu Stavenhagen übertragen, welche durch Lossprechung eines Lehrburschen den Sonntag entheiligt und vor dem Magistrate, der sie zur Verantwortung zog, sich noch obenein ungebührlich betragen hatten. Die desfallsige Denunciation des Magistrates wird nun durch Rescript vom 19. März 1777 dem Consistorium unter der Auflage mitgetheilt, „Fiscalem des Collegii wider die Denunciaten zu excitiren und den Exceß exemplarisch zu bestrafen." Hierin sah die Pluralität der Consistorialen eine

Anerkennung ihrer Ansicht über die Competenz, CR. Reinhard hingegen bloß ein Commissorium; weshalb er in die Citation den Passus „auf Serenissimi speciellen Befehl" aufgenommen wissen wollte. Er ward jedoch abvotirt, weil bis zur Entscheidung des obigen, bei Empfang des Rescriptes eben abgegangenen Declarationsgesuches der Competenz des Collegiums nichts vergeben werden dürfe. In einem späteren Stadium der Sache, als der Fiscal in einer seiner Schriften dem Consistorium „Jurisdiction" in Disciplinarsachen zugeschrieben hatte, wiederholte sich, wiewohl sonst die Pluralität nicht consequent blieb, derselbe Streit; zuletzt aber ward das Urtheil auf eine kleine Geldstrafe ohne Erwähnung eines Commissorii gesprochen (1. Jul. 1778) und in der Recursinstanz ohne Monitum hierüber von der Regierung bestätigt. — In demselben Jahre (13. Jun. 1777) legte der Fiscal eine an ihn gelangte Denunciation aus Röbel gegen mehrere dortige Einwohner, wegen öffentlichen Scandals und Versäumung der Heilsmittel, vor, und bat um Instruction. Doch blieb die Sache, nachdem wiederum die Pluralität und Reinhard dissentirt hatten, theils wegen Zurücknahme der Anzeige, theils wegen reuiger Erklärungen der Denunciaten, liegen.

Ein interessantes, wenn auch nicht erfreuliches Document damaliger Praxis bietet eine dritte Sache aus dem Jahre 1777: die beim Consistorium eingereichte Denunciation des Pastors zu Rövershagen wider Margarete B. aus Stuthoff wegen Verachtung göttlichen Wortes und h. Abendmahls. Das Mädchen, das aus Hamburg, wo es in einem Gasthause längere Zeit gedient, eine frech genug sich äußernde atheistische Gesinnung mitgebracht hatte, wurde (14. Oct. 1777), wider Reinhards Votum, vorbeschieden: „zwar", wie es in einem Consistorialberichte an die Regierung heißt, „in verbis generalioribus, aber doch so, daß gleich in die Augen fiel, wie hier von keiner Proceßsache

oder eigentlichen Gerichtsverhandlung die Rede sei." Dieser Bericht wurde durch den Rostocker Magistrat veranlaßt, der als Gerichtsherr sich nach dem Grunde der Citation erkundigt und dadurch das Consistorium zu einer Beschwerde veranlaßt hatte, auf die es, unter Billigung der Citation selbst (18. Nov. 1777), angewiesen ward, dem Magistrate nur gnädigen Bescheid zu ertheilen. Die B. erschien nun, verweigerte aber zu antworten und beleidigte die Behörde, die demgemäß an den Herzog gutachtlich berichtete, daß zwar keineswegs wegen ihrer religiösen Meinungen, jedoch wegen ihrer Widerspänstigkeit gegen das Consistorium sie mit einjähriger Zuchthaushaft in Dömitz belegt und diese Zeit benutzt werden möge, sie religiös zu belehren. Zeige sich dann, nach Ablauf des Jahres, die Belehrung fruchtlos: so möge man die Person im Lande nicht dulden. Herzog Friedrich rescribirt hierauf aus dem Cabinet, daß sie „bis auf Weiteres" im Zuchthause zu Dömitz detinirt, beschäftigt und unterrichtet werden solle: wohin sie denn auch abgeführt ist. — Ein Analogon in der Behandlungsart bietet die Denunciation des Pastors zu Warnemünde wider einige dortige Einwohner wegen Sonntagsentheiligung (30. Sept. 1777), in welcher Sache Reinhard wieder für Incompetenz, die Pluralität für Excitirung des Fiscals ist, zuletzt aber, um Competenzconflicte mit der Rostocker Behörde zu vermeiden, beschlossen wird, durch den Fiscal, der ein guter Bekannter des Denuncianten sei, diesem letzteren privatim anheimzugeben, daß er sich lieber direct an Cabinet oder Regierung wenden möge (7. October 1777).

Endlich liegt aus demselben Jahre noch eine Denunciation gegen den Inspector Böttcher zu Gr. Trems vor, der seinen Untergebenen die Theilnahme an gewissen vom Pfarrer genehmigten Betstunden verboten, diesen selbst respectwidrig behandelt und sich als Verächter des Gottesdienstes und Sacramen-

tes gezeigt hatte. Nach Ansicht der Pluralität wurde die Sache fiscalisch angegriffen, der Angeschuldigte indeß, unter Reinhards Zustimmung, zunächst zu einer wesentlich seelsorgerischen, theologisch berichtigenden Besprechung und Verwarnung vorgeladen. Als er hierauf, anstatt zu erscheinen, sich in einer förmlichen Exceptionsschrift verantwortete, kam zur Berathung, ob dieselbe ad replicandum an den Fiscal gehen solle: gegen welche Maaßregel auch Döderlein sich erklärte (5. Januar 1778): „Denn auf die Art würden wir selbst die Sache processualisch machen." „Nach den Grundsätzen über den modum procedendi beim Consistorio nach Inhalt der letzten hohen Verordnungen ist in solchen causis ecclesiasticis, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, so zu verfahren: 1) Nach befindenden Umständen bringt Fiscalis die Vergehungen klagend an und bittet um Untersuchung. Dies ist nun hier schon geschehen. 2) Der Inculpat ist persönlich vorzufordern, um über die Sache vernommen und gründlich bedeutet zu werden. Diese Vorforderung ist auch geschehen. 3) Macht er exceptionem frei, so sind die Rügeacten an die hohe Regierung einzusenden. Jenes ist hier nicht geschehen, also ist auch dieses wenigstens vorerst noch nicht nöthig. 4) Hingegen da er nur die persönliche Erscheinung hat verbitten und die Sache schriftlich ausmachen wollen, solches aber propter Nr. 1. und 2. gar nicht angeht: so ist hier kein neuer fiscalischer Actus nöthig, sondern nur eine Wiederholung der Citation ex officio, um den Schein eines processualischen Verfahrens zu vermeiden." Dies geschah, Böttcher fügte sich und erhielt, unter Verurtheilung in die Kosten, einen Verweis, dem Reinhard deshalb beitrat, weil jener, was er nicht nöthig gehabt, sich vor dem Consistorium eingelassen habe. In Döderleins Votum dürfte die Ansicht der damaligen Pluralität ausgesprochen sein.

Aus dem Jahre 1778 liegen nur zwei Sachen vor, die aber die damalige Unklarheit der Ansichten deutlich darlegen. Der Fiscal nämlich zeigte an, daß bei ihm die Kinder eines vor Kurzem verstorbenen Pastors (Becker) nebst anderen Einwohnern von Gnevestorf, wegen Sonntagsentheiligung denunciirt seien, ward veranlaßt, der Thatsache weiter nachzuforschen und bestätigte sie. Diesmal hatte Reinhard (Votum v. 26. März) weniger Bedenken, die Sache anzugreifen, da sie aus einem herzoglichen Amte und exceptio fori daher „weniger zu besorgen" sei. Die in der Vorstellung v. 27. Apr. 1777 gemachte Unterscheidung zwischen Domanium und übrigem Lande ist also mehr factischer, als rechtlicher Natur. Man entschied sich zunächst für einen Bericht an die Regierung, in einer Form, welche „die Befugniß über Laicos zu erkennen — wenigstens verbaliter" behauptete; wogegen Reinhard (22. Aug. 1778) votirt hatte: „Im Uebrigen lasse ich mir gern gefallen, daß man so lange es gehen will in delictis ecclesiasticis gegen Laicos vorläufige Untersuchung anstelle, da solches in casibus specialibus höchsten Ortes genehmigt wird und uns überhaupt die Instruction fehlt, nur wünsche ich, daß persönliches Erscheinen den Leuten (durch Commissorien an die Aemter) soviel möglich erspart würde. Ich bin nunmehr gewiß überzeugt, die vielen persönlichen Vorladungen sind hauptsächlich mit dasjenige, was das Consistorium im Lande verhaßt gemacht hat. Beim Consistorinm kommen die Fiscalien ungleich öfter vor, als bei anderen Landesgerichten und da die Praxis war, sogleich Citationen zu erkennen, so mußte sich das nothwendig sehr vervielfältigen. Dies hat immer viel Beschwerde veranlaßt." „Wie wir in den Domanialgütern ratione delictorum ecclesiasticorum zu verfahren haben, darüber soll uns, wie wir sehen, keine positive Antwort werden." — Die Regierung antwortete (14. Decbr. 1778) den Ansichten der Majorität keineswegs gün-

stig: daß in Ansehung der denunciirten Amts-Guts-Unterthanen „solche Vergehungen vor allen Dingen der competenten Orts-obrigkeit angezeigt werden müssen," rücksichtlich der angeschuldigten Predigerkinder hingegen es dem Consistorium unbenommen sei, den Fiscal zu excitiren. Zu welcher Entscheidung jedoch die Regierung anscheinend durch eine irrthümliche Erinnerung an die ehemalige Personaljurisdiction des Consistoriums über Predigerfamilien veranlaßt ist. — Die zweite Sache von 1778 ist, wegen verbotener Hochzeitsmusik, fiscalisch gegen einen Pensionär Jörß instruirt, der sich aber an die Regierung wendet und von dieser, nach eingefordertem Consistorialbericht, für das Mal Verzeihung erhält. Das Consistorium hatte sich auf die VO. v. 30. Dec. 1769, also auf ein überhaupt nicht kirchliches, sondern bloß polizeiliches, alle Ueppigkeit verbietendes Gesetz berufen. — Ich übergehe andere den bisher mitgetheilten völlig conforme Vota aus dieser Zeit und erwähne bloß noch eines Berichtes an die Regierung vom 27. October 1778, in welchem das Consistorium sagt: „Sowohl die öftere Eräugniß, daß in denen annoch vor dem Consistorio hangenden Sachen die Advocati, sobald nur im Mindesten nicht nach des Einen oder Anderen Willen decretirt wird, unser Forum recusiren und die Sachen an ein weltliches Gericht bringen, als auch der unangenehme Umstand, daß wir unseren Verfügungen besonders gegen weltliche Personen nicht den gehörigen Nachdruck geben können, haben uns schon mehrmalen veranlaßt, Sachen, worin wir Weiterungen und Aufzüglichkeiten vermutheten, von selbst an die weltlichen Gerichte zu verweisen." Da dies, wie der Fortgang des Berichtes zeigt, mit dem Bewußtsein geschah, daß sie dort übel aufgehoben waren: so ist die bis zur Pflichtvergessenheit gehende Schwäche der Behörde, die sich darin zeigt, nur zu beklagen.

Im Jahre 1779 wurde ein Bürger zu Goldberg denunciirt,

weil er bei geschlossener Zeit Musik gehabt hatte. Das Consistorium forderte Bericht des Pfarrers und ließ den Angeschuldigten durch das Stadtgericht vernehmen, dann aber die Sache liegen. (Hasse c. Mecklenburg).

Im September 1780 kam vom Amte Redentin ein Urtheilsgesuch (Bitte um ein Informatorium), wie es in Domanial-Ehesachen üblich war, in einem Falle (Hoffmann c. Woest) von Schlägerei vor der Kirche und Störung des Gottesdienstes dadurch. Das Consistorium erinnerte sich seiner noch immer nicht beantworteten Vorstellung vom 27. April 1778, beschloß die Competenz vorläufig zu wahren und dem Amte, weil es ohne Commissorium instruirt habe, einen Verweis zu ertheilen. In der Sache selbst wurde der Angeschuldigte in drei Tage Gefängniß, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern verurtheilt und dieser Spruch vom Amte exequirt. In einem ganz analogen Falle aus demselben Amte von 1782 (Oldenburg c. Bockholtz und Helms) wegen Störung des Gottesdienstes durch Zänkereien in der Kirche, erkannte das Consistorium, ohne seinen Verweis zu wiederholen, auf dreitägiges Gefängniß. — Eine zweite Sache aus dem Jahre 1780 (Fisc. c. Kossow) wegen ordnungswidrigen Verzuges einer Taufe beginnt damit, daß der Fiscal die bei ihm eingelaufene schriftliche Denunciation überreicht und um Verhaltungsbefehle bittet: worauf das Collegium, nachdem Reinhard damals ausgeschieden, zwar einig war, den Fiscal excitiren zu können, es aber aus dem Grunde unterließ, weil der Verzug nicht groß gewesen und der Verklagte sonst ein tadelloser Mann sei.

Das Jahr 1781 brachte wieder ein Commissorium von der Regierung in Sachen wider den Gardereuter Ahl et cons. p. blasphemiae mediatae durch Verspottung von Taufe und Abendmahl. Das Delict war im Amte Neustadt begangen und dieses hatte die Instruction vollendet, dann aber die

Acten, weil der Hauptthäter unterdeß entwichen war, der Regierung eingesandt, von der sie nun, durch Rescript vom 12. April 1781, dem Consistorium „mit dem gnädigen Befehl, die weitere rechtliche Untersuchung wider die Mitschuldigen fortzusetzen", übergeben wurden. Hier ward zuerst die Sache vorgetragen und Beschluß gefaßt, den Ahl zu zweimonatlichem Zuchthause zu verurtheilen, wegen der Mitschuldigen aber ein Instructorium zu erlassen. Als dies ohne wesentliches Resultat blieb, erging ein zweites Urtheil, in welchem die Sentenz wider Ahl, der sich gestellt hatte, wiederholt, der Krüger, in dessen Local die inculpirte Scene vorgefallen war, „weil er auf das, was in seinem Hause geschehe, nicht gehörig Acht gegeben, dergleichen Unrecht daher nicht gehindert habe, ferner auch nachdem er es hinterdrein erfahren, dasselbe nicht angezeigt, sondern sich vor Gericht noch mit fürchterlichem Fluchen als boshaften Lügner erwiesen habe" mit 14 Tagen Gefängniß, — und drei präsumtive Theilnehmer, gegen die nichts bewiesen war, „wegen beharrlichen frechen Lügens", jeder mit zweitägigem Gefängniß belegt werden. Das Urtheil wurde ohne Weiteres exequirt. — In einer zweiten Sache aus diesem Jahre (Wolff c. Schlede und Leick) wegen Sabbatsentheiligung, d. h. Störung des Gottesdienstes, in welcher der Pastor sich klagend direct an die Regierung gewandt hatte, forderte dieselbe (Rescr. vom 6. Febr. 1781) das Consistorium bloß „zum Erachten über die zu dictirende Strafe" auf: worauf ein solches, ohne irgend ein Wort des Anspruches auf eigne Competenz in der Sache, erstattet und eine Geldstrafe beantragt, dieselbe aber von der Regierung in Gefängniß verwandelt ward.

Aehnlich wandte sich ein anderer Pastor aus dem Domanium mit einer Denunciation wegen Religionsspötterei, schlechten Lebenswandels und Trunkfälligkeit (c. Pobertz) direct an den Landesherrn, der mittels Cabinetsrescriptes vom 25. Jul.

1783 die Sache, um sie „des Strengsten zu untersuchen und nach Befinden Fiscalem zu excitiren", von Zeit zu Zeit aber über ihren Fortgang zu berichten, dem Consistorium zuwies; welches hierauf seinem Fiscal Acteneinsicht verstattete, die von diesem auf Privatwegen eingezogenen näheren Erkundigungen zu den Acten brachte, und als sich aus ihnen zwar nichts recht Greifbares, aber doch „viele Spuren einer ziemlichen Irreligiosität" ergaben, sie mit der Anfrage dem Herzoge vorlegte, ob es ihm genehm sei, wenn das Collegium den Angeschuldigten „bloß zum Zweck einer eindringlichen Gewissensrüge ex officio citire." Ein Cabinetsrescript vom 27. Nov. 1783 billigte diesen Vorschlag und befahl, über den Erfolg demnächst zu berichten. Das Verhör, mit eingeflochtenen Belehrungen und Vermahnungen, hatte alsdann statt und das Ganze schloß mit einem Bescheide an den Inculpaten, der ihn auf dies Gespräch verwies und in die Kosten verurtheilte. — Aus demselben Jahre ist eine interessante Sache wider einen gewissen Conrad Suchsdorff zu Röbel, der, nach vergeblichem Anlaufe erst zur Theologie, dann zur Apothekerkunst, eine Zeit lang Bedienter gewesen und jetzt als chemischer Autodidakt und nebenbei Theosoph von unbefugtem Curiren lebte. Hierüber in Untersuchung gekommen, sprach er gelegentlich aus, daß er Wort und Sacrament, obwohl es für Schwache nicht zu verachten sei, seinerseits, als in der Gnade stehend, nicht bedürfe. Das Gericht zog nun den Pastor zu, dieser berichtete nach einem vergeblichen Gespräche an den Superintendenten und der übergab ohne Weiteres die Sache dem Consistorium. Hier wollte zwar ein juristisches Mitglied sie am liebsten liegen lassen, jedenfalls erst beim Herzoge anfragen, und überhaupt griff man sie ungern an: zuletzt aber siegte die Ansicht, daß, weil competent, man in der einmal offenkundig gewordenen Sache seine Pflicht thun müsse. Man citirte daher den Denunciaten zu einer

„Besprechung", zu welcher er kam und sich zu so befriedigenden Erklärungen und Versprechungen bringen ließ, daß das Consistorium ein völlig freisprechendes, übrigens förmliches Erkenntniß sprach und dasselbe, der unterdeß ergangenen Verordnung v. 20. September 1782 gemäß, „zur Bestätigung" an das Cabinet einsandte. Von hier kam es mit dem Bescheide (26. Januar 1784) zurück, „daß die entworfene Erkenntniß ausgefertigt werden könne."

Aus dem Jahr 1784 finden sich drei Disciplinarsachen. In der ersten, wegen Sacraments- und Gottesdienstverachtung (Witt c. Rathsack), hatte der Pastor sich denunciirend an die Regierung gewendet und diese (Rescr. v. 15. Jun. 1784) das Consistorium „zum Erachten" aufgefordert, auf eingegangenen Bericht aber, der nicht bei den Acten ist, unter dem 9. August das Commissorium hinzugefügt, den Denunciaten vorzubescheiden, ihm sein Vergehen zu Gemüth zu führen und ihn zur Besserung zu vermahnen: welcher Auftrag ausgeführt und hernach eine Versöhnung der streitenden Theile durch den Präpositus vermittelt ward. — Die zweite Sache (Fisc. c. Schultz Lange) betrifft eine Störung des Gottesdienstes, und der Fiscal legte die ihm zugekommene Anzeige des Pastors dem Collegium vor; worauf der juristische Rath Friedlieb votirt: „Da die Contravenienten adelige Bauern sind, so möchte es hier wegen der Jurisdiction wohl einigermaßen Schwierigkeit haben. Indessen stände es meiner Meinung nach doch zu versuchen; denn bei einem Patrimonialgerichte wird die Sache schwerlich untersucht werden. Wenigstens steht uns doch immer unbenommen, sie zu rügen und allenfalls ad Regimen einzusenden." Nachdem das Collegium dem beigetreten war, wurde vom Pastor Bericht erfordert und erstattet, hierauf aber, da es „zur fiscalischen Rüge" doch nicht angethan sei, ihm aufgetragen, dem Lange einen Verweis zu ertheilen, „mit der Eröffnung, daß, wenn

die Sache mehr lautbar" — sie war indeß in der Kirche und in Gegenwart der Gemeinde vorgefallen — „und es wohl gar bekannt würde, wie er damalen betrunken gewesen, er deshalb noch besonders von Unserm Fiscal belanget werden würde." Dabei blieb es. — Die dritte Sache (Fisc. c. Sarcander) kam gleichfalls durch Denunciation des Pastors an den Fiscal und so an das Consistorium. Sie betraf Störung des Gottesdienstes durch Rangstreit in der Kirche; und Friedlieb votirte: „mich dünkt, es könnte Fiscalis deshalb wohl excitirt werden, wenn die Sache nicht schon anderweitig anhängig gemacht, deshalb er sich zu erkundigen." Dies geschieht und dabei bleibt die Sache liegen.

Alle neunzehn bis jetzt erwähnte seit 1777 beim Consistorium vorgekommene Disciplinarsachen sind noch entweder vollendet, oder doch begonnen während der sieben letzten Regierungsjahre Herzog Friedrichs, dessen persönlich der Consistorialjurisdiction günstige Gesinnungen wir Gelegenheit gehabt haben kennen zu lernen. Sie bilden von sämmtlichen derartigen Sachen, die aus der Periode von 1777 bis 1844 in der Consistorial-Registratur vorfindlich sind, mehr als die Hälfte. Denn aus den sechszig folgenden Jahren liegen nur noch siebenzehn ähnliche hier gleichfalls kurz zu überblickende Sachen vor.

Die erste derselben ist erst von 1791 (V. d. Lühe u. Hövet c. Castenow) und betrifft die Denunciation wider einen Schmidt im Domanium, der Sonntags hatte Maurerarbeit machen lassen. Das Consistorium forderte Bericht vom Amte, erhielt aber die Anzeige und beruhigte sich dabei, daß das Amt, statt zu berichten, vorgezogen habe, lieber sogleich selbst, und zwar auf Verweis, zu erkennen. — Die beiden folgenden Sachen sind aus dem Jahre 1805: in der einen, einer fiscalischen Klage gegen verschiedene Gemeindeglieder zu Kessin, wegen

Ungebührlichkeiten bei der Predigerwahl, hatte, als das Consistorium vorzuschreiten begann, der Superintendent bereits der Regierung Anzeige gemacht und diese — unstreitig zu milde — auf Verweis erkannt. In der andern, wegen Bestechung bei einer Predigerwahl zu Mulsow, war die Denunciation bei der Regierung erwachsen und bereits vor ihr verhandelt worden, als sie (24. Sept. 1805) „die weitere Untersuchung dieser Sache auf dem kürzesten Wege", unter Auflage eines demnächstigen Berichtes über ihren „Ausgang", dem Consistorium „überließ." Das Consistorium forderte auch verschiedene Berichte ein; als indeß Niemand von der Sache wissen wollte, beantragte es beim Herzoge, dieselbe beruhen zu lassen, und dies geschah. — Noch unregelmäßiger wurde in einer dritten, Ungehörigkeiten bei einer Predigerwahl betreffenden Sache (Fisc. gegen Gemeindeglieder zu Kieth) im Jahre 1808 verfahren; indem der eröffnete fiscalische Proceß erst bis 1812 verschleppt und hierauf beschlossen ward, es erscheine „am zweckmäßigsten, die Sache ruhen zu lassen."

Diese Zeit war für die Geschäftsführung beim Consistorium vorzüglich ungünstig. Das ergiebt der Verlauf zweier im Jahre 1809 begonnener Sachen. Die erste ist rubricirt: „Prediger zu Waren wider den Hirten der Schweine und mehrere Gemeindemitglieder daselbst, wegen Hereintreibens und Greifens der Faselschweine während des Gottesdienstes daselbst"; müßte aber richtiger heißen: Fiscal wider den Magistrat zu Waren wegen Vernachlässigung seiner obrigkeitlichen Pflicht der Aufrechthaltung gewisser Vorschriften über Sonntagsheiligung. Denn obige Einzeldenunciation gab bloß den Anlaß zum Proceß, in dem zuerst der Fiscal Zeugenvernehmungen veranlaßte, die commissarisch geschahen, hierauf aber, mittels darauf gerichteten Antrages, den Beschluß extrahirte, daß die Sache zur Einsendung an die Regierung hinlänglich instruirt und alles

Dasjenige erbracht sei, wozu die Verordnung vom 8. Januar 1777 das Consistorium berechtige. Der Einsendungsbericht an die Regierung ist vom 15. März 1810. Diese übergab hierauf die Acten „zu weiterer Cognoscirung" der Rostocker Canzlei, forderte sie indeß, ehe etwas darin geschehen war, zum Zwecke einer legislativen Maßregel, im November 1810 wieder ab und behielt sie bis zum 29. April 1818: wo dann die Justizcanzlei auf Abolition antrug und dieselbe (10. Mai 1819) erlangte. — Die zweite Sache ist die fiscalische Klage gegen einen Grafen Moltke, wegen Mißbrauchs des Kirchhofes in Casdorf zum Zimmerplatz bei einem Bau. Sie beginnt mit den gewöhnlichen Schriftsätzen bis zur Duplik, dann sind die Acten verlegt (anscheinend 1811), und als sie sich nach Jahren noch nicht wiedergefunden haben, werden zur Completirung 1813 die Manualacten des Fiscals eingefordert, die jedoch 1817 noch nicht wieder in dessen Händen sind. So lange war die Sache nicht fortgerückt. In dem genannten Jahre wird endlich das Urtheil — auf Verweis und Verurtheilung in die Kosten — gesprochen.

Im Jahre 1811 kam wieder Einholung des Urtheilsspruches abseiten eines Amtes vor: wegen Eigenmächtigkeiten bei einer Beerdigung und ungebührlichen Betragens gegen den Pfarrer. Das Consistorium erkennt auf eine kleine Geldstrafe, das Amt publicirt und exequirt (P. Otto c. Bestin et Cons.). Im folgenden Jahre sandte das Amtsgericht Wredenhagen die Anzeige von einer am Sonntage abgehaltenen Auction ein und der damalige Consistorialdirector v. Forstner excitirte, ohne das Collegium zu fragen, den Fiscal. Der aber führte aus, daß zwar eine Gesetzwidrigkeit vorhanden, indeß auch Thatsachen genug actenmäßig geworden seien, um auf das vorliegende Material hin eine förmliche Untersuchung veranstalten zu können, mithin die Competenz des Consistoriums bereits erfüllt sei. Er erbietet sich — da er zugleich Canzleifiscal war

— ohne Weiteres bei der Justizcanzlei zu klagen. Das Collegium, wiewohl es ihm nicht Unrecht giebt, beschließt doch, die Rüge lieber bei der Regierung „anzubringen," fragt dort an, ob das Consistorium, oder ein anderes Landesgericht „diese Sache rügen solle", und erhält (11. Januar 1813) zur Antwort, daß es kein Bedenken finden dürfe, dem Fiscal Acteneinsicht zu verstatten, zur Wahrnehmung seines Amtes: ihm möge es „überlassen bleiben, seine Anträge allenfalls bei der dortigen Justizcanzlei anzubringen." Was denn geschah. Als hierauf im Jahre 1815 zwei Personen (Bergmann und Hase) wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Sprechen und Lärmen beim Consistorium denunciirt waren und wieder der Fiscal excitirt ward, verfuhr er diesmal noch kürzer, indem er ohne alles Weitere, die obigen Zwischenstufen überspringend, bei der nach seiner Meinung competenten Behörde, der Rostocker Justizcanzlei, klagte. Diese, in welcher der Consistorialdirector von Forstner saß, nahm die Sache an und dem Consistorium aus dem Hand; das sich dann mit einem Verweise für den Fiscal begnügte. — In demselben Jahre wurde in den gewöhnlichen vier Schriftsätzen gegen einen Oeconomen (Groth) verhandelt, welcher den Kirchenboden zum Tabackstrocknen benutzt hatte. Das vom Consistorium gesprochene Erkenntniß lautet, daß er für diesmal straflos, für den Fall einer Wiederholung aber auch die jetzt verdiente Strafe vorbehalten bleiben solle. Dazu wird er in die Kosten verurtheilt.

Das Verfahren der Justizcanzlei in dem Bergmann-Hase-schen Falle hatte das Consistorium doch verletzt und als daher der competente Superintendent eine Denunciation des Pastors Weinreben zu Malchow gegen verschiedene Glieder seiner Gemeinde wegen Störung des Gottesdienstes am zweiten Weihnachtstage 1816 einreichte, beschloß das Collegium, um Aehnliches zu vermeiden und „weil es in solchen Sachen bloß

rügen, nicht aber, ohne allerhöchsten Auftrag, auch strafen dürfe," — die Sache, ohne sie instruirt und ohne sich weiter darüber geäußert zu haben, der Regierung einzuschicken. Die Antwort war ein Reg.-Rescript v. 1. Febr. 1817 dahin, daß das Consistorium,

> „in Gemäßheit des landesherrlichen Rescriptes vom 8. Januar 1777 das denunciirte grobe Scandal und öffentliche Irreligiosität durch Excitirung des Fiscals gehörig zu rügen und quà factum vollständig zu instruiren, demnächst aber die hinlänglich instruirten Acten, zum Zwecke weiterer vorbehaltener Cognoscirung und Abfassung eines Definitiv-Erkenntnisses mittels Berichtes zu Unserer Regierung einzusenden"

habe. Demgemäß wurde beim Consistorium in der Instruction weiter verfahren, demnächst jedoch die Sache verschleppt und liegen gelassen.

In diesem Rescripte vom 1. Febr. 1817 liegt endlich ein Theil der seit 1777 vergebens von der Regierung erbetenen Declaration: allerdings in anderem Sinne gegeben, als sie vierzig Jahre vorher erfolgt sein würde. Denn wenn die Competenz über Laien in der Art zu üben war, daß das Consistorium die betreffende Sache erst im fiscalischen Processe vollständig instruirte und hierauf mit einem ohne Zweifel doch gutachtlichen Berichte an die Regierung einsandte: so kann man gewiß nicht sagen, daß dies Alles ohne Vornahme processualischer Handlungen vor sich ging; vielmehr sollte das Collegium diesen Theil seiner Jurisdiction wie ein Untergericht üben, welches zwar zu instruiren, aber nicht zu erkennen hat. Wiewohl nicht übersehen werden darf, daß der gutachtliche Bericht, wenn er die Gesichtspunkte der Kirche klar und kräftig herausstellte, auch auf das „Definitiv-Erkenntniß" nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte.

Das Consistorium selbst scheint jedoch die Bedeutung dieses Rescriptes nicht in ihrem vollen Umfange erkannt zu haben.

Schon im Jahre 1818, als ein Bauer denunciirt ward, weil er seinen Sohn der durch Circular-Verordnung vom 28. Jul. 1784 für das erste Jahr nach der Confirmation vorgeschriebenen besonderen Vorbereitung zum h. Abendmahl entzogen hatte (v. Amsberg c. Kägebein), beschied es, statt den Fiscal zu excitiren, beide Denunciaten ohne Weiteres, ad videndum sese incidisse etc. seinerseits vor, vermahnte, belehrte, warnte sie und erkannte, ohne Einsendung an die Regierung, auf Verweis und Kosten. Einen Grund dieser Abweichung von der Regel ergeben die Acten nicht.

Sodann 1819, als ein Lehrbursch von seinem Pfarrer denunciirt war, ohne vorherige Beichte das Abendmahl erschlichen zu haben (Kleiminger c. Peters), scheint jenes Rescript vom 1. Febr. 1817 im Consistorium schon völlig vergessen gewesen zu sein. Der Pastor, der zugleich Superintendent war, hatte zuerst das Stadtgericht den Fall zu instruiren veranlaßt und dieses beschlossen, ihn mit der Bitte um ein Informatorium an die competente Canzlei einzusenden. Hierauf erst machte der Superintendent auch beim Consistorium Anzeige, wo die Stimmen sich theilten: die Juristen waren dafür, ohne Weiteres auf 24 Stunden Gefängniß zu erkennen, die Theologen machten geltend, daß „nach der in neueren Zeiten bestehenden Observanz Fälle wie der vorliegende den weltlichen Landesgerichten überlassen worden seien, hier also die Sache der Schweriner Canzlei zu remittiren sein würde." Zuletzt ward der von einem theologischen Mitgliede gemachte Vorschlag angenommen, den Fall der Regierung zu berichten und zugleich wegen der Bedeutung der „stricten Rüge" anzufragen, da man, wie der abgesendete desfallsige Bericht sagt, „eigentlich bis den Augenblick noch nicht wisse, was sie zu bedeuten

habe." Die Antwort jedoch (Rescr. vom 17. April 1819) übergeht diese Anfrage mit völligem Stillschweigen und entscheidet nun den concreten Fall dahin, daß, da das Stadtgericht Einsendung der Acten an die Justizcanzlei bereits beschlossen, es dabei sein Bewenden behalte und „für das Consistorium kein weiteres Verfahren gegen den Angeschuldigten anwendlich" sei.

Also auch die Regierung wiederholte ihre nur zwei Jahre zuvor gegebene Erklärung nicht. Entweder weil sie dieselbe nicht mehr billigte, oder weil sie sich ihrer nicht mehr erinnerte: was bei dem zwischenliegenden Personalwechsel immerhin der Fall gewesen sein kann. — Als im Jahre 1825 ein Tagelöhner bei ihr denunciirt ward, weil er für seinen unconfirmirten Sohn das h. Abendmahl erschlichen hatte (Grapengießer c. Oldåg), rescribirte sie dem Consistorium (14. März 1825): „Wir committiren euch kraft dieses die Official-Untersuchung und demnächstige Rüge dieser Unordnung." Was, anscheinend mit Recht, von demnächstiger Bestrafung verstanden und so ausgeführt ward, indem, nach erfolgter Instruction durch ein committirtes Patrimonialgericht, das Consistorium in Form eines Bescheides auf Verweis und Kosten erkannte.

Hieran schließen sich zwei Sachen wegen Störung des Gottesdienstes von 1823 und 1831 (Hilliger c. Nagel und U. S. c. Demant), die in ihrem Gange eine innere Verwandtschaft haben. Beide beruhen auf directer Anzeige beim Consistorium und in beiden waren die Angeschuldigten unter Patrimonialgerichten gesessen. Im ersten Falle ward alsbald nach eingegangener Denunciation an dies Gericht decretirt, daß es den Inculpaten „aufs Forderſamste zur Verantwortung und nach Befinden zur Bestrafung zu ziehen und, wie solches geschehen sei, binnen Ordnungsfrist dem Consistorio zu berichten" habe. In dieser Form glaubte man, nach Maßgabe der seit 1818 eingetretenen Veränderungen im Justizwesen, die Pflicht

der stricten Rüge, mit der man sich jetzt nicht mehr an die Regierung, wohl weil sie kein Gericht mehr war, sondern an das ordentliche Forum des Beklagten wenden müsse, üben zu sollen. Als jedoch das Patrimonialgericht, welches sich selbst verklagt und das Decret für ein in Folge davon erlassenes Instructorium hielt, hiergegen scharf genug remonstrirte, entschloß sich das Consistorium, sein Decret als eine dem Gerichte ertheilte und von diesem bloß mißverstandene Commission zu Instruirung der Sache aufrecht zu erhalten: die denn angenommen und ausgeführt ward. Nach eingesandten Acten sprach das Collegium auf eine Geldstrafe, die auch entrichtet ist. — Im zweiten Falle begann es mit einem ganz ähnlichen „Mandate zur Untersuchung und eventuell Bestrafung" der Sache an das Patrimonialgericht, das sich der Instruction auch unterzog, das Urtheil aber zu sprechen bedenklich fand und ein Informatorium dafür verlangte. Dies nun wollten die theologischen Mitglieder nicht ertheilen, „weil in Sachen der vorliegenden Art dem Collegium nur die stricte Rüge zustehe," das Gericht daher anzuweisen sei, das verlangte Urtheil von der competenten Justizcanzlei zu extrahiren. Wohingegen ein juristisches Mitglied hervorhob, daß nach der seit 1818 veränderten Justizverfassung die Anwendung der Verordnung v. 8. Januar 1777 „nicht mehr paßlich" sei: man möge vielmehr das Informatorium geben, eventuell aber an die Regierung berichten, daß man das Recht, selber zu entscheiden, sich gegenwärtig zuschreibe und ob solches allerhöchste Genehmigung finde, oder, in casu quod non, in welcher Weise weiter verfahren werden solle? — Im Verlauf der ferneren collegialischen Verhandlung wurde diese Eventualität angenommen, die Frage aber anders formulirt; und zwar: „ob das Consistorium, bewandten Umständen nach, selber decidiren, oder die Acten br. m. an die competente Justizcanzlei abgeben solle?" Worauf in einem

Cabinetsrescripte vom 28. October 1831 geantwortet ward:

„daß ihr das weitere Verfahren in dieser Sache der competenten Justizcanzlei zu überlassen habt."

Dies geschah. Ehe aber die Sache zu Ende kam, war der Angeschuldigte gestorben.

Ich schließe mit zwei Fällen aus dem Jahre 1837. — Der erste betrifft einen Küster und einen Oeconomen, die durch Ueberschleifen eines krepirten Ochsen über den Kirchhof Frevel verübt hatten. Der Fiscal, an welchen die Anzeige davon durch den Gutsherrn gekommen war, legte sie dem Consistorium vor, erklärte sich aber seinerseits — jedenfalls voreilig, denn er war noch gar nicht excitirt — zur Klage incompetent. Das Collegium nahm an, daß der Fall sich „zur stricten Rüge eigne" und deshalb dem betreffenden Patrimonialgerichte bloß die Untersuchung, nicht auch, wie zuerst proponirt worden war, die Bestrafung der Sache zu committiren sei. Als sie hierauf zur Decision reif war, wurde man darüber einig, daß dem Küster ein Verweis erheilt werden müsse; für den Laien ward die gleiche, vom Patrimonialgerichte nachher publicirte Strafe nur gegen das Votum eines theologischen Mitgliedes beschlossen. — Die zweite Sache, wider den Gutsherrn wegen gewaltthätiger Demolirung der gottesdienstlichen Ausstattung einer Capelle, wurde zwar angenommen und Bericht des Superintendenten erfordert: dieser aber hatte bereits an die Regierung berichtet und unter solchen Umständen glaubte das Consistorium bei ihr erst anfragen zu müssen, ob es auch verfahren solle. Worauf es zur Antwort erhielt, daß die Sache bereits erledigt sei.

Dies sind sämmtliche seit 1777 vorgekommene Fälle von Disciplinalsachen wider Laien, die ich in den Acten des Consistoriums habe auffinden können. Sie zeigen deutlich, daß über die Bedeutung des Rescriptes vom 8. Januar 1777

niemals auf die Dauer eine bestimmte Ansicht im Collegium geherrscht, sondern bald eine, bald die andere obgewaltet, und daß ein ähnlich wechselvolles Schwanken darin auch bei der Regierung stattgefunden hat. Weder hier, noch dort, war in diesem Punkte eine bestimmte Observanz vorhanden, und ohne daß wir über deren Geltung erst Erwägungen anzustellen hätten, sehen wir uns an das geschriebene Recht gewiesen.

Der Inhalt des Rescriptes vom 8. Januar 1777 nun war, nach Ausweis seiner Geschichte, daß in Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien gegen Laien das Consistorium zwar richterliche Competenz, hiermit aber keinerlei Cognition oder Decision, sondern bloß Aufsicht, Vermahnung, eventuell Denunciation bei der Regierung habe. Das Rescript vom 1. Febr. 1817 modificirte dies dahin, daß es Aufsicht, Vermahnung, Instruction der Sache im Wege des fiscalischen Processes, also allerdings einige Cognition, aber keine Decision, sondern, nach instruirter Sache, die alte Pflicht der Denunciation bei der Regierung habe. Nun hörte mit dem 1. October 1818 die Regierung nicht allein auf ein Gericht, und zwar Recursinstanz des Consistoriums, zu sein, sondern es erhielt auch jede Justizcanzlei des Landes einen geographisch bestimmten obergerichtlichen Sprengel und die vorher mögliche Wahl zwischen den verschiedenen Landesgerichten (vgl. oben S. 142) hatte ein Ende. Es war vielmehr von vorne herein gewiß, welches von ihnen die vom Consistorium einzusendenden Rügeacten jedesmal zum Spruche erhalten werde und der Regierung blieb nichts mehr, als das untergeordnete Amt, die Uebersendung zu vermitteln. Denn die in der Verordnung von 1777 dem Landesherrn persönlich vorbehaltene Genehmigung der Versendung war wohl bloß auf die besondere Sachlage unter Herzog Friedrich berechnet und konnte bei dem neueren Begriffe von bürgerlicher Justizverwaltung, um welche allein es

sich doch hier handelt, so wenig fehlen, daß ihrer in keinem der vorgekommenen Fälle ausdrücklich erwähnt wird. Unter diesen Umständen mußte es nahe liegen, der Regierung auch ihr bloßes Briefträgeramt abzunehmen und das Consistorium zu directer Uebermittelung der betreffenden Denunciationen an die jedesmal competente Justizcanzlei anzuweisen. Dies ist zwar niemals ausdrücklich allgemein, wohl aber in dem oben referirten Cabinetsrescripte vom 28. October 1831 in solcher Weise geschehen, daß ich kein Bedenken trage, dessen Vorschrift als eine allgemeine zu verstehen: dergestalt, daß heutzutage entweder die Acten der geschlossenen Instruction, oder — wenn man dem Rescripte vom 1. Febr. 1817, weil es bloß auf einen Einzelfall bezüglich und das darin ausgesprochene Princip späterhin von der Regierung selbst wieder verlassen ist, die von mir ihm zugeschriebene Bedeutung absprechen wollte — die bloße Denunciation des dem Consistorium bekannt gewordenen Vergehens, der in dem Falle competenten Canzlei, meines Erachtens, heutzutage direct zu communiciren sind.

Allerdings sind die von mir aufgefundenen und hier vorgeführten Fälle für eine Zeit von etwa siebenzig Jahren wenige, und mit dem materiellen Umfange der betreffenden Competenz verglichen, auch nur wenige von den durch sie begriffenen Species; was in ehemaliger Verwahrlosung des Consistorialarchives theilweise seinen Grund haben kann. Anderntheils aber, und meines Erachtens überwiegend, ist es die Wirkung der Gesetzgebung, deren Entwickelung im Obigen dargestellt worden. Dieselbe sollte wirklich dem Consistorium seine criminale Competenz über Laien so gut wie nehmen: was man ihm ließ, verdiente nicht den Namen einer r i c h t e r l i c h e n Befugniß. Wenn nun auch das Collegium selbst sich niemals recht darein fand und nach Kräften dagegen wehrte: so hat doch das, namentlich seit der persönliche Einfluß des Herzogs Friedrich aufhörte,

nicht hindern können, daß die wahre Intention jener Gesetzgebung zur Wirksamkeit gekommen ist. Zwar hätte das Consistorium angehalten werden können, den criminalpolizeilichen Dienst, zu welchem es verwiesen war, genauer als geschehen, zu thun. Allein davon hielt die Regierung sich wohl deshalb dispensirt, weil, bei allgemeinerer Verbesserung der weltlich polizeilichen Anstalten im Lande, sie diesen stets noch mit unbequemen Ansprüchen verknüpften Dienst nicht brauchte. Ihn entbehrlich zu machen, sorgte man auch sonst. In der VO. wegen des Abkanzelns vom 19. Aug. 1765 (vgl. oben S. 61) waren die Prediger zur Denunciation des bösen Wandels ihrer Gemeindeglieder beim Fiscal — es ist nicht gesagt, ob dem Canzlei- oder dem Consistorial-Fiscal, — angewiesen worden; in der VO. üb. die Sabbatsfeier vom 14. Novbr. 1782 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 218) wird ihnen aufgegeben, Contraventionen der Ortsobrigkeit anzuzeigen und erst wenn diese ihre Pflicht versäume, hiervon „höheren Ortes" Meldung zu thun: worunter allenfalls das Consistorium mit verstanden werden konnte und gelegentlich auch verstanden ist. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Criminalgerichtsordnung von 1817, die VO. über Competenz der Untergerichte in Ehebruchssachen v. 17. März 1828 und andere wenigstens indirect.

Hierzu kam die temporaire Schlaffheit der Behörde, die nicht darauf hielt, daß pflichtmäßige Berichte über öffentliche Sünden ihr auch abgestattet wurden, und daher den Organismus verfallen ließ, der sie in den Stand gesetzt hatte, die zur stricten Rüge nöthige Aufsicht zu führen: und so verkam die gesammte Einrichtung.

Bleiben wir schließlich noch einen Augenblick bei denjenigen unter den referirten Fällen stehen, die Unrechtfertigkeiten bei Predigerwahlen zum Gegenstande haben. Sie gehören unter die Kategorie der Simonie, welche, seitdem Apostasie, Schisma

und Häresie aufgehört hatten als bürgerliche Verbrechen behandelt zu werden, das einzige vom Consistorium noch allenfalls criminell zu ahndende delictum mere ecclesiasticum war. Nun ist sie eine Disciplinalsache, in welche sowohl Geistliche, als Laien verwickelt sein können; und daß in Bezug auf Erstere das Consistorium competent geblieben sei, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Hat es doch sogar die stiftungsmäßige Befugniß, zu wachen, daß Niemand ohne Ordination predige und Sacramente verwalte, und ist die Verordnung vom 27. Sept. 1776 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 201), daß nicht tentirte Candidaten nicht predigen dürfen, nach Ausweis seiner Generalacten dem Consistorium nach der Vollendung seiner Competenzveränderung mitgetheilt und sein Fiscal angewiesen worden, auf ihre Befolgung zu vigiliren. Die einzige ausdrückliche Vorschrift über Simonie, die ich in der Mecklenburgischen Gesetzgebung kenne, ist die des Cabinetsrescriptes vom 4. Febr. 1828 (Off. Wochenbl. 1828. St. 3.), daß bei Predigerwahlen im Bezirke des landesherrlichen Patronates der Superintendent, indem er den betreffenden Candidaten ihre Präsentation bekannt macht, sie ernstlich und „bei Verlust der Präsentation" von „unerlaubten Bewerbungen" abzumahnen hat: sowie Großh. Regierung auch gegen jeden Dritten, der solche Bewerbungen sich sollte zu Schulden kommen lassen, „die gesetzliche Strafe" unausbleiblich will eintreten lassen. Welches diese Strafe sei, erhellt nicht ausdrücklich; da aber das gemeine protestantische Kirchenrecht, sowie eventuell das canonische, in Mecklenburg Geltung haben (v. Kamptz Mecklenb. Civilr. Th. 1. §. 20.): so wird in Bezug auf Geistliche sowohl, als Laien, dasselbe auch rücksichtlich der Simonie, wo es nicht aufgehoben ist, gelten müssen. Für die Laien wird dabei dies Vergehen einen Disciplinalfall involviren, der ganz so, wie die übrigen bisher betrachteten Disciplinalien behandelt werden muß.

Seit dem Jahre 1837 bereitete sich eine neue Entwickelung der Consistorial-Competenz vor.

Seit dem in diesem Jahre erfolgten Regierungs-Antritte Großherzog Paul Friedrichs hörte die bis dahin nicht unbedeutende Thätigkeit des Cabinets in kirchlichen Dingen auf und an seine Stelle trat, wie in früherer Zeit, allein wieder die Regierung. Gleichzeitig aber wurde der Gedanke gefaßt, dieselbe zum Landes-Consistorium auszubilden und das zu Rostock bestehende Kirchengericht aufzuheben. Die Ausführung war in verschiedener Weise möglich, es sind verschiedene Pläne darüber gefaßt und unter ihnen am meisten die Idee fovirt worden, dem Consistorium eine Stellung zu geben, wie etwa die Kammer, oder wie lange Zeit das zu Neu-Strelitz bestehende Consistorium sie hatte: das heißt die einer zwar selbständigen, aber von einem Mitgliede der Regierung als solchem präsidirten und mit ihr in organischer Verbindung stehenden Behörde, über deren weitere Zusammensetzung man nicht einig war. Ebenso traten über die Vertheilung der kirchenregimentlichen Geschäfte zwischen dieser neu zu bildenden Behörde und den Superintendenten mancherlei Pläne hervor und die Centralisirung der theologischen Examina mittels der Verordnungen vom 5. Februar 1844 und 29. Januar 1846 war eine aus den desfallsigen Commissionsarbeiten unmittelbar entstandene Maaßregel, durch welche die intendirte Veränderung vorbereitet werden sollte.

Später ist aus diesen Gedanken die Errichtung des Oberkirchenrathes hervorgegangen und das Consistorium im Wesentlichen unverändert geblieben.

Nur daß die seit 1776 ihm noch verbliebene Ehegerichtsbarkeit über das Domanium ihm durch Verordnung vom 10. Junius 1842 (Off. Wochenbl. Num. 24.) abgenommen und den weltlichen Landesgerichten übertragen ward. Dies hatte zwar da-

mals zunächst auch noch andere Gründe, hing aber gleichfalls und vorzüglich mit den erwähnten weiteren Plänen zusammen und war ein Theil ihrer Ausführung. Im Einzelnen ging es von der Ansicht aus, daß die Ehe ein obligatorischer Contract sei, und kann auch nur von da her gerechtfertigt werden.

IX. Resultate.

Ich fasse die Resultate des Bisherigen zusammen und schließe einige Bemerkungen daran, die erst hier ihren Platz finden können.

Noch heute hat das Consistorium Jurisdiction nur in Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien.

Was Doctrinalien und Ceremonialien seien, ergiebt die Revid. Kirchenordnung Fol. 130b. 131 und die Consistorialordnung Tit. 3. §. 1. und 2. Ueber den Begriff der Disciplinalien vgl. oben S. 134.

In allen drei Objecten der Consistorialjurisdiction stehen unter ihr Laien sowohl, als Geistliche. Denn wenn es in der VO. vom 20. Junius 1776 heißt, daß Letztere rücksichtlich „ihrer Lehre und ihres Lebenswandels" ihr untergeben seien: so ist das identisch mit Doctrinalien und Disciplinalien, die Ceremonialien aber schließen sich den Lehrsachen an.

Rücksichtlich der Geistlichen und niederen Kirchendiener ist dem Consistorium seit dem 20. Jun. 1776 jede Proceßart gestattet.

Rücksichtlich der Laien hat es zuerst Aufsicht, Bescheidung, Verwarnung in allen Objecten seiner Competenz. Sodann in Lehrsachen und Disciplinalien, unter den in der vorhergehenden Abhandlung über die Kirchenzucht hervorgehobenen Bedin-

gungen und nach den daselbst dargestellten Formen, die Jurisdiction aus dem Schlüsselamte. Endlich, rücksichtlich der bürgerlichen Bestrafung der Disciplinalien, die Denunciation bei den weltlichen Landesgerichten in der S. 169 f. dargestellten Art.

Die oben S. 100 erwähnte mit dieser Jurisdiction zusammenhängende Pflicht der Berichterstattung an das Consistorium ist niemals gesetzlich und nach richtiger Ansicht (vgl. S. 65 bis 70) auch wohl nicht gewohnheitsrechtlich aufgehoben; sondern dürfte noch bestehen.

Räumlich umfaßt die Competenz des Consistoriums, seit dem Aufhören des besonderen Stifts-Consistoriums für das Fürstenthum Schwerin (1. Octob. 1818), das gesammte Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet, mit Ausnahme der Städte Rostock und Wismar, in denen die Consistorialgeschäfte durch das geistliche Ministerium und den Rath der Stadt, unter dem Oberkirchenrathe als Oberbehörde, besorgt werden. Nur die Eximirten dieser Städte stehen unter dem Consistorium, und in Rostock hat es außerdem die Competenz, daß nach dem Erbvergleiche von 1584. §. 11, so oft der Landesherr eine Kirchenvisitation in der Stadt nöthig erachtet, die Visitationscommission neben zwei Gliedern des Rathes aus ebensoviel Mitgliedern des Consistoriums bestehen soll. Unter den Eximirten sind wieder ausgenommen die Mitglieder der Universität, welche — in Gemäßheit der Praxis, die sich aus einer Protestation der Academie gegen die Consistorialjurisdiction vom 12. Jun. 1571 gebildet hat — in Disciplinalien unter Universitätsgerichtsbarkeit stehen. In Doctrinalien und Ceremonialien hingegen stehen auch sie unter dem Consistorium: wie sich das aus der landesherrlichen Entscheidung in zwei Einzelfällen ergiebt. Zuerst 1649 hatte der damalige Professor der Physik und Metaphysik Dr. Lütkemann, bei Gelegenheit einer Disputation, eine Häresie vertheidigt und ward von dem Herzoge Adolph

Friedrich, als Administrator des Stiftes Schwerin und demgemäßem Canzler der Universität, zur Verantwortung gezogen. Das academische Concilium nahm ihn in Schutz und schrieb die Jurisdiction sich zu: erhielt jedoch vom Herzoge wiederholte Abschläge, weil es in Doctrinalien nicht competent sei. Sechs Jahre später schwebte eine ähnliche, ihrem Gegenstande nach verwickeltere Sache gegen einen unter der Academie stehenden Magister Bünemann und diesmal kam es zu einem förmlichen Competenzstreite zwischen Consistorium und Universität: in welchem Herzog Gustav Adolph aus Güstrow 23. Februar 1655 das folgende Rescript an Rector und Concilium erließ:

V. G. G. Gustav Adolph ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben Uns und dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc., Unserm freundlichen Vielgeliebten Herrn Vettern und Vattern, Unsere verordnete Consistorial-Gerichts-Räthe und Assessorn Ihrer unterthänigen pflicht und schuldigkeit nach unterthänig referirt und hinterbracht, Wasmaßen Ihr gegen einen für etzlichen Jahren in matriculam Academiae recipirten nahmens Georgium Bünemann wegen unterschiedlicher Ihm beygemessener und von den Cantzeln alda denunciirter Irrungen in Doctrinalibus et Ceremonialibus gerichtlich zu procediren und zu cognosciren, Und ob Sie zwar, als solche Sachen in Concilio fürgekommen, Ihren Eidt und Pflichten nach erinnerungen gethan, das solche Cognitio nicht für das Concilium, sonder für die Landesfürsten und deren Fürstliches Consistorium gehören thete, Ihr euch dennoch davon nicht abhalten lassen wollen, sondern solcher sachen Cognition zu continuiren, Auch sogar wann ihr desswegen Zusammenkunft gehalten, ermeldte Unsere Consistorial-Räthe nicht einmahl ad consilium zu vociren, sondern davon gentzlich zu excludiren und außzuschließen euch unterfangen, und fürbas ad executionem

diese sache fortzusetzen gemeint sein sollet: — Wan Ihr nun leichtlich zu ermessen habt, Zu waß hohem und ungnädigem Mißfallen solches ewer unverantwortliches und zu Ewrer Landesfürsten und Herren unleidentlich praejuditz attentirtes beginnen, da Ihr in ewrem hertzen und gewissen überzeuget, das die Cognitio die Religion und Irrige verführte Lehren betreffend, niemandem anders als eintzig und allein den Landesfürsten krafft habenden Juris Episcopalis competire und zustehe, Wie solches kundbar und notorie am Tage, Hochged. Unsers geliebten Herrn Vettern und Vattern Gnd. und Uns gereichen würde, So können Wir nicht absehen, wie ihr Euch zu einem solchen gantz unverantwortlichen Fürnehmen, habet transportiren und verleiten lassen können, Und alßdann mehrhochgemelte Unsers geliebten Herrn Vettern und Vattern Gnd. so wenig alß Wir Euch in diesem Euern unverantwortlichen attentate einigermaßen zuzusehen gemeint sein, — Alß ist hiemit sowoll wegen hochged. Ihrer Gnd. Weil dieselbe anitzt nicht bey Ihrer Hoffstadt, sonder auf etwas weit entlegene Ambt verreiset sein, Alß auch Unserthalben Unser gnediger und ernster Befehl, daß Ihr euch bei Unser höchster Ungnad und Ahndung der Cognition dieser sachen hinfüro gentzlich enthalten und äußern sollet. Wonach ꝛc. Und wir ꝛc." —

Demgemäß also beschränkt sich die consistoriale Jurisdiction des Conciliums auf Disciplinalien, und zwar — nach der Natur der Sache — auf deren weltliche Bestrafung. Daß z. B. wegen Unzucht Geldstrafen erkannt worden, findet sich in den älteren Acten wiederholt. Dahingegen zu der Verfolgung offenbarer Sünden aus dem Schlüsselamte das Concilium nicht competent sein kann. In dieser Beziehung ist vielmehr jeder Universitätsangehörige zunächst unter den Pastor der Gemeinde ge-

stellt, in welcher er wohnt, sodann unter das Rostocker geistliche Ministerium, und ob dieses allein, oder nur nach ergangenem Consistorial-Urtheil excommuniciren könne, ist eine wiederholt bestrittene, positiv noch nicht entschiedene Frage.

In Doctrinalien und Ceremonialien erstreckt sich die Jurisdiction des Consistoriums genau genommen auch über das Mecklenburg-Strelitzische Territorium, das Fürstenthum Ratzeburg ausgenommen. Doch ist dieser Theil seiner Gerichtsbarkeit nicht in Uebung.

Nach dem Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701 §. 5 sollte der Herzog von Mecklenburg-Strelitz den Stargardtischen Kreis, welcher bis dahin zum Bezirke des Consistoriums zu Rostock gehört hatte, „privative regieren" und darin „die jura territorii et superioritatis sowohl in ecclesiasticis, als politicis, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren." Der §. 10 aber bestimmt, daß, wie das Land- und Hofgericht, so auch das Consistorium daselbst competent bleiben und der Herzog nur das Recht haben solle, seinen Superintendenten, dem jedesmal Notiz werde gegeben werden, wenn in den damals regelmäßigen Juridiken Stargardtische Sachen vorkommen würden, dem Consistorio beiwohnen zu lassen. Es ist oben S. 81 erwähnt worden, daß demgemäß auch ein Strelitzischer Rath ins Consistorium eingeführt worden ist. Die Execution der Erkenntnisse behielt privativ der Landesherr. — Nachdem 1748 der vom Schweriner Hofe gebilligte Plan einer vollkommenen Theilung, auch des Consistoriums, am Widerstande der Stände gescheitert und der Erbvergleich von 1755 zu Stande gekommen war, welcher die alten Zustände bestätigte, ward der Erläuterungsvertrag vom 14. Jul. 1755 zwischen den beiden regierenden Häusern abgeschlossen und in dessen erstem Paragraphen der Hamburger Vergleich in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten b e s t ä t i g t. Ab-

änderungen aber rücksichtlich des Consistoriums kommen nicht vor, außer einer einzigen in §. 18: darnach sollen „Doctrinalia und Ceremonialia für das Consistorium zu Rostock zwar nach wie vor gehören", wie es überhaupt „des Consistorii halber beim Hamburger Vergleiche bleibt": „Indessen wollen Sereniss. Suerinensis Serenissimo Strelitzensi, falls Sie ein besonderes Consistorium zu bloßen Justiz- und Privat-Proceßsachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend den Appellationen davon an das Hofgericht hinderlich sein." Dadurch wurden Einrichtungen bloß bestätigt, die unterdeß im Strelitzischen schon gemacht waren, und bei der ausgedehnten Real- und Personal-Competenz, die, wie das Rostocker, so auch das Neustrelitzer Consistorium damals noch genoß, einen guten Sinn hatten.

Die beschränkende Gesetzgebung vom 30. Novbr. 1756 ff., welche im Obigen dargestellt worden ist, fand in Strelitz nicht sogleich Geltung. Erst eine auf Antrag der Stände, die damit das dortige Consistorium überhaupt zuerst anerkannten, nach ausdrücklicher Erkundigung über die genannte Schweriner Gesetzgebung und unter Adoption selbst ihrer Worte erlassene Verordnung vom 9. Jul. 1773 nahm dem Consistorium zu Neu-Strelitz „alle Civil- und Proceßsachen" ab und wies sie an die dortige Justizcanzlei. Dadurch aber fand Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin sich bewogen (7. März 1774) von seiner Regierung Bericht zu fordern, inwieweit nach dieser Veränderung das Neustrelitzer Consistorium neben dem Rostocker im Stargardt'schen überhaupt noch Competenz habe? Der Bericht (12. März) fiel dahin aus, daß dies in Disciplinalien der Fall sei: worauf der Herzog (10. Mai) richtig geltend machte, daß im Erläuterungsvertrage vom 14. Jul. 1755 von Disciplinalien ganz und gar nicht die Rede, sondern nur zwischen Doctrinalien und Ceremonialien einerseits, sowie Justiz-

und Privatproceßsachen andrerseits unterschieden sei und zu den letzteren Disciplinalien nicht gehören. Indeß läßt er eine andere Bemerkung des Berichtes gelten, daß der Punkt leicht zu Mißverständnissen mit dem Strelitzer Hofe werde führen können und verlangt daher bloß, daß die Ceremonialien und Doctrinalien aus dem Stargardtischen Kreise nach Rostock herbeigebracht würden. — Die Regierung fand (19. Mai) auch dies sehr „épineus": theils aus Gründen des Geschäftsganges, theils weil der Strelitzer Landesherr die vom Rostocker Consistorium erkannten Strafen doch schwerlich werde exequiren lassen: weßhalb denn bislang die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin ihres allerdings unbestrittenen Rechtes sich „eben nicht" bedient hätten. Hierauf resolvirte (30. Mai 1774) Herzog Friedrich: man möge die Sache so lange „beruhen lassen, bis ein zu untersuchender wichtiger Doctrinal- und Ceremonial-Fall im Stargardtschen existire."

Dabei ist es geblieben.

Endlich ist das Rostocker Consistorium in Folge eines bei Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchenrechtes, 3. Ausg. §. 261, mitgetheilten Rescriptes vom 8. October 1763 befugt, in dreizehn bestimmten Fällen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft zu dispensiren: welche Competenz zwar in den letzten Jahren gleichfalls nicht geübt, dem Collegium aber bislang auch nicht entzogen ist.

Anhangsweis gedenke ich noch einer Vermuthung, die ich im Laufe der Darstellung unerwähnt gelassen habe, weil sie nichts als eine Vermuthung ist.

Bekanntlich giebt es zum Consistorial-Interims-Reglement vom 2. April 1755 sogenannte „Erläuternde Zusätze", welche in der Wismarischen Gesetzsammlung Bd. 7. S. 142—152 ohne Datum gedruckt sind. Sie finden sich in den Consistorialacten nicht mehr vor, weil, auf Requisition der Regierung, dieser das Original-Exemplar am 27. Februar 1815 eingesandt und nicht zurückgegeben worden ist. Sie hatte in einem Consistorialschreiben jene „Zusätze" erwähnt gefunden, erklärte ihrerseits sie nicht zu kennen, noch von ihrem Ursprunge irgend etwas zu wissen: das Consistorium andererseits berichtete, daß das übersandte Exemplar, welches weder ein Datum noch irgendwelche Unterschrift trägt, ohne Begleitschreiben oder andere Notiz sich in seinen Acten finde. Selbst aus der Hand des Abschreibers auf die Zeit ihres Entstehens zu schließen, glückte nicht.

Daß nun diese Zeit später liegt, als die Gesetzgebung von 1756—1776, ergiebt der Inhalt der Zusätze, welcher Verhältnisse voraussetzt, wie sie erst seit der Verordnung vom 20. Jun. 1776 bestanden.

Ich finde ferner in dem bei der Einführung des Consistorial-Rathes Keßler als beständigen Directors im Consistorium geführten Protocolle vom 24. Mai 1785, daß der einführende landesherrliche Commissar Canzleidirector Loccenius aus Schwerin schließlich erwähnt: zu dem Consistorial-Interims-Reglement werde eine erläuternde Constitution bald erlassen werden; wozu Veranlassung genug in den veränderten Verhältnissen allerdings lag.

Diese beiden Momente lassen mich vermuthen, daß ein Entwurf zu dieser Verordnung in den „Erläuternden Zusätzen" uns vorliegt. Da das Consistorium aus Vergleichung der Handschriften ersah, daß das bei den Acten befindliche einzige Original-Exemplar von einem Regierungscanzlisten geschrieben

worden: so darf angenommen werden, daß der Entwurf von einem Mitgliede der Regierung verfaßt gewesen sei. Ob er zur Begutachtung, oder zu welchem andern Zwecke an das Consistorium gelangt ist, muß unentschieden bleiben: daß er Gesetzeskraft nicht besitze, ist unbestritten.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhalt.